STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 757

Lfd. Nr.

Firma - Sache

Ort

vom

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

492/47

Columbia Werke G.m.b.H.

Weinheim a.d.B.

(Ang.: Stern)

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 241

Stolzenberg
Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

[illegible]

20/2.45 Forban

RM 100.–

Auslagen:

22.9.42 an Fahrtauslagen RM 6.60

Anlage
17.I.49

11.Januar 1949

Dr.O./M.

An die
C o l u m b i a - Werke GmbH.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.

Betr.: Angelegenheit S t e r n .

Die Prozessbevollmächtigten des Herrn Stern bitten uns mit Schreiben vom 7.Januar 1949, die auf Grund des Vergleichs vom 13.Juni 1948 an Herrn Stern zu leistende Zahlung von DM 200.- an sie zu überweisen . Zahlkarte ist beigefügt. Wie wir bei diesen Rechtsanwälten festgestellt haben, befinden sich diese in Besitz einer Vollmacht, die sich auch auf die Einziehung der Klagforderung bezieht. Sie können also ohne jedes Risiko an die Gegenanwälte Zahlung leisten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

[redacted]chtsanwälte
Frhr. [redacted]Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Gebauer
U. Melzer L/B.
Heidelberg
Fernruf: 2878, 2166

(17a) HEIDELBERG,
Rohrbacher Str. 12
Postschließfach 155

den 7. Januar 1949

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Otto und Heimerich,
H e i d e l b e r g
=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

10. Jan 1949

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen S t e r n gegen Columbia-Werke nehme ich Bezug auf den Vergleich vom 13. Juni vor.Jhrs. Hiernach hat Ihre Mandantin auf 1. 2. 49 einen restlichen Teilbetrag von DM 2oo.-- zu bezahlen.
Ich bitte Sie, Ihre Mandantin veranlassen zu wollen, dass dieser Betrag von DM 2oo.-- an uns bezahlt wird und füge eine Zahlkarte zur gef. Verwendung, d.h. zur Weiterleitung an Ihre Partei bei.

Mit kolleg. Hochachtung

Rechtsanwalt

Postscheck-Konto: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard Karlsruhe 27217
Bank-Konten: Frhr. v. Campenhausen und Edwin Leonhard bei der Südwestbank, Heidelberg, Allgemeine Bankgesellschaft, Heidelberger Volksbank, Vereinsbank, Handels- und Gewerbebank

5000 10. 48 Ditton-Druck Heidelberg

Anlage
30.IX.48

29.Sept.1948.
d.2.1/a.

Dr.C./M.
- 492 -

An die
C o l u m b i a - Werke GmbH.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

B. 07 Nr.

Betrifft : Rechtsstreit S t e r n .

Wir haben nunmehr in den Akten des obengenannten Rechtsstreits beim Landgericht Mannheim festgestellt, dass auch die Gerichtskostenangelegenheit völlig erledigt ist . Es wurden angesetzt :

Prozessgebühr	RM	230.-
Schreibgebühr	"	8.25
Porto für Zeugen	"	1.12
Auslagen für Zeugen	"	30.70
	RM	270.07

Hierauf sind Vorschüsse des Klägers in
Höhe von RM 230.-
und " 200.-
erfolgt mit insgesamt RM 430.- " 430.-
Demnach ist vom Kläger zuviel
gezahlt . . . . . RM 159.93 ,
umgestellt auf . . . . . DM 16.- .
Dieser Betrag ist an Herrn Rechtsanwalt v. Campenhausen in Heidelberg für Rechnung des Klägers zur Rückzahlung gekommen .

Diese Kostenangelegenheit ist also so verlaufen, wie wir es vorgesehen haben. Dadurch, dass der Kläger auf die Geltendmachung seiner Kostenvorschüsse Ihrer Firma verzichtet hat, sind die Gerichtskosten bereits abgegolten .

Damit dürfte diese Sache endgültig erledigt sein .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 1

0 112/46

Mannheim, den 15. Juli 1948.

In sachen

Stern gegen Columbia-Werke
wegen Forderung & Schadenersatz

Der Termin vom 5. August 1948 wird aufgehoben.

Der Richter:
gez. Rost
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Landgericht Mannheim

Hünzburger,
Justizobersekretär

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich & Otto
Heidelberg

Columbia Lucke fürth

-492-

DM 100.-

Konnen liefern.

Wv. 15.8.48

Stolp, den 20.7.48

Q

13.Juli 1948.

Dr.O./M.

Firma
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22 .

In der Sache S t e r n überreichen wir in der Anlage ein Original des heute auf unserem Büro zustande gekommenen Vergleichs sowie Abschrift unseres beim Gericht eingereichten Schriftsatzes und Abschrift eines Schreibens an die Dornier - Werke gemäss der heute mit Herrn Dr.Giebel getroffenen Vereinbarung .

Für unsere Bemühungen in der Sache S t e r n gestatten wir uns , Ihner ein Honorar von ... DM 100.- in Ansatz zu bringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

3 Anlagen

Prozeßgeb.
Mehrbetr
Beweisgeb. 1/3
Einigungsgeb. 1/2

Vorschuß 230 - 200

Rest

230
8.25
1.12
30.20
27007
430 —
753.59
16 DM

Verteiler : 1 x Gericht
2 x Gegenanwalt
1 x Mandant
1 x Akt

13.Juli 1948.

Dr.O./M.
- 492 -

An das

L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -

M a n n h e i m

In Sachen

S t e r n gegen Columbia-Werke

wegen Forderung u.Schadenersatz

Aktenz.: O 112/46

Gegner hat Abschrift

./. Überreichen wir in der Anlage das Original des zwischen den Parteien zustandegekommenen privatschriftlichen Vergleichs und b e a n t r a g e n :

den auf Freitag , den 6.August 1948, vormittags 10 Uhr anberaumten Termin abzusetzen und die Gerichtskosten gemäss § 23 des Gerichtskostengesetzes auf die Beklagte anzusetzen , wobei die bisher von dem Kläger einbezahlten Kostenvorschüsse (Prozessgebühr und Vorschuss für Sachverständigengutachten) von der Kostenschuld der Beklagten abzusetzen sind .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift

In dem vor dem Landgericht Mannheim anhängigen Rechtsstreit des

Kaufmanns Ernst Georg S t e r n in Heidelberg , Uferstrasse 48 a ,

vertreten durch die Rechtsanwälte Frhr. v. Campenhausen , Leonhard u.Koll. in Heidelberg

gegen

die Firma C o l u m b i a - Werke G.m.b.H. Weinheim a.d.B. , Paulstrasse 22 ,

vertreten durch die Rechtsanwälte : Dr.Dr. h.c.Hermann Heinerich und Dr.Heinz O.C.Otto in Heidelberg , Neuenheimerlandstr. 4

wegen Forderung und Schadenersatz

wird heute zwischen den Parteien folgender privatschriftlicher

V e r g l e i c h

geschlossen :

§ 1

Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung aller seiner Ansprüche einen Betrag von . . . . . DM 400.- , zahlbar in Raten von DM 200.- am 1.August 1949 und von DM 200.- am 1.Februar 1949 .

§ 2

Die Beklagte übernimmt die Gerichtskosten .

Der Kläger verzichtet auf die Geltendmachung der von ihm beim Gericht einbezahlten Kostenvorschüsse .

§ 3

Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten selbst .

§ 4

Dieser Vergleich ist dem Prozessgericht einzureichen .

Heidelberg , den 13.Juli 1949 .

Der Kläger : Für die Beklagte :

gez. Stern
(Stern)

gez. Dr.Otto .
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift

In dem vor dem Landgericht Mannheim anhängigen Rechtsstreit des

Kaufmanns Ernst Georg S t e r n in Heidelberg , Uferstrasse 48 a ,

vertreten durch die Rechtsanwälte Frhr. v. Campenhausen , Leonhard u.Koll. in Heidelberg

gegen

die Firma C o l u m b i a - Werke G.m.b.H. Weinheim a.d.B. , Paulstrasse 22 ,

vertreten durch die Rechtsanwälte : Dr.Dr. h.c.Hermann Heinrich und Dr.Heinz O.C.Otto in Heidelberg , Neuenheimerlandstr. 4

wegen Forderung und Schadenersatz

wird heute zwischen den Parteien folgender privatschriftlicher

V e r g l e i c h

geschlossen :

§ 1

Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung aller seiner Ansprüche einem Betrag von . . . . . DM 400.- , zahlbar in Raten von DM 200.- am 1.August 1948 und von DM 200.- am 1.Februar 1949 .

§ 2

Die Beklagte übernimmt die Gerichtskosten .

Der Kläger verzichtet auf die Geltendmachung der von ihm beim Gericht einbezahlten Kostenvorschüsse .

§ 3

Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten selbst .

§ 4

Dieser Vergleich ist dem Prozessgericht einzureichen .

Heidelberg , den 13.Juli 1948 .

Der Kläger : Für die Beklagte :

gez. Stern (Stern) gez. Dr.Otto (Dr. Otto) Rechtsanwalt

8.7.48

Herrn Dr. O t t o

Das Büro Campenhausen, Leonhard ruft an und teilt mit, dass Herr S t e r n vorschlagen würde, Dienstag, vorm. 10 Uhr zu einer Besprechung auf unser Büro zu kommen. Nachmittags könnte Herr Stern nicht kommen.

Das Büro Campenhausen erbittet Ihren Anruf.

730 DM

Schm

305
305
305
915
27
94.20
105 —
3 75
202.35

1220
36,60
20 —
1276 60

7.Juli 1948 .

Dr.O./M.

Herrn
Dr.Hilar G i e b e l
W e i n h e i m a.d.B.
Karrillonstrasse 20.

Sehr geehrter Herr Dr. Giebel !

In der Sache S t e r n habe ich heute mit dem Gegenanwalt einen Besprechungstermin auf Freitag, den 9.Juli 1948, 16 Uhr, in unserem Büro vereinbart . Falls Sie zu diesem Zeitpunkt verhindert sein sollten , wäre ich für Ihren sofortigen telefonischen Anruf dankbar .

Mit verbindlichsten Grüssen

Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

N

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto,
B e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

29. Juni 1948

Sachbearbeiter:

Verfügt 6. Aug. 48, Jo Kuhn

Ihre Zeichen Dr.C./M.-492 Ihr Schreiben 21.6.1948 Unser Zeichen g-kl Tag 24.6.1948

Betrifft: Rechtsstreit S t e r n

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 21.6.1948 in obiger Sache. Wenn es möglich ist, möchte Herr Dr. Giebel an der Verhandlung teilnehmen.

Wir bitten, uns mitzuteilen, wo und wann der Termin stattfindet.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Geschäftszeit: 8—12, 1—5 Uhr, Sa. 8—12 Uhr. Geschäftsbesuch nur Dienstag bis Freitag vormittags.

21.6.48.

Dr.O./Hr.
-492 -

Firma
C o l u m b i a - Werke
G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22.

Betrifft : Rechtsstreit S t e r n .

In der letzten mündlichen Verhandlung des obigen Rechtsstreits am Freitag , den 18.Juni 1948, ist leider kein Vergleich zustande gekommen . Es soll nun nochmals am 2.Juli 1948 verhandelt und vorher von der Gegenseite ein schriftlicher Vergleichsvorschlag eingereicht werden . Es dürfte dann von unserer Seite zu prüfen sein, in welcher Form die inzwischen eingetretene Währungsreform sich auf den Vergleichsabschluss auswirkt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Tätigkeit mündl. Verhandlungen

1.) Zeugen 400 DM, 200 DM 1 E, 48, 1 E. 20 DM
2.) Sachverständige
3.) jeder Partei Parteivernehmung
4.) Mit. Augenschein oder Beweisaufnahme durch ersuchten Richter
5.) Termin ohne Beweisaufnahme abgehalten

Notiz

Die Verhandlungen sind durch das Einspruchsrecht des Gen. Präs. Kost abgebrochen worden; Gerichtsbeschluß: neues Termin:

2. Juli 10 Uhr.

Klage + Vorlagen: schriftl. Fixierter Text des Vergleichs.

Ich empfehle, vorher noch den Versuch zu machen, mit dem gegnerischen Anwalt einen Anpassungsvergleich abzuschließen.

K.

18.6.48.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

HEIDELBERG, den 17. Juni 1948

Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr. W./Sch.

Untervollmacht

In Sachen Columbia gegen Stern erteilen wir zur Wahrnehmung des Termins am 18.6.48 vor dem Landgericht Mannheim

Herrn Ger.Ref.Jürgen Koch

Untervollmacht.

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

17. Juni 1948

Dr. W./Sch.

U n t e r v o l l m a c h t

In Sachen Columbia gegen Stern erteilen wir zur Wahrnehmung des Termins am 18.6.48 vor dem Landgericht Mannheim

Herrn Ger.Ref.Jürgen K o c h

Untervollmacht. .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

9.Juni 1948 .

-668/669 - 492 -
Dr.O./M.

Firma
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Rechtsstreit Künstler und Jochim .

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift des in beiden Sachen ergangenen Beweis- und Gerichtsbeschlusses vom 28.Mai 1948 und die Terminsladung zum 2.Juli 1948 . Wir bitten Sie, zwecks Besprechung der von dem Gericht gestellten Fragen in nächster Zeit auf uns zuzukommen .

In der Sache S t e r n bestätigen wir den Empfang Ihres Schreibens vom 2.Juni 1948 . Wir wären Ihnen noch für eine Beantwortung unseres Schreibens vom 4.Juni 1948 verbunden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Herm. Heimerich
Dr. Heinz C.C. Otto
H e i d e l b e r g

Sachbearbeiter:

5. Juni 1948

Ihre Zeichen Dr.O./Sch. -492- Ihr Schreiben 21.5.48 Unser Zeichen gl-sch Tag 2.6.48

Betrifft: Rechtsstreit Stern.

Ihr Schreiben vom 21.5.48 haben wir erhalten. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Giebel teilen wir Ihnen mit, daß wir uns im äußersten Falle mit einem Vergleich in der von Ihnen vorgeschlagenen Weise einverstanden erklären würden. Eine andere Frage ist die der dann noch zu bezahlenden Kosten. Vielleicht läßt sich diese mit in den vorgeschlagenen Vergleich einbeziehen oder könnte die Frage so geregelt werden, daß beide Parteien ihre Kosten bezahlen und die Gerichtskosten je zur Hälfte tragen ?

Hochachtungsvoll !
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

4.Juni 1948 .

Dr.O./N.
- 492 -

Firma
Columbia - Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22

Betrifft : Rechtsstreit S t e r n .

Wir nehmen Bezug auf das gestrige Telefongespräch mit Ihrem Herrn G l o t z b a c h , auf das hin wir uns mit dem Gegenanwalt in Verbindung gesetzt haben. Wir haben hierbei erfahren, dass Herr Stern mit einem Vergleich auf der Basis von RM 5.000.- einverstanden ist, er sich jedoch nicht bereitfinden kann, seine Anwaltskosten zu übernehmen . Er machte geltend , dass er schon auf seine Ansprüche gemäss Ziff.2 und 3 des Klagsantrages verzichte, obwohl diese Bestände bei ihm lagerten und für ihn unverwertbar seien . Deshalb könne ihm nicht zugemutet werden , die ziemlich hohen Anwaltskosten zu tragen, die den Betrag von RM 5.000.- noch erheblich vermindern würden . Ich habe dem entgegengehalten, dass Herr Stern es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn er unter Aufmachung einer Milchmädchenrechnung einen derartig hohen Betrag eingeklagt habe . Das Kostenrisiko für einen solch übersetzten Klagantrag müsse er selbst tragen . Wir sind schliesslich zu dem Kompromissvorschlag gekommen, dass Ihre Firma neben den Gerichtskosten und Ihren eigenen Anwaltskosten noch die Hälfte der etwa RM 1500.- betragenden Anwaltskosten des Klägers übernehmen soll . Auf diese Weise bekommt der Kläger es immerhin zu spüren, dass er einen übersetzten Klagantrag gestellt hat . Ich habe dann diesen Vorschlag noch dahin präzisiert, dass

Ihre Firma Herrn Stern zur Abgeltung seiner Parteikosten einen festen Betrag von RM 750.- zahlt .

Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diesen Vorschlag zu akzeptieren , damit diese Angelegenheit aus der Welt geschafft werden kann und den Betrag Ihrer Zahlung auf RM 5.750.- zu erhöhen .-

Der Vergleich könnte dann in dem Termin vom 18.Juni 1948, vorm. 10 Uhr protokolliert werden . Da aller Voraussicht nach die Währungsreform nicht vor dem 20.Juni 1948 kommen wird , hätten Sie sogar noch die Möglichkeit, diese Angelegenheit vorher aus der Welt zu schaffen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1. VI. 48

21.Mai
1948

Dr. O./Sch.
- 492 -

Firma
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

Betrifft: Rechtsstreit S t e r n.

In der heutigen mündlichen Verhandlung stellte das Gericht die Frage, ob die Angelegenheit nicht vergleichsweise beigelegt werden könne. Es halte die Schadensersatzpflicht der Beklagten dem Grunde nach gegeben, jedoch würden hinsichtlich der Feststellung der Höhe des Schadens noch weitere Erhebungen notwendig sein. Die hierdurch entstehenden Kosten könnten sich die Parteien durch einen Vergleich ersparen. Das Gericht gab der Ansicht Ausdruck, daß außer der Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von RM 2.232,45 und der Erstattung der Auslagen in Höhe von RM 5.250.-- ein gewisser Betrag an Schadensersatz zu vergüten sei. Ich habe daraufhin erklärt, daß von meinem Mandantin äusserstenfalls eine Abschlusszahlung für sämtliche Posten in Höhe von RM 5.000.-- erwartet werden könne. Der Gegenanwalt zeigte sich diesem Vorschlag gegenüber nicht ablehnend und meinte, dass er vielleicht seinem Mandanten veranlassen könne, die gekauften Materialien anderweitig zu verwerten, sodass die Kosten Ziff.2 und 3 des Klagantrages entfallen könnten. Er betonte, dass er alles daran setzen werde, seinen Mandanten von der Zweckmässigkeit eines Vergleichs auf der Basis RM 5.000.-- zu überzeugen, daß dies aber erhebliche Überredungskunst erfordern werde.

Um den Parteien Gelegenheit zu Vergleichsverhandlungen zu geben, wurde der Termin zur mündlichen

Verhandlung verlegt auf den 18. Juni 1948, vorm. 10 Uhr.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, einen Vergleich auf Zahlung von RM 5.000 durch Ihre Firma zuzustimmen, wenn der Gegner tatsächlich auf die Mehrforderung und auf die Erstattung der Unkosten für seine Materialien verzichtet, denn in dieser Höhe dürfte es dem Gegner wohl gelingen, einen Schaden nachzuweisen. Es ist nicht außer acht zu lassen, daß das Gericht immer noch unter dem Eindruck der uns ungünstigen Beweisaufnahme steht.

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Mai, das wir in einem weiteren Schriftsatz verwerten werden, falls kein Vergleich zustande kommen sollte.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- und Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

19. Mai 1948

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen:	Ihr Schreiben:	Unser Zeichen:	Tag:
	Dr.O./M.492	gl-sch	18.5.48

Betrifft:

In der Angelegenheit Stern bestätigen wir den Eingang Ihres Schrb. vom 7.5.48. Zu dem Schriftsatz des gegnerischen Anwalts und insbesondere zu der beigefügten Kalkulation möchten wir folgendes feststellen:
Zu der Zeit als Stern die Werkzeuge bei uns bestellte, hatte er von dem beabsichtigten Spielzeug noch kein Muster fertig. Selbst nach der Belieferung der Werkzeuge hatte der Kläger noch keine genaue Vorstellung darüber, wie sein Spielzeug aussehen sollte. Unser Meister, Herrn Schanz, hat Stern einmal auf dessen Bitte hin besucht. Hierbei hat Herr Schanz die obigen Feststellungen machen müssen. Stern wusste damals überhaupt noch nicht, wie er die Fertigung aufziehen könnte. Er hat sich an unseren Meister, Herrn Schanz, gewandt mit der Bitte, ihn hierbei zu beraten. Herr Sch. stellte fest, daß bei Stern überhaupt keinerlei Vorbereitungen für die Herstellung von den in Rede stehenden Spielzeugen getroffen war außer den von uns angefertigten Werkzeugen. Herr Schanz hat Stern ausdrücklich gefragt, welches Material er zur Verfügung habe, worauf Stern ihm lediglich erklärte, daß er Aussicht habe, alte Konservendosen amerikanischer **Herkunft zu bekommen.** Es fehlten aber alle anderen Dinge, die Stern jetzt in seiner Kalkulation aufführt. Herr Schanz hat sich ausdrücklich erkundigt, wie er die Rädchen ausführen und anbringen wolle, wie er sich die Anbringung der Blechteile denke, wie er die Lackierung vornehmen wolle, wie das Holz bearbeitet werden solle usw. Stern konnte in keinem Falle angeben, daß er das Material fest im Besitz oder bestellt habe. Es besteht deshalb aller Grund zu der Annahme, daß Stern niemals dazugekommen wäre, innerhalb eines Jahres eine Menge von 15 000 Stück solcher Spielzeuge herzustellen. Selbst wenn die Ausführung der Werkzeuge, die wir geliefert haben, ganz einwandfrei gewesen wären, hätte Stern das niemals fertiggebracht.
Es verdient noch erwähnt zu werden, daß der Kläger unseren Meister Herrn Schanz gebeten hat, ihm einen Fertigungsplan auszuarbeiten. Herrn Schanz hat diesen Auftrag nicht erledigt, weil keinerlei praktische Voraussetzungen für die Verwirklichung einer Fertigung vorhanden waren.
Zu der Kalkulation als solcher ist noch zu sagen, daß diese nichts anderes darstellt als eine Milchmädchenrechnung, die jeder Sachlichkeit entbehrt. Wir glauben nicht, daß der Kläger nachweisen kann, daß er die angeführten Teile alle gekauft hat und die angesetzten Kosten dafür aufgewendet hat. Ebenso sind die angesetzten Löhne viel zu hoch. Wir müssen verlangen, daß

Stern ein Modell seines Spielzeugs vorlegt und daß dieses dann von einem Sachverständigen begutachtet wird, dahingehend, ob die Kalkulation richtig ist, ob es überhaupt möglich gewesen wäre, das Spielzeug zu einem solchen Herstellerpreis überhaupt abzusetzen. Zum Vergleich kann auch ein Erzeugnis der Firma Schreier u. Co., Nürnberg, die auf diesem Gebiet Fachfirma ist, herangezogen werden. Wir glauben, daß bei einem solchen Vergleich jedermann zu der Einsicht gelangt, daß es Stern überhaupt nicht möglich gewesen wäre, die Spielzeuge zu diesem Preis zu verkaufen. Die Firma Schreier hat seit Ende 1945 bereits wieder Spielzeuge für die Amerikaner an hochwertiger Qualität zu wesentlich günstigeren Preisen geliefert. Den Amerikanern wäre es bestimmt nicht eingefallen, die primitiven Spielzeuge des Herrn Stern zu kaufen, wenn sie für einen wesentlich niedrigeren Betrag erstklassig ausgeführte Spielzeuge bekommen können.

Aus den Darlegungen geht hervor, daß es Stern technisch niemals möglich gewesen wäre, seine Fabrikationspläne innerhalb eines Jahres, vom Frühjahr 1946 an gerechnet, zu verwirklichen. Er hätte aus diesem Grunde also niemals das Geschäft machen können, zweitens hätte Stern weder konkurrenzfähig sein noch einen Gewinn, den er hier für sich in Anspruch nimmt, erzielen können.

Aus diesem Grunde müssen wir es ablehnen, für finanzielle Nachteile aus den geschäftlichen Fehldispositionen des Herrn Stern aufzukommen oder ihm eine Entschädigung für einen fiktiven Gewinn zu bezahlen. Als Zeuge hierfür kann unser Meister, Herr Schanz, benannt werden.

Hochachtungsvoll !

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Lotterer

Landgericht Mannheim
Zivilkammer

Mannheim, den 30. April 1948.

In sachen
Stern gegen Columbia-Werke
wegen Forderung & Schadenersatz

0 112/46

10. Mai 1948

Auf Antrag des bekl. Anwalts wird der Termin vom

14.5.1948 verlegt auf:

Freitag, den 21. Mai 1948 vorm. 10 Uhr

Der Richter: gez. Rost
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Landgericht Mannheim

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich & Otto
Heidelberg

Landgericht
Mindnen

Nr. 78, V, 48

Stern

7.5.1948.

Dr.O./M.
-492 -

Firma
C o l u m b i a -Werke GmbH.
M e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

In der Angelegenheit S t e r n ist Termin zur mündlichen Verhandlung auf den

21. Mai 1948, vorm. 10 Uhr

anberaumt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

7.Mai 1948 .

Dr.O./H.
- 492 -

Herren

Rechtsanwälte v.Campenhausen
und Kollegen

H e i d e l b e r g
Rohrbacherstrasse 12 .

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen S t e r n gegen C o l u m b i a-Werke teilen wir Ihnen mit, dass der auf den 14. Mai 1948 anberaumte Termin vor dem Landgericht Mannheim auf den 21. Mai 1948 verlegt wurde .

Mit kollegialer Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Fehr von Campenhausen
Dr. Leonhard
Leonhard
Dr. Geltner
U. Melzer
HEIDELBERG
Rohrbacherstr. 12 Fernr. 2373, 2166

H/Ha

4. Mai 1948

An das

Landgericht

M a n n h e i m

Zivilkammer

Az.: C 112/46

Gegn.erh. Abdr.

21. Mai 1948

In Sachen

Stern gegen Columbia Werke

wegen Forderung

wird noch folgendes vorgetragen:

Der Kläger stand in der fraglichen Zeit insbesondere mit Amerikanern in Verbindung, um die Spielwaren an diese abzusetzen. Es wurden ihm damals von einem Cpt. Haskel bindende Zusagen gemacht, dass er einen grossen Posten davon für den amerikanischen PX verkaufen könne. Dem Kläger wäre dann auf jeden Fall ein Gewinn in Höhe von RM 1.20 pro Stück sicher gewesen.

Herrn RA

Dres. Heimerich u. Otto

Heidelberg

Zum Beweise dafür, kann Frl. Ingeborg Stern, Heidelberg, Uferstrasse 48a neben dem Kläger als Zeugin gehört werden.

Angeschlossene Kalkulation des Klägers und ein Schreiben, aus dem sich ergibt, dass der Kläger in den Jahren 1945 bis 1947 den entsprechenden Gewinn erzielt hätte, wird vorgelegt.

gez. Leonhard

Heidelberg, den 29.4.1948 Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Abschrift

Ernst Georg S t e r n
Kunstgewerbe, Spielzeug, Postkarten - Verlag
Heidelberg, Uferstrasse 4 8 a

Kalkulation " Jeep " per 1946

- - - - - - - - - - - - - -

Materialkosten+

5 Reifen	a 13	0,65	
5 gedrehte Spreichräder	a 22	1.1o	
Zelluloidscheiben		o.o5	
2 Lederrücken		o.o6	
Achsen . Nägel und dergl.		o.15	
Pertineyschlauch		o.o3	
8 gestanzte Teile		1.2o	
Farbe		o,12	
Holz		o,15	
		3.51	RM 3.51

Arbeitskosten:

1 Std. Berechnung	o,8o	
1 1/2 Std. Schmuckarbeit	1.5o	
1/2 Std. Montage	o.45	
	2.73	RM 2.73

170 % Gemeinunkosten	RM 4,65
	RM 1o.89
11% Gewinn	RM 1.2o
	RM 12.o9

Abschrift

Souvenir-Werkstätten

Koggen-G.m.b.H.

Fabrikation von Hansekoggen, Spielzeug und andere kunstgewerbliche Erzeugnisse

Elmshorn bei Hamburg, den 15. 2.1948
Ollnstrasse 58

Herrn
Ernst S t e r n,

(17a) H e i d e l b e r g
Uferstrasse 48 a

Sehr geehrter Herr Stern !

Wir nehmen höflichst Bezug auf die zwischen Ihnen und unserem Herrn Dehlmann geführte Besprechung und danken Ihnen für das von ~~Ihnen~~ uns freundlichst überlassene Exemplar Ihres "Jeep - Modells". Wir bedauern es aufrichtig, dass Ihre Produktion infolge der besprochenen Umstände nicht rechtze tig start n konnte da wir überzeugt sind, dass der Artikel noch bis zur Mitte des vorigen Jahres auch in der Menge von 10 - 15000 Stück durch unsere umfangreichen Absatzmöglichkeiten in der britischen und amerikanischen Zone leicht abzusetzen gewesen wäre. Der genannte Herstellungspreis von RM 12.-- (Verkaufspreis ca. RM 18.--) entsprach in den Jahren 1945 bis 1947 durchaus dem allgemein üblichen Preisniveau. Inzwischen sind jedoch zahlreiche ähnliche Erzeugnisse, wenn auch vielfach minderwertiger, auf den Markt gebracht worden, sodass für den Artikel heute nicht mehr das gleiche Interesse bestehen kann.

In der Hoffnung, bald ein neues interessantes Angebot von Ihnen zu erhalten, zeichnen wir

hochachtungsvoll
" Souvenir - Werkstätten "
Koggen - GmbH.

gez: Unterschrift

Zur Beglaubigung
Rechtsanwalt

2x Gegenanwalt
1x Akt.

27.4.48.

W. 5. V. 48

Dr.O./M.
- 492 -

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -
M a n n h e i m .

In Sachen
Stern gegen Columbia-Werke
wegen
Forderung und Schadenersatz

Aktenz.: C 112/46
Gegner ern. Abschrift

hat uns der Gegenanwalt mitgeteilt, dass neuer Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits auf Freitag, den 14. Mai 1948, vorm. 10 Uhr, anberaumt ist . Da der Unterzeichnete diesen Termin nach Möglichkeit persönlich wahrnehmen möchte, am 14. Mai 1948 aber durch ebenfalls selbst wahrzunehmende Termine in Heidelberg festgehalten ist , wird im Einverständnis mit der Gegenseite beantragt ,

den Termin auf einen möglichst nahen Zeitpunkt (jedoch nicht vor dem 21. Mai 1948) zu verlegen, oder ihn auf den 7. Mai 1948 vorzuverlegen .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

26.4.48.

Dr.O./M.
-492-

An das
L a n d g e r i c h t
- Zivilkammer -
M a n n h e i m

In Sachen
Stern gegen Columbia-Werke
wegen
Forderung und Schadenersatz

Aktenz.: O 112/46
Gegner erh.Abschrift .

wird folgendes vorgetragen :

Der Gegner versucht vergeblich, die verspätete Rüge der ihm gelieferten Werkzeuge zu rechtfertigen und versteigt sich sogar zu der durch nichts substanziierten Behauptung, die Beklagte treffe der Vorwurf einer arglistigen Verschweigung von Mängeln . Wenn aber ausgeführt wird, dass der Tatsache, dass der Kläger für die Werkzeuge nicht Fachmann sei , besondere Bedeutung zukomme , so kann dem nur zugestimmt werden. Dies ist nämlich der Grund für die Verspätung der Rüge. Nach den Grundsätzen der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt es bei der Prüfung, ob die zu einer ordnungsmäßigen Untersuchung erforderliche Frist verstrichen ist, auf einen objektiven Massstab an . So führt das Reichsgericht in Band 106, S.360 aus :

> " Dieser Rechtsgrundsatz , der im Interesse des Handelsverkehrs, den Handelsstandes und der einzelnen Vertragsparteien eine möglichst rasche, glatte und reibungslose Abwicklung von Handelsgeschäften herbeiführen soll, duldet der Natur der Sache nach keine weitherzige Auslegung und Anwendung. Der Gesetzeszweck und der zweimalige Gebrauch des Wortes " unverzüglich ": weisen vielmehr deutlich darauf hin, dass

auch schon eine geringere, bei objektiv ordnungsmässigen Geschäftsgang vermeidbare Lässigkeit in der Erfüllung der Anzeigepflicht die in § 377 Abs.2 HGB angedrohte Rechtsfolge haben muss . "

Ferner Reichsgericht in Band 73, S. 158 :

" Es kommt mithin nicht darauf an , ob der Kaufmann , der eine mangelhafte Ware geliefert erhalten hat, den Mangel persönlich auch seinerseits erkennt und ob er die zu einer solchen Erkenntnis erforderlichen Kenntnisse besitzt , sondern darauf, ob für Personen , die Handelt mit der in Frage kommenden Ware treiben, bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt, gegebenenfalls unter Benutzung der in den einzelnen Geschäftszweigen üblichen Hilfsmittel, der Mangel , der sich zeigte , als Mangel der gelieferten Ware erkennbar war . "

Hieraus ist im vorliegenden Falle zu folgern, dass der Kläger, wenn er die zur Inangriffnahme einer solchen Massenproduktion erforderlichen technischen Kenntnisse besessen hätte, ohne weiteres in der Lage gewesen wäre , etwaige Mängel sofort zu erkennen . Dass ihm diese Sachkenntnis gefehlt hat , geht mit ihm selbst heim . Wenn er erst durch Einholung von Sachverständigengutachten sich hierüber Gewissheit verschaffen konnte , so muss er die Folgen für die hierdurch verursachte Verspätung gegen sich gelten lassen . Das Reichsgericht führt zu dieser Frage weiter in Band 59, S.44 folgendes aus :

" Dem Käufer ist durch die Bestimmungen des Art. 347 HGB nicht verwehrt, zu der dort vorgesehenen Untersuchung Sachverständige zuzuziehen; darum handelt es sich hier nicht. In Frage steht vielmehr, ob , wenn durch Einholung von Gutachten sich die darin liegende Untersuchung der Ware und die Mängelanzeige verzögert, sie doch noch als rechtzeitige angesehen werden kann . Bei Auslegung und Anwendung der darin mit § 377HGB n.F. übereinstimmenden Vorschrift in Art. 347 a.a.O., wo-

nach der Käufer die Ware ohne Verzug nach der Ablieferung , soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sie sich als nicht vertragsmässig oder gesetzmässig ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen hat, waren Rechtslehre und Rechtsprechung einverstanden einmal darüber, dass die Zuziehung von Sachverständigen oder die Erhebung von Gutachten zur ordnungsmässigen Untersuchung dann als erforderlich erachtet werden dürfe, wenn die Ware von der Art sei , dass ihre Beschaffenheit nur von Sachverständigen erkannt werden könne , sodann darüber, dass für die weitere Frage, ob danach der Käufer zur ordnungsgemässen Untersuchung Gutachten Sachverständiger einholen dürfe , die objektive Sachlage und die allgemeinen Verkehrsanschauungen, nicht die persönlichen Verhältnisse des Käufers und seine subjektiven Anschauungen entscheidend sein können, und endlich auch darüber , dass , soweit nicht einer der bisher erörterten Fälle vorliegt, der mit solchen Waren handelnde Käufer entweder die zu eigener Untersuchung nötige Sachkunde besitzen ,oder geeignete Vorkehrungen treffen muss , um die gehörige Untersuchung in der für solche Waren üblichen Zeit durch Dritte besorgen zu lassen . Zwar sind bei Anwendung der dargelegten rechtlichen Grundsätze im übrigen die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen ; immerhin muss aber die Würdigung der Sachlage im einzelnen Falle erkennen lassen, dass der Instanzrichter von innen ausgegangen sei . Die oben wiedergegebenen Urteilsgründe des Berufungsrichters lassen indessen nach ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange wohl keine andere Auslegung zu, als dass nach Annahme des Berufungsrichters die persönlichen Verhältnisse des Käufers, dessen subjektive Anshhauungen, nicht die besondere Natur der Ware und die allgemeinen Verkehrsanschauungen dafür entscheidend seien , ob die Einholung von Gutachten noch in den Wahmen der in Art.347 verlangten unverzüglichen Untersuchung , soweit sie nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich sei , falle . Nach dieser Richtung sind die Ausführungen des Berufungsrichters nicht frei von Rechtsirrtum . "

Auch das Schrifttum tritt dieser Ansicht bei . So führt D ü r i n g e r - H a c h e n b u r g in Erl.37 zu

§ 377 aus, dass ein objektiver Maßstab Anwendung finden müsse und in Anm.16, dass die subjektive Auffassung des Käufers hinsichtlich seiner Untersuchungspflicht oder seine mangelnde Erfahrung nicht zu berücksichtigen seien . Es komme darauf an , ob Kaufleute des fraglichen Geschäftszweiges bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel den Mangel erkennen konnten . Das Letztere trifft für einen Spielzeugfabrikanten hinsichtlich der in seiner Massenfabrikation verwendeten Stanz- und Prägewerkzeuge ohne weiteres zu . Unter diesen Gesichtspunkten ist nunmehr der umstreitige Sachverhalt zu prüfen .

Es steht fest, dass die Lieferung der Werkzeuge spätestens am 17.Januar 1946 beendet war, denn damals hat sich der Beklagte in einem Schreiben vom gleichen Datum für die baldige Lieferung der Werkzeuge bedankt. (Dass hierdurch übrigens die Rüge einer nicht rechtzeitigen Lieferung ausgeschlossen ist , sei nur am Rande vermerkt. Vergl. auch das Gerichtsprotokoll über die Sitzung vom Freitag, den 20.Juni 1947.) Erst mit Schreiben vom 13.März 1946, das der Beklagten am 18.März 1946 zuging, ist der Kläger mit seiner Rüge hervorgetreten . Die Beklagte hat die Reklamation mit Schreiben vom 18.März 1946 zurückgewiesen , desgleichen auch das Schreiben des Klägers vom 20.März 1946 mit Schreiben vom 22.März 1946, u.zw. ausdrücklich als verspätet und unberechtigt . Das Sachverständigengutachten datiert erst vom 17.Mai 1946, sodass es zweifelhaft erscheint , ob der Kläger die Zeit von über zwei Monaten zur Beschaffung eines solchen Gutachtens überhaupt verwendet hat .

Durch das Schreiben vom 17.Januar 1946 wird die Lieferung vom Kläger als ordnungsgemäss genehmigt ; dass darin von einer " baldigen Lieferung " die Rede ist, schliesst die Annahme einer Genehmigung der Lieferung hinsichtlich der

bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel nicht aus . Wenn der Kläger hätte Sachmängel rügen wollen, hätte er seine Zufriedenheit über die " baldige Lieferung" nicht zum Ausdruck gebracht ; er hätte sich mindestens die Geltendmachung von Sachmängeln ausdrücklich vorbehalten müssen . Dass er das unterlassen hat , bedeutet einen Mangel an Sorgfalt , der auf seine eigene geschäftliche Unerfahrenheit zurückzuführen ist und den er sich bei der Auslegung der Genehmigung entgegenhalten lassen muss .

Selbst wenn das Gericht wider alles Erwarten die Lieferung nicht als genehmigt und die Rüge des Klägers doch als rechtzeitig ansehen sollte, dann ist jedenfalls sein Schadenersatzanspruch aus § 635 BGB schon dem Grunde nach nicht gegeben . Dieser steht ihm vielmehr erst zu, wenn er gemäss § 634 Abs.1 dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit der Erklärung bestimmt hat , dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne . Dies hat aber der Kläger nicht getan , sondern er hat zunächst nur allgemein reklamiert und angefragt , in welcher Form sich die Beklagte die Regelung der Angelegenheit denke. Mit Schreiben vom 18. März 1946 hat die Beklagte abgelehnt, " die Werkzeuge zurückzunehmen oder der Verkaufspreis zu vergüten " , nicht aber hat sie von vornherein eine Nachbesserung verweigert , schon deshalb nicht, weil sie der Kläger noch gar nicht beansprucht hatte und bis heute noch nicht verlangt hat . Da also keine Weigerung der Nachbesserung seitens der Beklagten vorliegt, es auch nicht feststeht, ob die Beseitigung des Mangels unmöglich ist , oder ob die damalige sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt war , findet auch die Bestimmung des § 634 , Abs. 2 keine Anwendung .

Es fehlt aber auch an den weiteren Voraussetzungen des Schadenersatzanspruche aus § 635 BGB, weil der Kläger nicht nachgewiesen hat , dass die Beklagte die angebliche Unbrauchbarkeit der Werkzeuge verursacht und zu vertreten habe . Im Gegenteil, der Klägers selbst hat diesen Umstand, wenn er vorliegen sollte , schuldhaft verursacht .

Der Kläger hat es nämlich ganz abgesehen von den Tatsachen , die bereits im Zusammenhange mit der Rügefrist erwähnt wurden, auch unter folgenden Gesichtspunkten an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen . Obwohl er ausdrücklich von den Zeugen S c h a n z und J ö s t, wie diese bekundeten , mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass die geplante Herstellung von Kleinautos aus Abfallblech mit den von ihm bestellten Werkzeugen unzweckmässig sei, wobei es nicht allein auf die nicht massgerechte Skizze ankam , hat er auf der Herstellung der Werkzeuge bestanden . Er hat weiter dabei durchblicken lassen , dass es ihm auf den Ausfall gar nicht so genau ankomme , man möchte ihm doch den Gefallen tun und die Werkzeuge anfertigen . Durch dieses Verhalten des Klägers ist der Kausalzusammenhang unterbrochen, denn wenn die Zeugen gewusst hätten, dass es dem Kläger auf eine gewisse Präzision der Ausführung unter allen Umständen ankomme, und er nicht mindestens den Anschein seiner Gleichgültigkeit hervorgerufen hätte, hätten sie die Beklagte zur Ablehnung des Auftrages veranlasst. Es ist also aus dem Verhalten des Klägers sogar zu folgern, dass er tatsächlich von vornherein die Gefahr eines schlechten Ausfalls der Werkzeuge auf sich genommen hat, was rechtlich als Ausschluss der Gewährleistungspflicht der Beklagten durch schlüssiges Verhalten des Klägers anzusehen ist . Der Kläger hat eben nicht damit gerechnet, dass die Sache schief gehen könne, weil er kein Fachmann war, und er hat nur daran gedacht, möglichst schnell in den Besitz irgendwelcher Präg- und Stanzwerkzeuge zu gelangen, um die ihm

lohnend erscheinende Produktion so schnell wie möglich durchführen zu können . Das Risiko für ein solches Vorgehen muss er dann auch selbst tragen . Aus diesem Verhalten kann aber nicht nur auf einen stillschweigenden vertraglichen Ausschluss der Sorgfalspflicht der Beklagten geschlossen werden, sondern hieraus ergibt sich auch, dass gerade den Kläger selbst das alleinige Verschulden daran trifft, dass er mit den von der Beklagten gelieferten Werkzeugen nicht den geschäftlichen Erfolg erzielen konnte, den er sich vorgestellt hatte . Es würde im gröbsten Masse Treu und Glauben widersprechen, wenn der Kläger sich nunmehr für seine Fehlspekulation bei der Beklagten schadlos halten könnte . Hilfsweise muss auch geltend gemacht werden , dass den Kläger ein so erhebliches Mitverschulden trifft , dass dieses ein etwaiges Verschulden der Beklagten weit überwiegen würde und auch unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB eine Verschuldenshaftung der Beklagten ausschliessen müsste .

Was übrigens die Höhe des Schadens anbetrifft , für dessen Geltendmachung es schon am Rechtsgrund fehlt, so muss es verwundern , dass der Kläger das in seinem Schriftsatz vom 11.März 1948 in Aussicht gestellte Gutachten " über die Absatzmöglichkeit und über die Preisbildung während der Zeit, in welcher er die Spielwaren hätte herstellen und verkaufen können ", nun mit keinem Wort mehr erwähnt . Offenbar war der Kläger nicht in der Lage, ein solches Gutachten, das ihm günstig wäre und seine Milchmädchenrechnung rechtfertigen könnte, beizubringen . Statt dessen hat er sich zunächst darauf zurückgezogen, nur eine Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach zu beantragen . Aber auch dieser Antrag ist ganz abgesehen davon , dass es nach dem oben Ausgeführten am Grunde fehlt, deshalb nicht gerechtfertigt, weil ein solcher Schaden

durch die angeblichen Mängel in der Brauchbarkeit der Werkzeuge nach dem oben Angeführten gar nicht hätte verursacht werden können , oder doch die gesetzliche Garantiehaftung der Beklagten als abgedungen anzusehen ist .

/Im übrigen bleiben alle Behauptungen des Gegners, soweit sie nicht ausdrücklich eingeräumt sind , bestritten . Dies gilt insbesondere auch für die Behauptung, die Beklagte habe die angeblichen Mängel der Werkzeuge gekannt und dem Kläger nicht mitgeteilt und die Beklagte habe sich von Anfang an gegen ein Sachverständigengutachten gestemmt . Sie hat sich lediglich gegen die Person eines bestimmten von dem Kläger benannten Sachverständigen gewehrt .

Zum

B e w e i s

für die Tatsache, dass der Werkmeister Schanz der Beklagten dem Kläger immer seine Bedenken geäussert und der Kläger diese Bedenken immer wieder zerstreut hat mit der Erklärung, dass es nicht so genau darauf ankäme, man möge ihm doch den Gefallen tun, damit er möglichst schnell die vorgesehene Menge von 3 - 4000 Stück Kleinautos anfertigen könne, und dass Schanz erst dann ,lediglich um den Kläger entgegenzukommen , die Annahme des Auftrags befürwortet hat, beziehen wir uns auf das

Z e u g n i s

des Werkmeisters Otto S c h a n z, Weinheim a.d.Bergstr., Gartenstrasse .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

E n t w u r f .

Heidelberg , den 14.April 1948.
Dr.O./M.
- 492 -

An das
L a n d g e r i c h t
Zivilkammer
M a n n h e i m .

In Sachen
Stern gegen Columbia-Werke
wegen
Forderung und Schadenersatz

Aktenz.: C 112/46
Gegner erh. Abschrift.

wird folgendes vorgetragen :

Der Gegner versucht vergeblich, die verspätete Rüge der ihm gelieferten Werkzeuge zu rechtfertigen und versteigt sich sogar zu der durch nichts substanziierten Behauptung, die Beklagte treffe der Vorwurf einer arglistigen Verschweigung von Mängeln . Wenn aber ausgeführt wird, dass der Tatsache, dass der Kläger für die Werkzeuge nicht Fachmann sei, besondere Bedeutung zukomme, so kann dem nur zugestimmt werden . Dies ist nämlich der Grund für die Verspätung der Rüge . Nach den Grundsätzen der ständigen höchstrichterlichen Rechtssprechung kommt es ~~nämlich~~ unter ~~diesem Gesichtspunkt~~ auf einen objektiven Maßstab an , bei der Prüfung , ob die zu einer ordnungsmässigen Untersuchung erforderliche Frist verstrichen ist . So führt das Reichsgericht in Band 106, S.360 aus.:

" Dieser Rechtsgrundsatz, der im Interesse des Handelsverkehrs, des Handelsstandes und der einzelnen Vertragsparteien eine möglichst rasche, glatte und reibungslose Abwicklung von Handelsgeschäften herbeiführen soll, duldet der Natur der Sache keine weitherzige Auslegung und Anwendung . Der Gesetzeszweck und der zweimalige Gebrauch des Wortes " unverzüglich " weisen vielmehr deutlich darauf hin, dass auch schon eine geringere, bei objektiv ordnungsmässigen Geschäftsgang vermeidbare Lässigkeit in der Erfüllung der Anzeigepflicht die in § 377 Abs.2 HGB angedrohte Rechtsfolge haben muss . "

Ferner Reichsgericht in Band 73, S. 168 :

" Es kommt mithin nicht darauf an, ob der Kaufmann, der eine mangelhafte Ware geliefert hat, den Mangel persönlich auch seinerseits erkennt und ob er die zu einer solchen Erkenntnis erforderlichen Kenntnisse besitzt, sondern darauf, ob für Personen, die Handel mit der in Frage kommenden Ware treiben, bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt, gegebenenfalls unter Benutzung der in den einzelnen Geschäftszweigen üblichen Hilfsmittel, der Mangel, der sich zeigte, als Mangel der gelieferten Ware erkennbar war . "

Hieraus ist im vorliegenden Falle zu folgern, dass , wenn der ~~Kläger~~ die zur Inangriffnahme einer solchen Massenproduktion erforderlichen technischen Kenntnisse besessen hätte, ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, etwaige Mängel sofort zu erkennen . Dass ihm diese Sachkenntnis gefehlt hat, geht mit ihm selbst heim . Wenn er erst durch Einholung von Sachverständigengutachten sich hierüber Gewissheit verschaffen konnte, so muss er die Folgen hierdurch verursachte Verspätung gegen sich gelten lassen. Das Reichsgericht führt zu dieser Frage weiter in Band 59, S.44 ~~aus~~ folgendes aus :

" Dem Käufer ist durch die Bestimmungen des Art.347 HGB nicht verwehrt, zu der dort vorgesehenen Untersuchung Sachverständige zuzuziehen; darum handelt es sich hier nicht. In Frage steht vielmehr, ob , wenn durch Einholung von Gutachten sich die darin liegende Untersuchung der Ware und die Mängelanzeige verzögert, sie doch noch als rechtzeitige angesehen werden kann . Bei Auslegung und Anwendung der darin mit § 377 HGB. n.F. übereinstimmenden Vorschrift in Art. 347 a.a.O., wonach der Käufer die Ware ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmässigen Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sie sich als nicht vertragsmässig oder gesetzmässig ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen ~~ist~~ hat, waren Rechtslehre und Rechtssprechung einverstanden einmal darüber, dass die Zuziehung von Sachverständigen oder die Erhebung von Gutachten zur ordnungsmässigen Untersuchung dann als erforderlich erachtet werden dürfe, wenn die Ware von der Art sei, dass ihre Beschaffenheit nur von Sachverständigen erkannt werden könne, sodann darüber, dass für die weitere Frage, ob danach

der Käufer zur ordnungsgemässen Untersuchung Gutachten Sachverständiger einholen dürfe, die objektive Sachlage und die allgemeinen Verkehrsanschauungen , nicht die persönlichen Verhältnisse des Käufers und seine subjektiven Anschauungen entscheidend sein können, und endlich auch darüber, dass, soweit nicht einer der bisher erörterten Fälle vorliegt, der mit solchen Waren handelnde Käufer in der Regel entweder die zu eigener Untersuchung nötige Sachkunde besitzen, oder geeignete Vorkehrungen treffen muss, um die gehörige Untersuchung in der für solche Waren üblichen Zeit durch Dritte besorgen zu lassen . Zwar sind beim Anwendung der dargelegten rechtlichen Grundsätze im übrigen die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen; immerhin muss aber die Würdigung der Sachlage im einzelnen Falle erkennen lassen, dass der Instanzrichter von ihnen ausgegangen sei . Die oben wiedergegebenen Urteilsgründe des Berufungsrichters lassen indessen nach ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange wohl keine andere Auslegung zu, als dass nach Annahme des Berufungsrichters die persönlichen Verhältnisse des Käufers, dessen subjektive Anschauungen, nicht die besondere Natur der Ware und die allgmeinen Verkehrsanschauungen dafür entscheidend seien, ob die Einholung von Gutachten noch in den Rahmen der in Art.347 verlangten unverzüglichen Untersuchung, soweit sie nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich sei , falle . Nach dieser Richtung sind die Ausführungen des Berufungsrichters nicht frei von Rechtsirrtum . "

Auch das Schrifttum tritt dieser Ansicht bei . So führt D ü r i n g e r - H a c h e n b u r g in Erl.37 zu § 377 aus, dass ein objektiver Maßstab Anwendung finden müsse und in Anm. 16, dass die subjektive Auffassung des Käufers hinsichtlich seiner Untersuchungspflicht oder seine mangelnde Erfahrung nicht zu berücksichtigen seien . Es komme darauf an, ob Kaufleute des fraglichen Geschäftszweiges bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel den Mangel erkennen konnten . Das Letztere trifft für einen Spielzeugfabrikanten hinsichtlich der in seiner Massenfabrikation

verwendeten Stanz- und Prägewerkzeuge ohne weiteres zu. Unter diesen Gesichtspunkten ist nunmehr der unstreitige Sachverhalt zu prüfen. Es steht fest, dass die Lieferung der Werkzeuge spätestens am 17.Januar 1946 beendet w ar, denn damals hat sich der Beklagte in einem Schreiben vom gleichen Datum für die baldige Lieferung der Werkzeuge bedankt. (Dass hierdurch übrigens die Rüge einer nicht rechtzeitigen Lieferung ausgeschlossen ist, sei nur am Rande vermerkt. Vergl. auch das Gerichtsprotokoll über die Sitzung vom Freitag, den 20.Juni 1947). - Erst mit Schreiben vom 13.März 1946, das der Beklagten am 18.März 1946 zuging, ist der Kläger mit seiner Rüge hervorgetreten . Die Beklagte hat die Reklamation mit Schreiben vom 18.März 1946 zurückgewiesen, desgleichen auch das Schreiben des Klägers vom 20.März 1946 mit Schreiben vom 22.März 1946,und zwar ausdrücklich als verspätet und unberechtigt . Das Sachverständigengutachten datiert erst vom 17.Mai 1946, sodass es zweifelhaft erscheint, ob der Kläger die Zeit von über zwei Monaten zur Beschaffung eines solchen Gutachtens überhaupt verwendet hat .

Selbst wenn man die Rüge des Klägers wider alles Erwarten doch als rechtzeitig ansehen sollte, dann ist jedenfalls sein Schadenersatzanspruch aus § 635 BGB schon dem Grunde nach nicht gegeben. Dieser steht ihm vielmehr erst zu, wenn er gemäss § 634 Abs.1 dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit der Erklärung bestimmt hat , dass er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne. Dies hat aber der Kläger nicht getan, sondern er hat zunächst nur allgemein reklamiert und angefragt, in welcher Form sich die Beklagte die Regelung der Angelegenheit denke. Mit

Schreiben vom 18.März 1946 hat die Beklagte abgelehnt , " die Werkzeuge zurückzunehmen oder den Verkaufspreis zu vergüten ", nicht aber hat sie von vornherein eine Nachbesserung verweigert, schon deshalb, weil sie der Kläger noch gar nicht beansprucht hatte und bis heute noch nicht verlangt hat . Da also keine Weigerung der Nachbesserung seitens der Beklagten vorliegt, es auch nicht feststeht, ob die Beseitigung des Mangels unmöglich ist, oder ob die damalige sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt war, findet auch die Bestimmung des § 634 Abs.2 keine Anwendung .

~~Weiter~~ fehlt es aber auch an den Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs aus § 635 BGB, weil der Kläger nicht nachgewiesen hat , dass die Beklagte die angebliche Unbrauchbarkeit der Werkzeuge zu vertreten habe. Im Gegenteil, der Kläger selbst hat diesen Umstand, wenn er vorliegen sollte, ~~verschuldet~~ .

Der Kläger hat es nämlich ganz abgesehen von den Tatsachen, die bereits im Zusammenhange mit der Rügefrist erwähnt wurden , auch deshalb an der erforderlichen Sorgfalt fehlen lassen, wie sich aus den Bekundungen der Zeugen S o h a n z und J ö s t ergibt . Obwohl er ausdrücklich von diesen Zeugen mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass die geplante Herstellung von Kleinautos aus Abfallblech mit den von ihm bestellten Werkzeugen unzweckmässig sei, wobei es nicht allein auf die nicht massgerechte Skizze ankam , hat er auf der Herstellung der Werkzeuge bestanden und hat dabei durchblicken lassen , dass es ihm auf den Ausfall gar nicht so genau ankomme, man möchte ihm doch den Gefallen tun und die Werkzeuge anfertigen .

B e w e i s für die letztgenannten Tatsachen :

Werkmeister Otto S c h a n z, Weinheim a.d.B.
zu laden bei der Beklagten , als Zeuge .

Aus diesem Verhalten des Klägers ist zu folgern, dass er von vornherein die Gefahr eines schlechten Ausfalls der Werkzeuge auf sich genommen hat, was rechtlich einem stillschweigenden Ausschluss der Gewährleistungspflicht der Beklagten gleichkommt . Er hat eben nicht damit gerechnet , dass die Sache schief gehen könne , weil er kein Fachmann war, und er hat nur daran gedacht, möglichst schnell in den Besitz irgendwelcher Präg- und Stanzwerkzeuge zu gelangen, um die ihm einen erheblichen Verdienst versprechende Produktion schnellstmöglich durchführen zu können . Das Risiko für ein solches Vorgehen muss er dann auch selbst tragen . Aus diesem Verhalten kann aber nicht nur auf einen stillschweigenden vertraglichen Ausschluss der Sorgfaltspflicht der Beklagten geschlossen werden , sondern hieraus ergibt sich auch, dass gerade den Kläger selbst das alleinige Verschulden daran trifft , dass er mit den von der Beklagten gelieferten Werkzeugen nicht den geschäftlichen Erfolg erzielen konnte , den er sich vorgestellt hatte . Es würde im gröbsten Masse Treu und Glauben widersprechen , wenn der Kläger sich nunmehr für seine Fehlspekulation bei der Beklagten schadlos halten könnte . Ganz hilfsweise muss auch geltend-gemacht werden, dass den Kläger ein so erhebliches Mitverschulden trifft , dass dieses ein etwaiges Verschulden der Beklagten weit überwiegen würde und auch unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB eine Verschuldenshaftung der Beklagten ausschliessen müsste .

Was übrigens die Höhe des Schadens anbetrifft , für dessen Geltendmachung es schon am Rechtsgrund fehlt, so muss es verwundern, dass der Kläger von dem in seinem Schriftsatz vom 11.März 1948 in Aussicht gestellten Gutachten " über die Absatzmöglichkeit und über die Preisbildung während der Zeit, in welcher er die Spielwaren

hätte herstellen und verkaufen können ", nun überhaupt nicht mehr spricht . Ganz offensichtlich war der Kläger nicht in der Lage, ein solches Gutachten, das ihm günstig wäre und seine Milchmädchenrechnung rechtfertigen könnte , beizubringen . Statt dessen hat er sich zunächst darauf zurückgezogen, nur eine Feststellung des Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach zu beantragen . Aber auch dieser Antrag ist ganz abgesehen davon , dass es nach dem oben Ausgeführten am Grunde fehlt, deshalb nicht gerechtfertigt, weil ein solcher Schaden durch die angeblichen Mängel in der Brauchbarkeit der Werkzeuge gar nicht hätte verursacht werden können .

Im übrigen bleiben alle Behauptungen des Gegners, soweit sie nicht ausdrücklich eingeräumt sind , bestritten . Dies gilt insbesondere auch für die Behauptung, die Beklagte habe die angeblichen Mängel der Werkzeuge gekannt und dem Kläger nicht mitgeteilt und die Beklagte habe sich von Anfang an gegen ein Sachverständigengutachten gesperrt . Sie hat sich allerdings gegen einen von dem Kläger benannten Sachverständigen gewehrt .

DR. PHIL. HILAR GIEBEL · WEINHEIM A. D. BERGSTR.
KARRILLONSTRASSE 20

den 17.4.48

Herrn
Dr. Heinz G.C. O t t o
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

7/19

Ich erhielt Ihren Entwurf in Sachen S t e r n , datiert vom 14.4.48. Gegen diesen Schriftsatz habe ich nichts einzuwenden. Sollten Sie noch über etwas im Zweifel sein, so bitte ich gelegentlich bei mir vorzusprechen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstr.
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden / Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten:
Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto:
Karlsruhe 27657

F. 14 Mai 1948, 20 Uhr

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen Dr.O/M - 492- Ihr Schreiben 14.4.1948 Unser Zeichen gl-kl Tag 17.4.1948

Betrifft: Rechtsstreit gegen Stern

Wir bestätigen den Eingang des Entwurfes zu dem Schriftsatz, den Sie beim Landgericht Mannheim einreichen wollen. Wir sind damit einverstanden und bitten Sie, bei dem in dieser Sache stattfindenden Termin, falls notwendig, sich damit einverstanden zu erklären, daß wir den für die Werkzeuge berechneten Betrag an den Kläger zurückvergüten unter Rückgabe der Werkzeuge an uns. Weitere Zugeständnisse bitten wir, nicht zu machen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.



An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimeri
und Dr. Heinz G. C. Otto,

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

14.April 1948.

Dr.O./M.
- 492 -

Firma
C o l u m b i a - Werke GmbH.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Rechtsstreit gegen S t e r n .

In der Anlage übersende ich Ihnen einstweilen Entwurf eines in dieser Sache beim Landgericht Mannheim einzureichenden Schriftsatzes, der nach Rücksprache mit Ihnen wohl noch einer Überarbeitung bedarf .

Weitere Abschrift habe ich Herrn Dr. G i e b e l direkt ins Krankenhaus übersandt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

7.4.1948.

Dr.O./M.

Firma
C o l u m b i a - Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Rechtsstreit gegen S t e r n .

In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift des uns heute zugegangenen Schriftsatzes der Gegenseite, zu dessen Rechtsausführungen wir von ~~Ihne~~ Stellung nehmen werden . Lediglich etwaige Hinweise zur tatsächlichen Seite bitten wir Sie, uns gegebenenfalls baldmöglichst zu unterbreiten . Es fällt uns auf , dass das von dem Gegner doch offiziell angekündigte Gutachten über den entgangenen Gewinn nicht mehr erwähnt wird , sondern auf einmal die Beweiswürdigung inbezug auf den entstandenen Schaden gemäss § 287, Satz 2 ZPO . in das Ermessen des Gerichts gestellt wird . Anscheinend bereitet es Schwierigkeiten, ein zureichendes Privatgutachten, das die von dem Kläger angestellte Milchmädchenrechnung rechtfertigt, beizubringen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Rechtsanwälte
Chr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Gebauer
U. Melzer
HEIDELBERG
Rohrbacherstr. 12-Fernr. 2678, 2166

7/9

7. April 1948

An das
Landgericht

M a n n h e i m

In Sachen

Stern gegen Columbia Werke

Aktenzeichen: C 112/46

wegen

Forderung und Schadensersatz

Gegner erhält Abdruck

wird noch folgendes vorgetragen:

Die Beklagte, die es bisher vermieden hat, sich zu der Behauptung des Klägers zu erklären, dass die von ihr gelieferten Schnitt- und Prägewerkzeuge völlig unbrauchbar sind, hat statt dessen den von vornherein aussichtslosen Versuch unternommen, die Tatsache, dass die Werkzeuge nicht zu der von dem Kläger beabsichtigten Herstellung von Spielzeugteilen geeignet sind, auf einen anderen Umstand zurückzuführen. Der Kläger hätte nämlich bei Aufgabe der Bestellung eine "nicht massgerechte" Skizze einem ihrer Angestellten übergeben. Deswegen seien die Werkzeuge so ausgefallen. Wie bereits im Schriftsatz vom 16. Oktober 1947 ausgeführt, ist das "Massgerechte" für die hier allein interessierende Frage unerheblich. Hier handelt es sich darum, ob überhaupt mit den Werkzeugen die Spielzeugteile aus Abfallblechen in Stärke von 0,6 mm hergestellt werden können. Über die beabsichtigte Fabrikation war die Beklagte aber genau unterrichtet.

Die Absicht, die die Beklagte damit verfolgt, ist offensichtlich. Sie kann dabei kein anderes Ziel im Auge haben, als den zu Grunde liegenden Sachverhalt unnötig zu komplizieren und von der Kernfrage abzulenken. Der Vertragsinhalt war klar und kann von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen werden. Will sie etwa behaupten, der Kläger habe Werkzeuge bestellt mit denen man nicht arbeiten kann? Überdies steht nunmehr durch das Gutachten des Sachverständigen fest, dass der Umstand, dass die Schnittwerkzeuge für den Kläger nicht brauchbar sind, nicht

Rechtsanwälte
Drs. Heimerich
und Otto
Heidelberg
Neuemheimer
Landstr. 4

darauf zurückzuführen ist, dass der Kläger keine fachgemässe Skizze vorgelegt hat.
Wenn die Beklagte des weiteren vortragen lässt, die Werkzeuge seien auf ordnungsgemässem Weg von Facharbeitern hergestellt und aus demselben Material, welches auch in anderen Fällen verwendet worden sei, und nach der Fertigung von einer Fachfirma gehärtet worden, so vermag dies die Tatsache, dass die Werkzeuge für die Zwecke des Klägers nicht zu gebrauchen sind, nicht zu beseitigen.
Wie es aber mit den Facharbeitern der Beklagten bestellt ist, ging eindeutig aus ihrer Gegenüberstellung mit den Sachverständigen hervor. Sie mussten nämlich auf dessen Frage zugeben, dass sie auf dem Spezialgebiet der Werkzeugherstellung, für das eine besondere Ausbildung erforderlich ist, überhaupt keine Erfahrung besitzen.
Ebenso wenig sind die mit den Werkzeugen gelieferten Probestücke ein Beweis dafür, dass die Werkzeuge frei von Fehlern sind.
In dem Beweistermin vom 5. September 1947 sind die Angestellten der Beklagten vernommen worden, die den Auftrag des Klägers angenommen und die Werkzeuge hergestellt haben. Als in erster Linie für deren fehlerhafte Herstellung Verantwortliche, sind sie naturgemäss an einem ihrer Firma günstigen Ausgang des Rechtsstreits interessiert, da sie sicher Nachteile wegen ihrer schlechten Arbeit zu gewärtigen haben.
Das Sachverständigengutachten stellt indessen eindeutig fest, dass die von der Beklagten gelieferte Schnittwerkzeuge für die Zwecke des Klägers nicht zu gebrauchen sind, weil sie nicht fachgemäss durchgearbeitet wurden. Selbstverständlich hätten zuerst mit den Schnittwerkzeugen die einzelnen Teile geschnitten werden müssen. Erst dann wären die Prägewerkzeuge dazu bestimmt gewesen, den Spielzeugteilen die jeweils vorgesehene Form zu geben. Für deren beabsichtigte Herstellung konnte sie der Kläger deshalb auch nicht verwenden.
Wenn die Beklagte von der Brauchbarkeit der gelieferten Werkzeuge selbst überzeugt gewesen wäre, so hätte gerade sie an eines Sachverständige gutachten das grösste Interesse haben müssen. Sie hat sich jedoch von Anfang an dagegen gestellt. Das nunmehr vorliegende Gutachten hat vollinhaltlich den Vortrag des Klägers bestätigt und ist für die Beklagte geradezu vernichtend.

Wenn die Beklagte ferner glaubt auf die technische Unerfahrenheit des Klägers abheben zu müssen, so ist sie wohl der Ansicht, es käme auf eine ordnungsgemässe und fachgemässe Herstellung der in Rede stehenden Werkzeuge überhaupt nicht an, weil er ja auch dann deren Mängel nicht feststellen könne. Sollte sich später deren Unbrauchbarkeit herausstellen, so braucht man sich einfach auf verspätete Mängelanzeige zu berufen. Dieser Rechtsstandpunkt der Beklagten ist unhaltbar.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Kläger hat durchaus rechtzeitig die Mängel gerügt, wobei der Tatsache, dass er für Werkzeuge Nichtfachmann ist, besondere Bedeutung zukommt. Der Kläger konnte an den Ausfallproben, die ihm zeigen sollten wie die Werkzeuge schneiden, keinen Fehler feststellen. Er mus te und konnte daher annehmen, dass die Werkzeuge für seine Zwecke brauchbar seien.

Auch inhaltlich liess die Anzeige klar erkennen, dass der Kläger die Werkzeuge für mangelhaft hielt und welche Mängel sie seiner Ansicht nach aufwiesen. Die Beklagte konnte aus den besonderen Umständen entnehmen, welche Eigenschaften der Werkzeuge gerade als fehlerhaft angesehen wurden.

Das Schreiben des Klägers vom 13. März 1946 und die sich daraus entwickelnde Korrespondenz füge ich in Abschrift bei.

Die Rüge ist ebenfalls rechtzeitig erstattet worden, d. h. nach der für eine ordnungsmässige Untersuchung erforderlichen Frist. Da der Kläger den Mangel nicht ohne Untersuchung erkennen konnte hatte er auf alle Fälle soviel Zeit, als zu einer ordnungsmässigen Untersuchung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall hat der Kläger unter Berücksichtigung der besonderen zeitlichen Verhältnisse durchaus rechtzeitig gerügt. Jedenfalls kann der Käufer die Untersuchung so lange ausdehnen, bis er eine einigermassen sichere Kenntnis von dem Mangel hat; auf Grund eines nur vorläufigen Befundes braucht er nicht zu rügen. Die Untersuchung darf eine gründliche sein. Die Ware muss unter Umständen im Gebrauch geprüft werden. Das Sachverständigengutachten, das der Kläger durch die Firma Huisgel in Mannheim erheben liess, war geboten.

Dem Kläger blieben seine Rechte indessen auf jeden Fall erhalten. Denn es muss nach Lage des Falles ohne weiteres angenommen werd

dass die Beklagte die Mängel arglistig verschwiegen hat § 638 BGB, § 377 Abs. 5 HGB. Dass die Beklagte die Mängel kannte, oder doch deren Bestehen vermutete, und sie nach Treu und Glauben verpflichtet war, dies dem Kläger mitzuteilen, kann nicht zweifelhaft sein. Denn sie musste annehmen, der Kläger werde bei Kenntnis die Leistung nicht als Erfüllung annehmen. Die besonderen Umstände liegen darin, dass die Beklagte genau wusste, wozu die Werkzeuge dienen sollten, zum anderen in der Tatsache, dass der Kläger auf die genauere Sachkenntnis der Beklagten vertraut hat.

Grundsätzlich ist Arglist vorhanden, wenn der Verkäufer es auch nur für möglich hält, dass der Mangel vorhanden sei und er seinen Verdacht dem Käufer nicht mitteilt. Auch die Unterdrückung von Zweifeln an der Vertragsmässigkeit der Ware kann schon arglistig sein. Besonders deutlich sind diese Voraussetzungen hier erfüllt, das der Kläger sich bei der Beklagten über die technischen Vorgänge bei der von ihm beabsichtigten Herstellung der Teile erkundigt hat.

Die Beklagte hat gerade durch, dass sie Probestücke mitlieferte, die an sich nicht zu beanstanden waren, den Werkzeugen den äusseren Anschein vertragsmässiger Beschaffenheit gegeben.

Wollte die Beklagte die Gefahr nicht übernehmen, so musste sie den Auftrag ablehnen oder ihre Haftung durch Vertrag ausschliessen. Sie kann sich auch nicht darauf berufen, dass ihr die erforderliche Sachkunde fehlte.

Dass der Mangel der Werkzeuge auf einem Umstand beruht, den die Beklagte zu vertreten hat, bedarf nach dem Gutachten keiner besonderen Erörterung. Der sachverständige Unternehmer - und als solcher muss die Beklagte angesehen werden - hat auf jeden Fall derartige grobe Mängel zu vertreten. Wer ein Gewerbe betreibt, muss dafür einstehen, dass er die nötige Sachkenntnis und Kunstfertigkeit besitzt; er hat daher auch den Mangel solcher zu vertreten.

Zur Erhaltung des Schadensersatzanspruches aus § 635 BGB. bedarf es selbst bei Kenntnis des Mangels keines Vorbehalts. Für die Entbehrlichkeit des Vorbehalts kommt auch weiterhin in Betracht, dass der Anspruch auf einem vom Unternehmer zu vertretenden Umstand beruht. Nur dann, wenn nach den Umständen in der trotz Kenntnis der Mangelhaftigkeit erfolgten vorbehaltslosen Abnahmen der Werkzeuge der Wille zu verzichten erkennbar zu Tage getreten wäre, hätten die aus § 635 BGB. herzuleitenden Schadensersatzansprüche unter-

gehen können. Hiervon kann aber im vorliegenden Fall keine Rede sein.
Der Kläger hat sogar mit Rücksicht auf § 254 BGB. den Versuch unternommen, die Werkzeuge herrichten oder neu anfertigen zu lassen. Dies lag ebenso im Interesse des Klägers wie in dem der Beklagten insofern der Umfang des von ihr zu ersetzenden Schadens dadurch gemindert worden wäre. Die beiden angesehenen Firmen, Eppensteiner in Ketsch und Huissel in Mannheim, - erstere sollte die Schnittarbeit für den Kläger ausführen - konnten die Werkzeuge nicht verwenden und auch nicht herrichten. (Vgl. Anlage).
Der Rechtsstreit ist somit dem Grunde nach entscheidungsreif.
Was die Höhe des geltend gemachten Schadens anbelangt, so bitte ich den Kläger nach §§ 287 I S. 2, 448 ZPO zu vernehmen.

Heidelberg, den 3. April 1948

gez. Leonhard
Rechtsanwalt.

Anlage:

Abschrift:

Mhm., den 1.4.46

Herrn
Ernst Georg Stern
Heidelberg
Uferstr. 48 a

Betr.: Ihre Karte vom 9.3.1946

Infolge besonderer Schwierigkeiten in meinem Betrieb ist es mir leider noch nicht möglich gwesen die 3 bestellten Werkzeuge anzufertigen. Da ich in der Zwischenzeit vom LWA. Aufträge vordringlicher Art erhalten habe, wird mir die Lieferung der Werkzeuge in den Nächsten 2 - 3 Monaten nicht möglich sein. Ich habe versucht, die vorhandenen Werkzeuge herzurichten, doch war es schade um die Arbeitszeit. Sie sind wirklich nic t zu gebrauchen.

Hochachtungsvoll

Gotthilf Huissel
Maschinen- und Werkzeugbau gez. Untersch

Beglaubigt
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Frhr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Gebauer
U. Melzer
HEIDELBERG
Rohrbacherstr. 12 Fernr. 2378, 2166

-492-

Durchschrift an Columbia
pl. 13/3. 1948.

Ww. 1. IV. 48 c/p

H/Ha

Am das
Landgericht
M a n n h e i m
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Zivilkammer 1

13. März 1948

Az.: O 112/48

Termin am 19. März 1948

In Sachen
Stern gegen Columbia Werke
wegen Forderung

bitte ich, im Einverständnis mit den Herren Prozessbevollmächtigten der Gegenseite, den Termin vom 19.3. um etwa 4 Wochen zu verlegen.

Zum Beweis für den von dem Kläger behaupteten Schaden und zu dessen Höhe wird noch ein Privatgutachten vorgelegt werden, das über die Absatzmöglichkeit und über die Preisbildung während der Zeit, in welcher er die Spielwaren hätte herstellen und verkaufen können, Aufschluss gibt. Dessen Fertigstellung ist aber, wie mir mein Mandant heute mitteilt, erst gegen Ende des Monats März zu erwarten. Damit dieses noch in einen vorbereitenden Schriftsatz verwertet werden kann, erscheint eine Verlegung des Termins zweckmässig.

Herrn
Rechtsanwälte
Dr. Heimerich
Dr. Otto
Heidelberg

Heidelberg, den 11.3.1948

gez. Dr. Gebauer
Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung
Dr. Brauch
Rechtsanwalt.

11.3.48.

Dr.O./N.
- 492-

An die
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Rechtsstreit S t e r n .

Im obigen Rechtsstreit teilt uns heute der Gegenanwalt mit, dass von dort aus beabsichtigt sei , ein ausführliches Gutachten über den entgangenen Gewinn vorzulegen . Dies dürfte voraussichtlich bis 20.ds.Mts. der Fall sein . Um uns Gelegenheit zur Stellungnahme auf dieses Gutachten zu geben, wurde vorgeschlagen, den auf Freitag, den 19.März 1948 anberaumten Termin um ca. 4 Wochen zu verlegen. Ich habe dem , Ihr Einverständnis voraussetzend , zugestimmt und bitte um gefl. Kenntnisnahme .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

A

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H.A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Dres. Hermann Heimerich,
Heinz G.C. Otto,
Rechtsanwälte,
Heidelberg

Sachbearbeiter:

3. März 1948

Ihre Zeichen Dr.O/M-492- Ihr Schreiben 1.3.1948 Unser Zeichen gl/kl Tag 6.3.1948

Betrifft: Rechtsstreit Stern

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 1. ds. Mts. Herr Dr. Giebel möchte Sie in dieser Angelegenheit ebenfalls sprechen. Da er aber voraussichtlich in den nächsten Tagen nach Heidelberg in die Klinik kommt, bitten wir, vorher anzurufen, ob die Besprechung nicht in Heidelberg stattfinden kann.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE GMBH.

8/3.

1.März 1948 .

Dr.O./M.
-492-

An die
Columbia Werke GmbH.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22.

Betr.: Rechtsstreit S t e r n .

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 26.Februar 1948 und teilen Ihnen mit , dass in dieser Sache Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf

Freitag , den 19.März 1948, vorm. 10 Uhr

anberaumt ist . Ich werde in der nächsten Woche nach Weinheim kommen , um den noch einzureichenden Schriftsatz mit Ihnen zu besprechen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Jz/9

Landgericht Mannheim
ZK I

1. März 1948

Mannheim, den 17. Februar 1948.

O 112/46 Ladung!

In Sachen

Stern gegen Columbiawerke

wegen Forderung

Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Freitag, den 19. März 1948, vorm. 10 Uhr

vor dem Landgericht Mannheim, F.4.13, 3. St. Zimmer 46.

Herren

RA.Dres.Heimerich & Otto

Heidelberg.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Der Richter:
gez. Rost
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

Hürzbürger

Justizobersekretär

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten:
Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto:
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3

Herrn
Dr. Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

28. Feb. 1948

Ihre Zeichen Dr.O/S Ihr Schreiben 11.2.1948 Unser Zeichen gl-kl Tag 26.2.1948

Betrifft: Rechtsstreit Stern

In Sachen Stern kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 11.2.48. Da unser Meister, Herr Schanz, krank ist und sich z.Zt. im Krankenhaus befindet, haben wir ihn gebeten, schriftlich zu Ihrem Schreiben Stellung zu nehmen. In der Anlage geben wir Ihnen Abschrift.

1 Anlage

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Abschrift

Otto Schanz,
Weinheim/Bergstr.
Gartenstr. 24.2.1948

Herrn
Dr. Hilar Giebel,

Weinheim/Bergstr.
Karrillonstr.20

Stern, Heidelberg

In Beantwortung Ihres Schriftsatzes vom 11.2.1948 teile ich folgendes mit:

Die von mir gemachte Aussage, daß die Anfertigung in die Zeit von Oktober 1945 bis Februar 1946 fiel, ist allgemein gehalten, da ich damals der Auffassung war, daß dies keine Rolle spielen konnte. Tatsache ist, daß der 17.1.1946 der Termin der Ablieferung des letzten Werkzeuges war, das von mir persönlich abgeliefert wurde und wobei ich auch die Empfangsbestätigung für die abgelieferten Werkzeuge erhielt.

Zur Frage der Auftragsannahme und er dabei geführten Besprechungen verweise ich auch auf meine eidesstattliche Erklärung.

Ergänzend möchte ich noch sagen, daß ich immer meine Bedenken Herrn Stern geäußert habe. Herr Stern hat diese Bedenken immer wieder zerstreut und erklärt, daß es nicht so genau darauf ankäme, wir möchten ihm doch den Gefallen tun, damit er möglichst schnell die vorgesehene Menge von 3 - 4 000 Stück Kleinautos (Kinderspielzeug) anfertigen könne-. Schließlich habe ich dann, um Herrn Stern entgegenzukommen, die Annahme des Auftrages befürwortet.

Ihre Frage, ob man die Werkzeuge ausleihen kann, um damit hier Versuche zu machen, kann ich nicht ohne weiteres beantworten. Man müßte dieserhalb mit Herrn Stern sprechen, ob er aber die Werkzeuge herausgibt solange der Prozeß läuft, ist fraglich.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und grüße

hochachtungsvoll!

gez. Schanz

-492-

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764 – Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3

M / K

Herrn
Dr. Heinz G.C. O t t o
Rechtsanwalt,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

21. Feb. 1948

Ihre Zeichen Dr.O./M. Ihr Schreiben 17.2.1948 -492- Unser Zeichen gl-kl Tag 19.2.1948

Betrifft:
Rechtsstreit S t e r n .

In Sachen Stern gegen uns erhielten wir Ihr Schreiben vom 17.2.1948, sowie Abschrift des Gerichtsprotokollsüber die letzte Sitzung. Wir sind bereit, Sie in Heidelberg abzuholen und wieder nach dort zu bringen und bitten Sie, uns mitzuteilen, wann Ihnen das angenehm ist.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

17.Februar 1948.

ab 17/2

Dr.O./M.
- 492 -

Firma
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstrasse 22 .

Betr.: Rechtsstreit S t e r n .

In der Anlage erhalten Sie Abschrift des Gerichtsprotokolles über die letzte in obigem Rechtsstreit stattgefundene Sitzung . Über diese Angelegenheit werden wir uns ja einmal an Ort und Stelle unterhalten müssen und ich hoffe , dass ich es nächste Woche ermöglichen kann, einmal nach Weinheim zu kommen , wenn Sie mich hier abholen lassen .

Mit vorzüglicher H ochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Abschrift

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 6. Februar 1948

In Sachen

16. Feb. 1948

Stern ./. Columbiawerke

wegen Forderung & Schadenersatz

Gegenwärtig:

Landgerichtspräsident Rost
als Richter,

Justizang. Grimbs
als Urkundsbeamtin.

O 112/46

erschienen bei Aufruf:

1. der Kläger und Ref. Hilf f. RA. v.Campenhausen,
2. für die beklagte Partei: Ass. Weidmüller f. RA.Dr.Heimerich,
3. der Sachverständige Herr Fuchslocher,
4. die Zeugen Schanz Stöckler und Schmitt.

Der Sachverständige wurde zur Angabe der Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass seine nachträgliche Beeidigung erfolgen könne, über die Bedeutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen Folgen sowohl der eidlichen vorsätzlich oder fahrlässig falschen, sowie der uneidlichen vorsätzlich falschen Aussageverwarnt. Er wurde hierauf, wie aus der Kurzschriftanlage ersichtlich, vernommen.

Der Kläger legte folgende Werkzeuge vor mit der Behauptung, dieselben seien ihm von der Beklagten geliefert worden:

6 Schnittwerkzeuge und
5 Prägewerkzeuge.

Die Zeugen Schanz, Stöckler und Schmitt bestätigen, dass die vorgelegten Werkzeuge von der Beklagten dem Kläger geliefert worden sind.

Die Parteien erklären, dass auf die Erstattung eines eingehenden schriftlichen Gutachtens durch den Sachverständigen verzichtet wird.

Der Richter:

gez. Rost

Die Urkundsbeamtin:

Grimbs

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich

Heidelberg

Übertragung

Sachverständige Fuchslocher

Z.P. Gustav F u c h s l o c h e r, 54 Jahre alt, Werkzeugmacher, Teilhaber der Firma Fuchslocher. n.v.u.n.v.

Z.S. Die vom Kläger vorgelegten Schnittwerkzeuge sind für seine Zwecke nicht zu gebrauchen. Sie sind nicht fachgemäss durchgearbeitet. Die vom Kläger geplante Herstellung von Teilen des Kleinautos ist mit diesen Schnittwerkzeugen in ihrem augenblicklichen Zustand nicht möglich. Sie wäre möglich, wenn die Schnittwerkzeuge von einem Fachmann überholt würden.

Die Prägewerkzeuge sind für den von dem Kläger beabsichtigten Zweck brauchbar.

Der Umstand, dass die Schnittwerkzeuge für den Kläger nicht brauchbar sind, ist nicht darauf zurückzuführen, dass er keine fachgemässe Skizze vorgelegt hat.

Es wird aber für den Kläger kaum möglich sein, dass er eine Spezialfabrik findet, die ihm die Schnittwerkzeuge überholt.

Ich halte die Erstattung eines eingehenden Gutachtens, welches sehr zeitraubend wäre, nicht für erforderlich.

v.u.g. -unbeeidigt-

Vorstehende Übertragung stimmt mit der Kurzschriftanlage überein.
Die Urkundsbeamtin:
gez. Grimbs

Heidelberg, den 11. Febr. 1948.
Dr.O./S.

Fernschreiben

An die
Columbia-Werke GmbH.

W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Betr.: Rechtsstreit S t e r n .

In obiger Sache ist mir das Protokoll über die letzte Beweisaufnahme noch nicht zugegangen. Zur Vorbereitung unserer weiteren Schriftsätze möchte ich aber kurz die Rechtslage skizzieren, wie sie sich nach dem außerordentlich ungünstigen Ausgang der Beweisaufnahme zeigt.

Es kann wohl nicht mehr bestritten werden, daß die von Ihrer Firma an den Kläger Stern gelieferten Werkzeuge mit erheblichen Mängeln behaftet waren, die ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen und dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Verbrauch ausgeschlossen oder doch mindestens ganz erheblich gemindert haben. Der Kläger hat auf Grund dieser Tatsache gemäß §§ 633, 634 BGB folgende Rechte:

1. Er kann Beseitigung des Mangels verlangen, d.h. Nachlieferung von brauchbaren Werkzeugen. Dies kommt wohl nicht mehr in Frage, da Ihre Firma seinerzeit dahingehendes Begehren abgelehnt hat und der Kläger dieses nicht mehr aufrecht erhält.
2. Wandlung des Liefervertrages mit der Folge, daß Ihre Firma die Werkzeuge gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen hat.

3. Minderung des Kaufpreises, was hier wohl nicht in Betracht kommt.

Diese Ansprüche des Klägers könnten höchstens noch dadurch ausgeräumt werden, daß wir geltend machen, daß der Kläger den Mangel der gelieferten Werkzeuge nicht unverzüglich nach der Ablieferung gerügt hat. Unverzüglich bedeutet hierbei ohne schuldhaftes Zögern. Es muß ihm nach dem Gesetz die Rüge auch noch möglich sein nach Ablauf eines Zeitraums, innerhalb dessen er den Mangel "nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang" erkennen konnte. Man könnte nun darauf abheben, daß der Kläger, wenn er Fachmann gewesen wäre, den Mangel sofort hätte erkennen mussen, so wie dies auch dem Sachverständigen im Termin möglich gewesen ist. Wenn er die notwendigen Fachkenntnisse nicht besessen hat, so hat er dies selbst zu vertreten und kann sich nicht darauf berufen, daß er infolgedessen den Mangel nicht rechtzeitig hätte rügen können. Wenn wir diesen Einwand erheben, müssen wir jedoch vorsichtig sein, um den Eindruck zu vermeiden, daß wir nunmehr nach ungunstigem Ausgang der Beweisaufnahme den Anspruch des Klägers aus formalen Gründen abschneiden wollten. Wir müssen also genau prüfen, ob dieser Einwand auch stichhaltig vorgetragen werden kann. Hierzu ist es erforderlich, den Zeitablauf genauer zu untersuchen. Der Richter war offenbar in der letzten Verhandlung der Meinung, daß die Rüge rechtzeitig erfolgt sei. Immerhin hat der Kläger am 17.1. geschrieben, daß er die Lieferung "sämtlicher im vorigen Jahre bei Ihnen bestellten Stanz- und Prägewerkzeuge" bestätige. Nach seiner eigenen Einräumung war also die Lieferung zu diesem Zeitpunkt vollständig erfolgt. Der Kläger hat sich also 2 Monate Zeit gelassen, um zu rügen. In dieser Zeit ist er allerdings nicht

untätig geblieben. Er hat verschiedene Sachverständigengutachten eingeholt und sich erst genauestens über den Zustand der Werkzeuge orientiert, ehe er Ihnen gegenüber reklamiert hat. Dies ist immerhin ein Verhalten, das von dem Richter zugunsten des Klägers ausgelegt werden kann. Nun steht aber der eigenen oben angezogenen Erklärung des Gegners eine Aussage Ihres Werkmeisters Schanz laut Protokoll des Landgerichts Mannheim vom 5.9.47, ~~wo~~ entgegen dieser am Schluß ausdrücklich bemerkt, daß die Anfertigung der Werkzeuge in die Zeit von Oktober 1945 bis Februar 1946 fällt. Wie ist dieser Widerspruch zwischen der eigenen Einräumung des Klägers und der Aussage Ihres Zeugen zu erklären?

Auf Grund des Sachmangels kann der Kläger aber zunächst nicht mehr verlangen, als Rückerstattung des Kaufpreises von RM 2 232.45. Sämtliche darüber hinausgehenden Ansprüche sind Schadensersatzansprüche, die einer weitergehenden Begründung bedürfen. Nach § 635 BGB kann der Kläger statt der Wandlung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel des Werkes auf einem Umstand, den Ihre Firma zu vertreten hat, beruht. Zu vertreten haben Sie aber auch das Verschulden Ihrer Angestellten und Arbeiter gemäß § ~~676~~ 278 BGB. Das Reichsgericht hat einmal ausgeführt: "Wer ein Gewerbe ausübt, muß dafür einstehen, daß er die nötige Sachkenntnis und Kunstfertigkeit besitzt" (RG in DJ 39, 105). Wir werden also den Schwerpunkt unserer Verteidigung nunmehr auf den Gesichtspunkt konzentrieren müssen, daß die Werkzeuge zwar mangelhaft waren, daß Ihre Firma aber die Umstände, auf denen dieser Mangel be-

ruht, nicht zu vertreten habe. Hierbei kommt es m.E. entscheidend darauf an, was im einzelnen mit dem Kläger vereinbart und gesprochen wurde. Ich habe den Eindruck, als ob Herr Stern sich darüber im klaren sein mußte, daß es sich seitens Ihrer Firma um ein Entgegenkommen handelte, daß Sie überhaupt diesen Auftrag hereinnahm und versprach, ihn so schnell wie möglich auszuführen. Herr Stern hat wohl auch auf schnelle Fertigstellung gedrängt, was m.E. die Anforderungen an Ihre Sorgfaltspflicht vermindern muß. Wahrscheinlich hat Herr Stern sich bei den Unterhaltungen mit Ihrem Werkmeister auch hinsichtlich der Frage einer besonders sorgfältigen Herstellung ziemlich gleichgültig gezeigt. Er wollte eben möglichst schnell ein Geschäft machen, und wie die Werkzeuge ausfielen, war ihm damals wohl gleichgültig. Als Nichtfachmann hat er eben nicht vorausgesehen, worauf es hier ankommt. Man könnte also in seinem Verhalten, wenn tatsächlich auf Ihrer Seite ein Verschulden nicht abzustreiten wäre, ein Mitwirken-des Verschulden erblicken, das auch seinen Schadensersatzanspruch entsprechend mindern muß.

Ich glaube, wir werden uns über diese ganzen Fragen einmal ausführlich mündlich unterhalten müssen. Am liebsten wäre es mir fast, wenn ich auch mit Ihren Leuten einmal sprechen könnte. Vielleicht könnten Sie mir es in nächster Zeit einmal ermöglichen, zu Ihnen zu kommen, vielleicht bei Gelegenheit der gleichzeitigen Besprechung von anderen Dingen.

Ich teile Ihnen noch mit, daß in dem Verfahren Dr. Giebel gegen Erbe AG. und Südwestbank Weinheim wegen einstweiliger Verfügung ein Urteil nach unserem Antrag erlassen ist. Die Gründe

liegen uns noch nicht vor. Der Richter, bei dem ich mich telefonisch nach dem Ausgang des Verfahrens erkundigte, erklärte mir allerdings, daß er meinen Rechtsausfuhrungen nicht beigetreten sei und daß ich deshalb mit diesem Urteil voraussichtlich unzufrieden sein werde. Die Hauptsache ist aber wohl zunächst, daß wir in I. Instanz obgesiegt haben, und es bleibt abzuwarten, ob der Gegner Revision an das Oberlandesgericht Karlsruhe einlegen wird. Hierbei wird es allerdings wichtig sein, daß die rechtliche Begründung des Urteils tragbar ist und vom Revisionsgericht nicht beanstandet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 6. Febr. 1948.
W./S.
- 492 -

A k t e n n o t i z .

Betr. Columbia ./. Stern.

Von seiten der Columbia war Herr Direktor Glotzbach mit drei Arbeitern erschienen, die die Werkzeuge angefertigt hatten. Der Kläger mit seinem Vertreter, Referendar Hilf, kam über eine halbe Stunde zu spät und brachte die beanstandeten Werkzeuge mit. Der Sachverständige war vorher eingeführt worden und hatte sich auf einige Fragen bereits geäußert. Er machte einen sehr guten und durchaus objektiven Eindruck. Die Werkzeuge wurden von den Zeugen der Columbia-Werke als die von ihnen gelieferten bestätigt. Der Sachverständige erklärte schon nach ganz kurzer Besichtigung, in diesem Falle könne er sofort ein Urteil abgeben: auch er halte die Werkzeuge für völlig unbrauchbar. Der Grund dafür könne auch nicht in ungenauen Angaben des Klägers liegen. Es sei die ganz offensichtliche unfachmännische und schlechte Ausführung, derentwegen er die Werkzeuge als unbrauchbar bezeichnen müsse. Sie könnten zwar überholt werden; dafür wurde aber der Kläger wohl kaum jemanden finden. Es wurde aus den Akten festgestellt, daß die Werkzeuge auch nicht zu spät beanstandet worden sind. Das letzte Werkzeug ist im Januar 1946 geliefert worden und bereits am 18.3. haben die Columbia-Werke die Beanstandung des Klägers abgelehnt. Ob dies als Ablehnung einer Nachbesserung aufzufassen war, müßte noch einmal geprüft werden. Er Richter schien es so aufzufassen.

Um die Feststellung einer Schadensersatzpflicht werden wir wohl nicht herumkommen; höchstens an der Höhe kann noch einiges abgestrichen werden.

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten:
Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto:
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

An die
Rechtsanwälte
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen Dr.O/M-492- Ihr Schreiben 20.1.48 Unser Zeichen gl-en Tag 28.1.48

Betrifft: Stern gegen uns.

Ihr obiges Schreiben haben wir erhalten und vorgemerkt, dass am 6.2.48 Termin zur Einführung des Sachverständigen festgesetzt ist. Wir werden veranlassen, dass unsere Zeugen im Termin zugegen sind. Mit Ihrem Vorschlag, eine andere Regelung herbeizuführen, sind wir einverstanden. Falls sich hierdurch noch eine Änderung des Datums oder des Ortes ergibt, bitten wir Sie, uns darüber zu verständigen.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.



An die

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto

Heidelberg
- - - - - -
Neuenheimer Landstr. 4

13. März sehr reklamiert.

Nachbemerkung folgt dort.

Blockade + Zeugen
Sachverständiger F.
von Klyx: Freund
Während der Firma: Mitteilg. der Amts: Kein Foto Meldung Krücken im Koks
verdeckt werden.

20.Januar 1948 .

Dr.O./M.
-492-

Firma
C o l u m b i a -Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

Sehr geehrte Herren !

In Ihrem Rechtsstreit gegen den Kaufmann Ernst S t e r n in Heidelberg hat das Landgericht Mannheim Termin zur Einführung des Sachverständigen F u c h s l o c h e r bestimmt auf

Freitag, den 6.Februar 1948, vorm. 9 1/2 U hr .

Es hat dem Kläger die Auflage gemacht, im Termin vom 6.Februar 1948 die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge vorzulegen, deren Beschaffenheit vom Kläger bemängelt wird. Uns hat das Gericht anheim gegeben , das Erscheinen der von uns benannten Zeugen im Termin vom 6.Februar 1948 zu verlesen.

Die Durchführung dieses Beschlusses wird enormen technischen Schwierigkeiten begegnen, da nach den bisherigen Erklärungen des Klägers die Werkzeuge wegen ihres Gewichts und ihres Umfangs nicht in den Gerichtssaal verbracht werden können . Ich werde , wenn Sie damit einverstanden sind , mit dem gegnerischen Anwalt in Verbindung treten , um eine vernünftige Regelung dieser Angelegenheit herbeizuführen . Ich bitte um baldige Mitteilung , ob Sie mit diesem Schritt einverstanden sind und etwaige sachdienliche Vorschläge zur praktischen Durchführung . Es handelt sich zwar im wesentlichen um die Sache des Klägers , aber ich glaube ,

dass eine Prozessförderung auch in Ihrem Interesse liegt .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Landgericht Mannheim
Zivilkammer

Mannheim, den 12. Januar 1948.

19. Jan. 1948

Akt.Z. O 112/46

In Sachen
des Kaufmanns Ernst Stern in Heidelberg, Uferstr.48a
gegen
Firma Columbiawerke G.m.b.H. in Weinheim, Paulstr. 22

An Herren Rechtsanw. v.Campenhausen, Leonhard & Dr.Veith, Heidelberg

1) Als Sachverständiger wird Herr Gustav Fuchslocher in Mannheim ausgewählt.
Termin zur Einführung des Sachverständigen wird bestimmt auf

Freitag, den 6. Februar 1948 vorm. 9½ Uhr

Sie erhalten die Auflage, im Termin vom 6.2.48 die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge vorzulegen, deren Beschaffenheit vom Kläger bemängelt wird.

2) Hiervon erhalten Sie Nachricht mit dem Anheimgeben, das Erscheinen der im Schriftsatz vom 3.1.1948 genannten Zeugen Schanz, Jöst, Schmitt und Stöckler im Termin vom 6.2.48 zu veranlassen.

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Heimerich & Otto

Heidelberg

Der Richter: gez. Rost
Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

Kürzbauer,
Justizobersekretär

Landgericht Mannheim

17a

Mannheim, E 4, 13

Firma — Herrn — Frau

Rechtsanwalt

Dr. Heinrich Otto

17a Heidelberg

Kleinschmidtstr. 4



W.V.: 25. I. K. ✓

Verteiler:

1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

3. Januar 1947

d 5/1.

K./Sch.
- 492 -

An das
Landgericht Mannheim
M a n n h e i m

In Sachen
Stern gegen Columbia-Werke G.m.b.H., Weinheim

Aktenz.: O 112/46

Gegn.erh.Abwsir.

sind wir mit dem von der Industrie- und Handelskammer bestellten Sachverständigen,

Herrn Gustav F u c h s l o c h e r,
i.Fa. Fuchslocher, Werkzeugbau,
Mannheim, Waldhofstr. 66,

einverstanden.

Wir halten es jedoch für unbedingt erforderlich, daß bei der Inaugenscheinnahme der Schnitt- und Prägewerkzeuge durch den Sachverständigen, die Zeugen

Werkmeister Otto S c h a n z
und Facharbeiter Jakob J ü n t,
" Paul S c h m i t t,
" Fritz S t ä c k l e r

sämtlich zu laden bei der beklagten Firma, hinzugezogen werden, damit die Gewähr besteht, daß dem Sachverständigen die gleichen Werkzeuge vorliegen, die von der beklagten Firma geliefert wurden und deren Beschaffenheit im Prozess bemängelt wird.

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 2. Dezember 1947

O 112/46

15. Dez. 1947

In Sachen
Stern gegen Columbiawerke
wegen Forderung u. Schadensersatz

Die Jndustrie- und Handelskammer hat als Sachverständigen

Herrn Gustav Fuchslocher i/Fa. Fuchslocher, Werkzeugbau,
Mannheim, Waldhofstr. 68

in Vorschlag gebracht.

Ich bitte um Stellungnahme binnen 3 Wochen.

Der Richter:
gez. Rost

Herren

RA. [redacted]res. Heimerich
& Otto
Heidelberg.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

Hürzbürger,
Justizobersekretär

W. 15/XII. J

27.November 1947.

d 27/XI.

Dr.O./M.
- 492-

An die
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstrasse 22 .

Betrifft : Rechtsstreit S t e r n .

In obiger Sache ist uns nunmehr der Wortlaut des Beweis- und Gerichtsbeschlusses vom 14.November 1947 zugegangen , der sich mit unserer Mitteilung vom 17.November 1947 deckt . Lediglich das Beweisthema ist folgendermassen präzisiert :

" Der Kläger hat behauptet :

er habe bei der Beklagten im Oktober 1945 Schnitt- und Prägewerkzeuge zur Herstellung von Teilen, für die von ihm beabsichtigte Massenfabrikation von Spielzeugen (in Form von Kleinautos aus Metall,Holz und Gummi) bestellt . Der Kläger habe bei der Bestellung erklärt, dass ihm Abfallbleche von o,5 mm zur Verfügung ständen . Die Beklagte sei über den Verwendungszweck der Werkzeuge unterrichtet gewesen. Die von ihr gelieferten Werkzeuge hätten aber derartig erhebliche Fehler, dass sie zu einer Massenfabrikation nicht zu verwenden seien . "

Wir bitten um gefl. Kenntnis- und gegebenenfalls Stellungnahme .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 14. November 1947

24. Nov. 1947

In Sachen

Gegenwärtig:

Landgerichtspräsident Rost
als Richter

Stern / Columbiawerke

wegen Forderung & Schadensersatz

O 112/46

erschien bei Aufruf:

N i e m a n d .

Es wurde verkündet

Beweis - und Gerichtsbeschluss:

I. Der Kläger hat behauptet:
er habe bei der Beklagten im Oktober 1945 Schnitt- und Prägewerkzeuge zur Herstellung von Teilen, für die von ihm beabsichtigte Massenfabrikation von Spielzeugen (in Form von Kleinautos aus Metall Holz und Gummi) bestellt. Der Kläger habe bei der Bestellung erklärt, dass ihm Abfallbleche von 0,5 mm zur Verfügung ständen. Die Beklagte sei über den Verwendungszweck der Werkzeuge unterrichtet gewesen. Die von ihr gelieferten Werkzeuge hätten aber derartig erhebliche Fehler, dass sie zu einer Massenfabrikanicht zu verwenden seien.

II. Über diese Behauptung des Klägers ist ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen zu erheben.

III Um die Benennung eines Sachverständigen soll die Industrie und Handelskammer in Mannheim ersucht werden.

III. Termin zur Einführung des Sachverständigen wird später bestimmt.

Die Erhebung des Gutachtens wird davon abhängig gemacht, dass der Kläger bis 2.Januar 1948 einen Kostenvorschuss von 200.-RM. leistet.

Herrn
R.A. Dr Kemmerich
Heidelberg

Der Richter:

gez. Rost

Wv: 15. XII. 47 a

17. Nov. 1947

Dr.O./Kr.

An die
Columbia Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m / Bergstr.

Betr.: Rechtsstreit S t e r n .

In obiger Sache ist beim Landgericht Mannheim folgender Beschluss ergangen:

Über die Behauptung des Klägers soll ein Sachverständiger gehört werden, der durch die Industrie- und Handelskammer Mannheim zu benennen ist. Der Kläger hat RM 2oo.--- Vorschuss bis zum 2. Jan. 1948 zu zahlen. Termin zur Einführung des Sachverständigen wird später bestimmt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, 14. November 1947

In Sachen

Stern ./. Columbia

ist folgender Beschluss ergangen:
Über die Behauptung des Klägers soll ein Sachverständiger gehört werden, der durch die Industrie- und Handelskammer Mannheim zu benennen ist.

Der Kläger hat RM 2oo.-- Vorschuss bis zum 2. Januar 1948 zu zahlen.

Termin zur Einführung des Sachverständigen wird später bestimmt.

Wv. 13. XI 47

Abschrift gelesen
Mordhorst

1. November 1947

K./Sch.
- 492 -

An das
Landgericht
M a n n h e i m

Aktens.: C 112/46

Gegner erh. Abschrift.

In Sachen

Stern ./. Columbia-Werke G.m.b.H.

wegen Forderung und Schadensersatz

wird noch folgendes vorgetragen:

Auf die Erhebung eines Sachverständigen-gutachtens kann es nach dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungstermine und insbesondere der Beweisaufnahme vom 5.9.47 nicht mehr ankommen. Die Beweisaufnahme, bei der sachverständige Zeugen vernommen worden sind, hat ergeben, daß die Schnitt- und Prägewerkzeuge durch Fachleute des Beklagten sorgfältig und sachgerecht aus dem ordnungsgemässen Material hergestellt worden sind, und zwar genau so, wie sie der Kläger bestellt hat, d.h. nach seinen Skizzen und ausdrücklichen, gegenüber den vom Werkmeister des Beklagten, Schanz, geäußerten Bedenken aufrechterhaltenen Angaben. Selbst wenn also, wie der Kläger jetzt behauptet, die Werkzeuge für die von ihm beabsichtigte Produktion ungeeignet sein sollten, so bildet diese Behauptung an sich noch keinen hinreichenden Anlass zur Erhebung eines Sachverständigen-gutachtens über die objektive Beschaffenheit der Werkzeuge, denn die behauptete Ungeeignetheit kann ganz andere Ursachen haben. Es kann auch an dem Material liegen. Wenn Material verwendet wird, das nicht für die Werkzeuge vorgesehen ist, so würden sie selbstverständlich ungeeignet sein. Auf all diese Momente, zu denen sich ein Sachverständiger äußern könnte, kommt

es aber nicht mehr an, nachdem durch die Beweisaufnahme festgestellt ist, daß die Werkzeuge so hergestellt worden sind, wie sie der Kläger bestellt hat und zwar ausdrücklich und entgegen den geäußerten Bedenken des Werkmeisters Schanz.

Auf die vom Kläger behauptete verspätete Lieferung nochmals einzugehen, erübrigt sich, nachdem das Handschreiben des Klägers vom 17.1.46, in dem er sich für baldige Lieferung bedankt, im Termin vom 17.10.47 vorgelegt und sein Inhalt zu Protokoll genommen ist.

Verteiler:

1 x Gericht 1./II.,
1 x Mandant 1/II.
2 x Gegenanwalt 1/II.
1 x Akt

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

WEINHEIM a.d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden / Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim
Konto 3764
Deutsche Effecten- und Wechselbank
Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

25. Okt. 1947

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen Dr.O/M 492 Ihr Schreiben 17.Okt.1947 Unser Zeichen g-kl Tag 24.10.1947

Betrifft: Rechtsstreit Stern

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.Oktober 1947 und erteilen Ihnen in dieser Sache die nachfolgenden Informationen:

Das Schreiben der Firma Eppensteiner, Ketsch /Rh. dürfte an sich keinen Anlaß bilden, einen Meister oder den Inhaber dieser Firma als sachverständigen Zeugen zu vernehmen. In dem Schreiben ist nicht angegeben, aus welchem Grund die Werkzeuge angeblich nicht brauchbar sind. Es kann sein, daß er nicht die richtigen Maschinen verwandt hat, es kann auch an dem Material liegen. Wenn Material verwendet wird, was nicht bei den Werkzeugen vorgesehen ist, so würden sie selbstverständlich ungeeignet sein. Ferner können es auch geschäftliche Gründe sein, die die Firma veranlassen, in dieser Weise zu schreiben, weil es ihr nicht passt, den Auftrag zu übernehmen oder auszuführen. Wo würde das Gericht hinkommen, wenn es jeden Schreiber eines derartigen Briefes als sachverständigen Zeugen vernehmen wollte. Es sind in dieser Sache Sachverständige vernommen worden. Diese Vernehmung hätte noch weiter ausgedehnt werden können und wir sind sicher, daß auch die anderen Zeugen das gleiche bekundet hätten. Ähnlich verhält es sich auch mit der Frage der Vernehmung des Gotthilf Huissl, Mannheim als sachverständiger Zeuge. Nach unseren Informationen steht diese Firma mit Stern in freundschaftlichen Beziehungen. Es handelt sich wohl auch hier um eine Gefälligkeitssache. Wir möchten auch nochmals darauf hinweisen, daß ein objektiver Mangel an den Werkzeugen eine schuldhafte Lieferung unsererseits nicht bedeutet. Wir haben die Werkzeuge, wie der Zeuge Schanz usw. bekundet hat, so hergestellt, wie sie gewünscht wurden. Wenn von dem Besteller Angaben gemacht wurden, die nicht stimmen oder nicht ausreichend waren und wenn er geäußerste Bedenken hinsichtlich der Konstruktion der Werkzeuge nicht reagiert hat, so ist es seine Schuld, wenn die Werkzeuge Fehler haben. Es wird unsererseits überhaupt die Fehlerhaftigkeit der Werkzeuge bestritten. Ferner ist es eine allgemeine Erfahrungstatsache, daß wenn die Probestücke, die mit dem Werkzeug gemacht werden, in Ordnung sind, auch beliebig viele Teile hergestellt werden können, wenigstens so lange, bis die Abnutzung bzw. der Verbrauch der Werkzeuge erfolgt ist. Die gegnerischen Ausführungen sind in diesem Punkte unrichtig. Ferner möchten wir darauf hinweisen, daß es u.E. nicht genügt, daß der Kläger sich gewerbliche Räume hat beschaffen wollen oder beschafft hat. Er hat vor allen Dingen nicht die

b.w.

notwendigen Maschinen besessen, um die Fabrikation aufzunehmen. Bezeichnenderweise spricht er hiervon nicht. Er sagte, es hätten Fabrikationsräume zur Verfügung gestanden. Es wird von uns aber bestritten, daß ein rechtsgültiger Mietsvertrag abgeschlossen ist.

Es ist auch charakteristisch, daß der Kläger wieder auf die angeblich zu späte Lieferung zurückkommt, nachdem er selbst schriftlich die rechtzeitige Lieferung bestätigt hat.

Wir bitten Sie, uns Abschrift des Schriftsatzes, den Sie noch anfertigen wollen, zu übersenden.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

i. V. Spühler

17.Okt.1947.

Dr.O./M.
- 492 -

An die
Columbia Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m / Bergstr.

Betrifft: Rechtsstreit S t e r n .

Im obigen Rechtsstreit hat der Gegner im heutigen Termin vor dem Landgericht Mannheim den abschriftlich anliegenden Schriftsatz überreicht .

Es wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf 14.November 1947 anberaumt . Unsere Seite erhielt Nachschubfrist zur Erwiderung des gegnerischen Schriftsatzes bis 1.November 1947 .

Der Schriftsatz ist an sich ziemlich inhaltlos und wir wären in der Lage, ihn von uns aus zu beantworten . Falls Sie jedoch dazu Stellung zu nehmen wünschen, bitten wir, uns Ihre Äusserung nach Möglichkeit bis Ende nächster Woche unterbreiten zu wollen .

Wir werden wohl in erster Linie gegen die Persönlichkeit des Sachverständigen Gotthilf H u i s s l Stellung nehmen müssen .

Im Termin ist diesmal der Kläger erschienen , er ist aber nicht viel zu Wort gekommen . Ich habe nach wie vor den Eindruck, dass seitens des Vorsitzenden, Präsident R o s t, die Sache in einem uns günstigen Sinne beurteilt wird . Der Richter ist sich allerdings noch nicht schlüssig, ob er ein

Sachverständigengutachten erheben soll oder nicht . Wir werden deshalb in unserem Schriftsatz darauf abstellen, dass es auf das Sachverständigengutachten gar nicht ankommt. Der Richter machte auch einen schwachen Versuch, einen Vergleich anzubahnen , den er auf meine ablehnende Haltung hin aber sofort wieder aufgab, da er offensichtlich einsah, dass ein Eingehen auf einen Vergleich von unserer Seite nicht erwartet werden könne .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Frhr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Veith
HEIDELBERG
Rohrbacherstr. 12 Fernr. 2878, 2166

Aktz.: o 112 /46
Gegn. erh. Abschr.

Mündl. Verh. 11. Nov. 47
E. 14. Nov. 47

An das

Landgericht - Mannheim

In Sachen

Stern gegen Columbia-Werke

wegen Forderung und Schadensersatz

trage ich folgendes vor :

Der Kläger bestreitet nicht, der bekl. Firma eine Skizze überreicht zu haben, wonach die Werkzeuge angefertigt werden sollten. Es mag richtig sein, dass der Werkmeister der bekl. Firma dem Kläger gesagt hat, dass es nach dieser Skizze an sich nicht möglich sei, die Werkzeuge herzustellen. Es kan dem Kläger lediglich darauf an, das mit den zu bestellenden Werkzeugen herzustellende Endprodukt, nämlich Teile für die beabsichtigte Fabrikation von Spielwaren (Autos) hergestellt werden konnten. Die Einwendungen die der Werkmeister der kl bekl. Firma bei der Erteilung des Auftrags erhoben hat, bezogen sich nur auf die maßgerechte Anfertigung der Werkzeuge. Der Kläger erklärte bei Bestellung der Schnitt- und Prägewerkzeuge, dass ihm Abfallbleche in der Stärke von o,5 mm zur Verfügung stehen. Es kam auch nicht darauf an, ob die bestellten Werkzeuge zur Streifenfertigung oder nicht zu einer solchen verwendet werden sollten. Streifenfertigung ist aber üblich, denn es handelt sich bei den Teilen, die gestanzt werden sollten, z.T. in ganz kleine Stücke.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich

Heidelberg

Laut Bestätigung der bekl. Firma vom 25.1o.45, war eine Lieferzeit von 4 Wochen vereinbart worden. Diese Frist wurde dem Kläger auch zugesagt. Selbst, wenn die Lieferungsfrist um 1 oder 2 Monate überschritten worden wäre, hätte der Kläger mit der Fabikation der

Teile beginnen können. Daß der Kläger das Weihnachtsgeschäft 1945 noch hätte machen wollen, hat dieser nicht behauptet.

Zur Herstellung der Spielautos hat der Kläger das gesamte Material zur Verfügung gehabt.und muss sich entschieden gegen die Behauptungen verwahren, dass er jetzt den Versuch unternehme, sich auf Kosten der bekl. Firma schadlos zu halten. Der Kläger hat zur Zeit der Lieferung der Werkzeuge große Fabrikationsräume in Heidelberg-Kirchheim, Odenwaldstrasse 84,zur Verfügung.

B e w e i s : Mietvertrag mit Frau Maria Meichle, in Heidelberg-Kirchheim, Odenwaldstr. 84.

Ausserdem hat der Kläger seine Angestellten aus demselben Grunde um das Dreifache verdoppelt.

B e w e i s : Auskunft bei dem Arbeitsamt.

Vor der Anmietung der Räume ließ der Kläger zahlreiche Inserate in Zeitungen laufen und bemühte sich auch beim Wohnungsamt um gewerbliche Räume. Allein diese Bemühungen entkräften die gegn. Behauptungen.

Zur Frage der Beschaffenheit der 6 Schnitt- und 4 Prägewerkzeuge möge ein sachverständiges Gutachten erhoben werden. Als sachverständiger Zeuge wird benannt:

Gotthilf Huissel, Mannheim, Käfertalerstrasse 69.

Die von der bekl. Firma gelieferten Schnitt-und Prägewerkzeuge weisen derartige Fehler auf, dass eine Massenfabrikation damit nicht möglich ist. Der Kläger, der die Firma Eppensteiner, Metall-Prückerei, in Ketsch a./Rh. mit der Herstellung der Spielzeugteile beauftragte, erhielt von dieser Firma unter dem 25. Januar 1946 die Mitteilung, dass nach eingehender Prüfung ihres Werkzeugmachers die Werkzeuge in dem jetzigen Zustand nicht zu verwenden seien.

B e w e i s : Firma Eppensteiner, Ketsch a./Rh.

Wenn die bekl. Firma Probestücke mit den Prägewerkzeugen hergestellt hat, so ist das noch kein Beweis dafür, dass die Werkzeuge keine Mängel auf-

weisen. Denn es ist ein Unterschied, ob mal ein Probestück hergestellt wird, oder die Werkzeuge für eine Massenfabrikation, für nur die vorgesehen war, verwendet werden. Für eine solche sind die gefertigten Schnitt- und Prägewerkzeuge aber völlig ungeeignet, weil sie starke Fehler aufweisen.

Angeschlossen lege ich vor eine beglaubigte Abschrift der Firma Eppensteiner, vom 25.1.46, an den Kläger.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 16. Oktober 1947
gez. Leonhard
Rechtsanwalt.

Abschrift !

K.u.H. E p p e n s t e i n e r , Metall-Drückerei, Schweißerei,

Herrn
Ernst Georg Stern,
Spielzeuge,
Heidelberg,-
Uferstr. 48a.

Ketsch, den 25.1.46

Wir kommen zurück auf Ihren gestrigen Besuch und bitten um Ihre Rücksprache an einem der nächsten Tage in der Zeit von 8-16 Uhr (ausgenommen Donnerstag und Samstag). Nach eingehender Prüfung unseres Werkzeugmachers sind die Werkzeuge in dem jetzigen Zustande nicht zu verwenden.

Hochachtungsvoll !
gez. K. Eppensteiner.

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt.

Ww. 15. X 47

fernan

Termin

23. Sept. 1947.

K./S.
- 492 -

An das
Landgericht

M a n n h e i m

In Sachen

Stern ./. Columbia-Werke GmbH.

wegen Forderung und Schadensersatz

Aktenz.: C 112/46

Gegner erh. Abschrift

wird im Nachgang zu den Schriftsätzen vom 14.5. und 18.9.47 noch eine Bestätigung der von der Beklagten mit ähnlichen Schnitt und Prägewerkzeugen wie der Kläger belieferten Firma

"Mannheimer Vorrichtungs-Bau" Kurtze & Bausch

eingereicht. Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge in einwandfreier, sachgemäßer Weise hergestellt sind und zu Beanstandungen noch niemals Anlaß gegeben haben.

Auch die vom Kläger gelieferten Werkzeuge sind in der gleichen Weise, von den gleichen Facharbeitern aus dem gleichen Material hergestellt und sind daher einwandfreie Arbeit. Die Behauptungen des Klägers über angebliche, geradezu ungeheuerliche Mängel sind völlig aus der Luft gegriffen und nur dazu bestimmt, den durch eigene Schuld entstandenen Schaden auf die Beklagte abzuwälzen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

Abschrift.

Mannheimer Vorrichtungs-Bau
Kurtze & Bausch

(17a) Mannheim-Fe , den 16.9.47
Heu./Schä.

Firma
Columbia-Werke G.m.b.H.
(17a) Weinheim a.d.Bergstr.

Betr.: Bestätigung.

Seit 1945 fertigt die Firma Columbia-Werke G.m.b.H. in Weinheim für uns nach unseren Entwürfen Schnitt- und Stanzwerkzeuge, sowie Vorrichtungen zum Bohren, Fräsen und Drehen von Maschinenteilen an. Diese Werkzeuge und Vorrichtungen sind einwandfrei hergestellt und haben zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben. Die Anfertigung erfolgte in fach- und sachgemäßer Weise. Dies ergab die bei uns vorgenommene Kontrolle, wie auch die Inbetriebnahme bei unseren Kunden.

Wir sind damit einverstanden, daß von diesem Schreiben in jeder geeignet erscheinenden Form Gebrauch gemacht wird.

Hochachtungsvoll!
Mannheimer Vorrichtungs-Bau
Kurtze & Bausch
i.A. gez. 2 Unterschriften

An das
Landgericht
Mannheim

In Sachen
Firma J. Columbia Werke GmbH.

Aktenzeichen C 112/46
Gegner erhält Abschrift

wegen Forderung (Schadenersatz)

wird im Nachgang zu den Schriftsätzen vom 14.5. und 18.9.47 noch eine Bestätigung der von der Beklagten mit ähnlichen Schneidwerkzeugen wie der ~~Beklagten~~ Klägerin belieferten Firma.

Mannheimer Vorschuss-Bank" Kübler - L. Bausch

eingereicht. Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die von der Beklagten ~~hergestellten und~~ Werkzeuge geliefert, da einwandfreies Nachgussmaterial hergestellt ~~wird~~ nicht und für Bearbeitungen noch niemals Anlass gegeben haben.

Auch die von Klägers gelieferten Werkzeuge sind in der gleichen Art, wie von den gleichen Facharbeitern aus dem gleichen Material hergestellt und sind daher einwandfreie Arbeit. Die Behauptungen des Klägers über angebliche, gravierende Schneidwerkzeuge Mängel sind völlig aus der Luft gegriffen und wie sich bestimmt, dem Rücktritt eines Schadenersatzes auf die Beklagte abgewälzen.

1 Anlage: (Original der Bestätigung)

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Abschrift nehmen von der Bestätigung der Mannheimer Vorschussbank ... und für den Akten nehmen, Original an das Gericht.

22. Sep 1947

Oeffentliche Sitzung
des Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 5.September 1947.

Gegenwärtig :

Landgerichtspräsident R o s t
als Richter,
Justizassist.Friedrich
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In Sachen

K 1/47

s t e r n

gegen

Columbiawerke G-m.b.H.

wegen Forderung und Schadensersatzes.

Bei Aufruf der Sache erschienen :

1. für den Kläger: Assessor Gebauer für Ra.von Campenhausen,
2. für die Beklagte: Referendar Koch für Ra.Dr. Heimerich, der angeschl.Untervollmacht übergab,
3. die Zeugen Schanz, Jöst, Schmidt und Stöckler.

Die Zeugen wurden zur Angabe der Wahrheit ermahnt und nach Hinweis darauf, dass ihre nachträgliche Beeidigung erfolgen könne, über die Bedeutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen Folgen sowohl der eidlichen als auch der uneidlichen vorsätzlich falschen Aussage gewarnt. Sie wurden einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden vernommen; ihre Aussagen sind in der angeschlossenen Kurzschrift niedergelegt.

Auf die Vernehmung der Zeugen Schmitt und Stöckler wurde beiderseits verzichtet.

Es wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss.

Die mündliche Verhandlung wird vertagt auf :

mit. Freitag, den 17. Oktober 1947, vorm. 10 Uhr.

Der Richter : Die Urkundsbeamtin :

(gez.) Rost. Friedrich.

Dr. Heimerich
Heidelberg

Uebertragung der Kurzschriftanlage.

1. Zeuge Schanz.

Z.P.

Otto Schanz, 46 Jahre alt, verh., Werkmeister bei der Beklagten, mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert, am Ausgang des Rechtsstreits unbeteiligt.

Z.S.

Der Kläger kam im Oktober 1945 zu der Beklagten und hat mit ihr wegen Anfertigung von Werkzeugen zur Herstellung von Spielzeugen in Form von Kleinautos verhandelt. Mit den Werk - zeugen, die wir herstellen sollten, wollte der Kläger die Gehäuse für die Kleinautos anfertigen und zwar, wie er erklärte, aus Abfallblech. Da die Herstellung der Kleinautos natürlich serienweise erfolgen sollte, habe ich ihm erklärt, dass die Herstellung aus Abfallblech unzweckmässig sei, weil es erstens teurer würde, und zweitens, weil eine nachgemässe Bearbeitung der Bleche durch die zu liefernden Werkzeuge von einer gleichbleibenden Stärke der Bleche abhängig sei. Bei den Abfallblechen, die der Kläger verwenden wollte, bestand aber die Gefahr, dass die Bleche eine unterschiedliche Stärke xxfwiesen aufweisen würden und dadurch die Werkzeuge rascher verschleissen würden. Der Kläger brauchte damals eine Zeichnung nix, aufgrund deren die Werkzeuge angefertigt werden sollten. Die Zeichnung war aber nicht fachgerecht. Ich habe ihn auf die Mängel der Zeichnung aufmerksam gemacht. Die Werkzeuge wurden aber dann auf Wunsch des Klägers doch nach seiner nicht abgeänderten Zeichnung angefertigt. Die Werkzeuge wurden auch jeweils gehärtet von der Firma Frank in Weinheim, sie wurden dem Kläger zurückgeschickt, bezw. vom Kläger auf Benachrichtigung durch uns abgeholt. Zu den fertigen Werkzeugen wurde dem Kläger, wie das bei uns üblich war, jeweils auch eine Probe der mit dem betr. Werkzeug anzufertigenden Teile beigelegt. Der Kläger hat die Werkzeuge nie irgendwie bemängelt. Ich bin im Januar oder Februar 1946 - genau weiss ich den Zeitpunkt nicht mehr - auf Wunsch des Klägers nach Heidelberg gefahren und habe ihm auch von diesen Werkzeugen eine Probe vorgelegt. Das letzte Werkzeug sollte zur Anfertigung des Steuerrads an dem Kleinauto dienen. Der Kläger hat auch bei Ablieferung dieses Werkzeugs nichts an den bis dahin gelieferten Werkzeugen bemängelt.

Bei der Annahme der Bestellung des Klägers durch die Beklagte wurde eine bestimmte Lieferfrist nicht vereinbart. ~~Der~~

Der Kläger hat auch nichts davon gesagt, dass er die Kleinautos für den Weihnachtsverkauf 1945 fertigstellen wolle. Eine bestimmte Lieferfrist hätten wir auch gar nicht vereinbaren können, weil wir damals bei der Lieferung der Werkzeuge davon abhängig waren, wie die Härterei uns beliefern konnte. Es war damals die ganze Zeit über Stromsperre.

Die Werkzeuge, die der Kläger geliefert erhielt, sind auch aus demselben Material angefertigt worden, welches von uns auch in anderen Fällen für die Anfertigung von Werkzeugen verwendet wird. Bei meinem Besuch Ende Januar oder Anfang Februar 1946 beim Kläger hatte ich den Eindruck, als ob er überhaupt noch gar keine Vorbereitungen zur Herstellung der Kleinautos getroffen hätte. Er hat mich damals bei meinem Besuch über die Arbeitsgänge bei der Herstellung der Werkzeuge um Rat gefragt; ich habe ihm Auskunft gegeben,

Jn dem Raum, in dem die Kleinautos nach der Angabe des Klägers angefertigt werden sollten, war früher eine Conditorei. Es befanden sich keinerlei Maschinen in dem Raum. Jch habe damals gedacht, es sei schade um die Mühe und die Arbeit, die wir aufgewendet hätten, um die Werkzeuge herzustellen.

Bei der Bestellung des Klägers hat es sich um 6 Schnittwerkzeuge und 4 Prägewerkzeuge gehandelt. Der Kläger wollte nach seiner Erklärung den unteren Teil des Autos aus Holz und die Seitenumrahmung aus Blech anfertigen. Für die Seitenumrahmung, welche meines Erinnerns aus 3 - 4 Teilen bestand, waren ebensoviel Schnittwerkzeuge bestimmt. Für die Anfertigung des Steuerrads war ein Schnittwerkzeug erforderlich. Mit den Prägewerkzeugen sollten die gestanzten Blechteile der Umrahmung ins die beabsichtigte Form geprägt werden.

Der Preis von RM 1600.-- wurde mit dem Kläger bei der Bestellung der Werkzeuge freibleibend vereinbart, weil bei der Bestellung die genauen Kosten noch nicht festgestellt werden konnten.

Jch betone nochmals ausdrücklich, dass eine Lieferzeit überhaupt nicht, geschweige denn eine solche von 4 Wochen zugestanden wurde. Es wurde wohl davon gesprochen, dass wir uns bemühen würden, die Werkzeuge in 4 Wochen herzustellen; eine Garantie für die Einhaltung dieses Termins haben wir aber dem Kläger gegenüber nicht übernommen, weil wir, wie ich oben schon erwähnt habe, selbst

nicht wussten, in welcher Zeit wir mit der Herstellung der Werkzeuge fertig werden konnten.Abgesehen von der erforderlichen Härtung der Werkzeuge, welche von der Firma Frank abhing, spielte auch die Beschaffung des erforderlichen Stahls eine Rolle. Jch bemerke ausdrücklich, dass die Anfertigung der Werkzeuge in die Zeit von Oktober 1945 bis Februar 1946 fällt.

v. u. g.

Der Zeuge blieb unbeeidigt.

2. Zeuge Jöst.

Z.P.

Jakob Jöst, 37 Jahre alt, verh., Maschinenschlosser bei der Bekl., mit dem Kläger nicht verwandt und nicht verschwägert, am Ausgang des Rechtsstreits unbeteiligt.

Z.S.

Jch war damals, als die Bestellung des Klägers ausgeführt wurde, bei der Beklggten Vorarbeiter, der Zeuge Schanz Werkmeister. Bei den Unterredungen über die Aufgabe der Bestellung und die Anfertigung der Werkzeuge zwischen dem Zeugen Schanz und dem Kläger war ich nicht zugegen. Der Zeuge Schanz hat uns für die Anfertigung der Werkzeuge lediglich eine Skizze überreicht, die vom Kläger gebracht worden war; eine Skizze, nach der wir unmittelbar hätten arbeiten können, war es aber nicht. Man sah auf derselben lediglich, um was es sich handelte, nämlich um ein kleines Spielauto; es waren auch einige Masse auf der Skizze eingezeichnet. Auf der Skizze waren nur die einzelnen Teile enthalten, für deren Anfertigung jeweils ein bestimmtes Werkzeug erforderlich war. Es waren auch Teile dabei, für deren Anfertigung zwei Werkzeuge gebraucht wurden, und zwar ein Schnittwerkzeug und ein Prägewerkzeug, das erstere zum Stanzen des betr. Teils und das letztere zum Biegen. Nach den Zeichnungen der einzelnen Teile auf der Skizze haben wir Schablonen angefertigt und nach diesen die Werkzeuge. Die einzelnen Teile haben wir nach ihrer Fertigstellung nicht zusammengesetzt. Die Werkzeuge wurden dann bei der Firma Frank gehärtet und von uns geschliffen. Nach der vollständigen Fertigstellung der Werkzeuge wurden mit den Werkzeugen Musterteile angefertigt und den Werkzeugen angehängt. Die Musterteile entsprachen den Massen und den Formen der vom Kläger entworfenen Skizze. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, wären die Werkzeuge von uns nicht abgeliefert worden. ~~Dass~~ Zu der Anfertigung der Werk -

Zeuge für den Kläger wurde von uns dasselbe Material verwendet, wie wir es sonst verwendet haben. Ich kann mich noch erinnern, dass ein Stempel, als er von der Härterei Frank zurückkam, nicht gehärtet war, und dass dann ein neuer Stempel angefertigt wurde, und zwar von dem Zeugen Schmidt. Ich wiederhole, dass die Werkzeuge genau nach der Skizze des Klägers angefertigt wurden. Wenn auf der Skizze keine Masse angegeben waren, dann haben wir die Masse an der Skizze selbst genommen und danach die Werkzeuge angefertigt.

v. u. g.

Der Zeuge blieb unbeeidigt.

Vorstehende Uebertragung stimmt mit der Kurzschrift-anlage überein.

(gez.) Friedrich.

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764; Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Tag
		g-s	18.9.47

Betrifft: Stern gegen uns

19. Sep. 1947

In der Anlage senden wir Ihnen die Bescheinigung des Mannheimer Vorrichtungsbaus im Orginal zu.

Wir bitten, diese noch bei dem letzten Schriftsatz zu verwerten.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Anlage

18. Sept. 1947

K./Va.

An das
L a n d g e r i c h t
M a n n h e i m

Aktenzeichen: C 112/46
Gegner erhält Abschrift

In Sachen

des Kaufmanns Ernst S t e r n, Heidelberg, Uferstr. 48a,
Prozessbevollmächtigter: RAe. Frhr. v. Campenhausen, E.u.H. Leonhard, Dr. Veith Heidelberg, Rohrbacherstr. 12,

gegen

Firma Columbia Werke G.m.b.H., Weinheim, Paulstr. 22
Prozessbevollmächtigte: RAe. Dr.Dr.h.c. Hermann Heinrich, Dr. G.G. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

wegen Forderung und Schadensersatz

wird im Nachgang zum Schriftsatz vom 14.5.1947 noch folgendes vorgetragen:

Die Beweisaufnahme vom 5.9.1947 hat klar ergeben:

1.) Die an den Kläger gelieferten Schnitt- und Prägewerkzeuge sind durch die Facharbeiter der Beklagten sorgfältig und ordnungsgemäss hergestellt worden und erst nach gewissenhafter Prüfung an den Kläger abgeliefert worden. Bezeichnend für die dabei geübte Sorgfalt ist es, dass ein von dem Zeugen Schmidt gefertigter Stempel, der nach der Härtung sich als nicht genügend hart erwiesen, verworfen und neu angefertigt wurde.

Vor der Ablieferung wurden von sämtlichen Werkzeugen Probeabdrucke gemacht, die dann jeweils als Musterstücke an die einzelnen Werkzeuge angebunden und mitgeliefert wurden. Diese Muster waren in Ordnung und sind auch vom Kläger nicht beanstandet worden.

2.) Selbst wenn der Kläger behauptet, dass die Werkzeuge für den vorgesehenen Gebrauch nicht geeignet gewesen seien, (die Beweisaufnahme hat das Gegenteil bewiesen) so würde nicht die Beklagte hieran die Schuld tragen, sondern

der Kläger, der keine massgerechten Zeichnungen, sondern nur oberflächliche Skizzen bei der Auftragserteilung eingereicht hat und der durch den Zeugen S c h a n z auf Mängel in der von ihm geplanten Herstellungsmethode (Verwendung von Abfallblech an Stelle von Streifenfertigung) aufmerksam gemacht, ausdrücklich auf der Ausführung s e i n e r Pläne bestanden hat.

3.) Die verabredete Lieferzeit von 4 Wochen war ausdrücklich freibleibend. Eine bindende Zusage konnte von der Beklagten auch gar nicht gegeben werden, da die Fertigstellung nicht von ihr allein abhing, sondern auch von der Lohnhärterei F r a n c k in Birkenau, die ihrerseits von den Stromsperren abhängig war. Ausserdem fehlte es zeitweilig an Werkzeugstahl. Davon, dass der Kläger etwa noch zum Weihnachtsgeschäft 1945 mit der Produktion fertig sein wollte, war nie die Rede. Die Vorbereitungen für eine Fabrikation wie sie der Kläger vor hatte, bedingen viel mehr Zeit als der Kläger offenbar gedacht hat. Um das Weihnachtsgeschäft 1945 noch machen zu können, hätte mit der Produktion schon Mitte des Jahres 1945 begonnen werden müssen.

4.) Selbst wenn die Beklagte die Werkzeuge früher als geschehen (Mitte Januar 1946) geliefert hätte, hätte der Kläger doch nicht mit der Produktion beginnen können. Als der Zeuge Schanz den Kläger, der ihn um seinen Rat als Fachmann gebeten hatte, im Februar 1946 in Heidelberg besuchte, verfügte der Kläger weder über geeignete Räume noch über das erforderliche Material, geschweige denn über Maschinen für die Fertigung. Der Zeuge Schanz hat zweifelsfrei bekundet, dass er bei diesem Besuch sofort den starken Eindruck der technischen Unerfahrenheit und Unkenntnis des Klägers hatte und er es bedauerte, soviel Mühe und wertvolle Rohstoffe an eine Sache verschwendet zu haben, aus der nach seiner Überzeugung doch nichts werden würde.

Dieser Eindruck des Zeugen Schanz ist offenbar der richtige gewesen. Wenn es überhaupt noch eines Beweises dafür bedurft hätte, dass der Kläger sich für seine eigene Fehlkalkulation jetzt bei der Beklagten schadlos zu halten versucht, so hat ihn der Beweistermin erbracht. Es ist bezeichnend für den Kläger,

dem im Beweisbeschluss aufgegeben war, im Termin je ein Stück der von der Beklagten gelieferten Werkzeuge vorzulegen, es vorgezogen hat, sich durch Abwesenheit dieser Verpflichtung zu entziehen. Wenn den Werkezeugen wirklich so ungeheuerliche, ins Auge springende Mängel anhaften würden, wie es der Kläger behauptet, so würde er wohl kaum verfehlt haben, sie dem Gericht vorzulegen. Wenn der Kläger ferner es jetzt so darzustellen versucht, als hätte es sich bei der Bestellung der Werkzeuge um eine Art Termingeschäft gehandelt und als sei ihm ein Schaden daraus entstanden, dass die Beklagte den Liefertermin nicht eingehalten hat, so hat er dabei wohl sein eigenes Handschreiben vom 17.1.1946 vergessen, das der Kuriosität halber hier im Wortlaut wiedergegeben sei:

"Ich bestätige hierdurch, mit der heutigen Schluss lieferung nunmehr sämtliche im vorigen Jahre bei Ihnen bestellten Stanz- und Prägewerkzeuge erhalten zu haben.

Für die, gemessen an den gegenwärtigen Fabrikations-bezw. Rohmaterial- Bedingungen, baldige Lieferung, danke ich Ihnen.

Hochachtungsvoll
gez. Ernst Stern."

Es ist wohl ziemlich ungewöhnlich, wenn ein Kaufmann sich erst für die baldige Lieferung bedankt und dann Rechtsfolgen aus der angeblich nicht termingerechten Lieferung herleiten will.

In einem Schreiben vom 13. März 1946, in welchem er erstmalig die Beschaffenheit der Werkzeuge bemängelt, im übrigen aber noch Bestellungen für Tisch-und Nachttischlampen aufgibt, schreibt der Kläger:

"Ich bemerke hierzu, dass ich die Herstellung der besonders dringlich benötigten Werkzeuge nunmehr einer Fachfirma erteilt habe."

Wenn der Kläger sich anderweitig Werkzeuge bestellt hat so ist es nicht einzusehen, weshalb er dann nicht später mit der Produktion begonnen hat, mit der er gewiss noch

zum Weihnachtsgeschäft 1946 zurecht gekommen wäre. Bei der bekannten grossen Aufnahmefähigkeit des Marktes dürften Absatzschwierigkeiten trotz etwaiger Konkurrenzfabrikate kaum zu befürchten gewesen sein.

Bezeichnend für den Wunsch des Klägers, aus einer verfahrenen Sache nachträglich auf Kosten des Beklagten noch möglichst viel Kapital herauszuschlagen, ist endlich auch die R e c h n u n g, die er für seine Schadensersatzforderung aufmacht.

1.) berechnet er darin ausser dem Kaufpreis für das Werkzeug den Preis für das eingekaute Material mit RM. 5.000.- plus 250.- = RM. 5.250.-;
2.) will er offenbar dieses Material behalten.
3.) berechnet er den - im übrigen durch nichts substantiierten und bewiesenen - entgegenen Gewinn mit 18.000.- x 1.20 RM = RM 21.600.-, ohne hiervon wenigstens die oben zu 1.) berechneten RM. 5.250.- abzusetzen.

Diese, für einen ordentlichen Kaufmann etwas befremdliche Methode bedarf keines weiteren Kommentars. Sie sei hier lediglich als Illustration für die Geschäftstüchtigkeit des Klägers angemerkt.

Aus allen diesen Gründen wird beantragt,
die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Dr/K/Fr

Sachbearbeiter:

17. Sep. 1947

Ihre Zeichen K/M - 492 Ihr Schreiben 8.9.47 Unser Zeichen g-kl Tag 15.9.1947

Betrifft: Stern Heidelberg ./. uns

Wir erhielten Ihr an Herrn Dr. Giebel gerichtetes Schreiben vom 8.9.1947 nebst Anlage. Mit dem Entwurf des neuen Schriftsatzes sind wir einverstanden. Wir möchten lediglich anregen, folgendes zu ändern:

2) Es würde vielleicht besser lauten: " Selbst wenn der Kläger behauptet, daß die Werkzeuge für den vorgesehen Gebrauch nicht geeignet wären (die Beweisaufnahme hat das Gegenteil ergeben), so würde nicht die Beklagte hieran die Schuld tragen, sondern der Kläger."

Bei Punkt 3)könnte vielleicht noch etwas deutlicher folgendes ausgeführt werden: " Die Vorbereitungen für eine Fabrikation wie sie der Kläger vor hatte, bedingen viel mehr Zeit als der Kläger offenbar gedacht hat. Um das Weihnachtsgeschäft 1947 noch

b.w.

mit der Produktion

machen zu können, hätte ~~damit~~ schon Mitte des Jahres 1945 begonnen werden müssen. Vielleicht können Sie diese Anregung noch in irgend einer Weise berücksichtigen.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

8.Sept.1947.

K/M.
- 492 -

Herrn
Dr.H i l a r G i e b e l ,
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Karrillonstr.20.

Sehr geehrter Herr Dr.Giebel !

In Sachen S t e r n gegen Ihre Firma übersenden wir Ihnen den anliegenden Entwurf eines Schriftsatzes mit der Bitte um Ihre Stellungnahme . Desgleichen sehen wir der Übersendung des von Ihnen angekündigten Gutachtens der von Ihrem Werk mit ähnlichen Werkzeugen belieferten Firma entgegen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

1 Anlage

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

W 1444

Heidelberg , den 5.September 1947.
K/M.

N o t i z .

Zum Beweistermin am 5.9.1947 war für den Kläger zunächst niemand erschienen, verspätet erschien RA.Dr. G e b h a r d als Vertreter des Klägers , Aus der Art der Zeugenbefragung durch den Vorsitzenden, Landgerichtspräs. R o s t, ging klar dessen Einstellung zu unseren Gunsten hervor. Fragen des gegnerischen Anwalts schnitt er schroff ab . Vor allem vermerkte er ironisch, dass der Kläger, der mit der Klage immerhin den nicht geringen Betrag von RM 30.000.- begehrte, zum Termin nicht erschienen war. Offenbar schiene ihm aber die Sache nicht wichtig. Die Zeugen Schanz und Jöst, die vernommen wurden, erklärten im wesentlichen dasselbe, wie in ihren eidesstattlichen Erklärungen in den Akten. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde nicht in Zweifel gezogen, auf eine Beeidigung allseitig verzichtet .

Es wurde beschlossen und verkündet : Fortsetzungstermin. Freitag, den 17.Oktober 1947, vorm. 10 Uhr .

Mit Herrn Dr. G i e b e l habe ich vereinbart , dass wir in einem neuen Schriftsatz das Ergebnis der Beweisaufnahme würdigen und noch auf einige Punkte besonders hinweisen; er sbst will noch ein Gutachten einer Firma nachreichen, die von den Columbia-Werken ständig mit ähnlichen Werkzeugen beliefert wird, wie sie der Kläger erhalten hat, und sehr zufrieden ist .

Ich schlage den im Entwurf beigefügten Schriftsatz vor.

Kn

Hellfelder, den 7.September 1947.

Notiz.

Eine Bewerbung am 5.9.1947 war für den Kläger erfolgreich. Er erhielt eine Stelle, worüber er sich sehr freute. Als der Arbeitgeber erfuhr, daß der Kläger Jude ist, kündigte er ihm sofort. Der Kläger hat Strafanzeige gestellt.

Hellfelder, den 7.September 1947.

Herrn Dr. Gisbert.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 5.9.1947 und bedauere, daß Sie mit der Stelle nicht zufrieden waren. Ich hatte Ihnen ja gleich gesagt, daß es sich um eine Stelle handelt, die nicht jedermanns Sache ist. Ich bedauere, daß Sie Ihre Beschäftigung aufgeben mußten, aber ich kann Ihnen leider nicht helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ergebener

E n t w u r f .

Heidelberg , den 5.Sept. 1947.
K/M.

An das
L a n d g e r i c h t
M a n n h e i m

In Sachen
Ernst Stern ./. Fa.Columbia-Werke
wegen
Forderung und Schadenersatz

Aktenzeichen : C 112/46

wird im Nachgang zum Schriftsatz vom 14.5.1947 noch folgendes vorgetragen :

Die Beweisaufnahme vom 5.9.1947 hat klar ergeben :

1.) Die an den Kläger gelieferten Schnitt- und Prägewerkzeuge sind durch die Facharbeiter der Beklagten sorgfältig und ordnungsgemäss hergestellt worden und erst nach gewissenhafter Prüfung an den Kläger abgeliefert worden . Bezeichnend für die dabei geübte Sorgfalt ist es, dass ein von dem Zeugen Schmidt gefertigter Stempel, der nach der Härtung sich als nicht genügend hart erwiesm, verworfen und neu angefertigt wurde .

Vor der Ablieferung wurden von sämtlichen Werkzeugen Probeabdrucke gemacht, die dann jeweils als Musterstücke an die einzelnen Werkzeuge angebunden und mitgeliefert wurden. Diese Muster waren in Ordnung und sind auch vom Kläger nicht beanstandet worden .

2.) Selbst ~~Wenn~~ der Kläger ~~[illegible]~~ behauptet, dass die Werkzeuge für den vorgesehenen Gebrauch nicht geeignet gewesen ~~sein sollten~~, so würde nicht die Beklagte hieran die Schuld tragen sondern der Kläger, der keine massgerechten Zeichnungen, sondern nur oberflächliche Skizzen bei der Auftragserteilung eingereicht hat und der, durch den Zeugen S c h a n z auf Mängel in der von ihm geplanten Herstellungsmethode

V (die Beweisaufnahme hat das Gegenteil bewiesen)

(Verwendung von Abfallblech an Stelle von Streifenfertigung) aufmerksam gemacht, ausdrücklich auf der Ausführung s e i n e r Pläne bestanden hat .

3.) Die verabredete Lieferzeit von 4 Wochen war ausdrücklich freibleibend . Eine bindende Zusage konnte von der Beklagten auch gar nicht gegeben werden , da die Fertigstellung nicht von ihr allein, sondern auch von der Lohnhärterei F r a n c k in Birkenau, die ihrerseits von den Stromsperren abhängig war . Ausserdem fehlte es zeitweilig an Werkzeugstahl . Davon, dass der Kläger etwa noch zum Weihnachtsgeschäft 1945 mit der Produktion fertig sein wollte , war nie die Rede . Die Vorbereitungen V

4.) Selbst wenn die Beklagte die Werkzeuge früher als geschehen (Mitte Januar 1946) geliefert hätte, hätte der Kläger doch nicht mit der Produktion beginnen können. Als der Zeuge Schanz den Kläger, der ihn um seinen Rat als Fachmann gebeten hatte, im Februar 1946 in Heidelberg besuchte, verfügte der Kläger weder über geeignete Räume noch über das erforderliche Material, geschweige denn über Maschinen für die Fertigung . Der Zeuge Schanz hat zweifelsfrei bekundet können, dass er bei diesem Besuch sofort den starken Eindruck der technischen Unerfahrenheit und Unkenntnis des Klägers hatte und er es bedauerte , soviel Mühe und wertvolle Rohstoffe an eine Sache verschwendet zu haben, aus der nach seiner Überzeugung doch nichts werden würde .

Dieser Ihnige Eindruck des Zeugen Schanz ist offenbar der richtige gewesen . Wenn es überhaupt noch eines Beweises dafür bedurft hätte, dass der kläger sich für seine eigene Fehlkalkulation jetzt bei der Beklagten schadlos zu halten versucht , so hat ihn der Beweistermin erbracht . Es ist bezeichnend für den Kläger, dem im Beweisbeschluss aufgegeben war, im Termin je ein Stück der von der Beklagten gelieferten Werkzeuge vorzulegen , es vorgezogen hat, sich durch Abwesenheit dieser Verpflichtung zu entziehen . Wenn den Werkzeugen wirklich so ungeheuerliche, ins

Auge springende Mängel anhaften würden, wie es der Kläger behauptet, so würde er wohl kaum verfehlt haben, sie dem Gericht vorzulegen . Wenn der Kläger ferner es jetzt so darzustellen versucht, als hätte es sich bei der Bestellung der Werkzeuge um eine Art Termingeschäft gehandelt und als sei ihm ein Schaden daraus entstanden, dass die Beklagte den Liefertermin nicht eingehalten hat, so hat er dabei wohl sein eigenes Handschreiben vom 17.1.1946 vergessen, das der Kuriosität halber hier im Wortlaut wiedergegeben sei :

" Ich bestätige hierdurch, mit der heutigen Schlusslieferung nunmehr sämtliche im vorigen Jahre bei Ihnen bestellten Stanz- und Prägewerkzeuge erhalten zu haben .
Für die, gemessen an den gegenwärtigen Fabrikations- bezw. Rohmaterial- Bedingungen, baldige Lieferung, danke ich Ihnen .
Hochachtungsvoll
gez. Ernst Stern . "

Es ist wohl ziemlich ungewöhnlich, wenn ein Kaufmann sich erst für die baldige Lieferung bedankt und dann Rechtsfolgen aus der angeblich nicht termingerechten Lieferung herleiten will.

In seinem Schreiben vom 13.März 1946, in welchem er erstmalig die Beschaffenheit der Werkzeuge bemängelt , im übrigen aber noch Bestellungen für Tisch-und Nachttischlampen aufgibt , schreibt der Kläger :

" Ich bemerke hierzu,dass.ich die Herstellung der besonders dringlich benötigen Werkzeuge nunmehr einer Fachfirma erteilt habe . "

Wenn der Kläger sich anderweitig Werkzeuge bestellt hat, so ist es nicht einzusehen, weshalb er dann nicht später mit der Produktion begonnen hat, mit der er gewiss noch zum Weihnachtsgeschäft 1946 zurecht gekommen wäre . Bei der bekannten grossen Aufnahmefähigkeit des Marktes dürften Absatzschwierigkeiten trotz etwaiger Konkurrenzfabrikate kaum zu befürchten gewesen sein.

Bezeichnend für den Wunsch des Klägers, aus einer verfahrenen Sache nachträglich auf Kosten des Beklagten noch möglichst

viel Kapital herauszuschlagen, ist endlich auch die R e c h - n u n g , die er für seine Schadensersatzforderung aufmacht .

1.) berechnet er darin ausser dem Kaufpreis für das Werkzeug den ~~Kaufpreis~~ für das eingekaufte Material mit RM 5.000.- plus 250.- = RM 5.250.- ;

2.) will er offenbar dieses Material behalten .

3.) berechnet er den - im übrigen durch nichts substantiierten und bewiesenen - entgangenen Gewinn mit 18.000 x 1.20 RM = RM 21.600.- , ohne hiervon wenigstens die oben zu 1.) berechneten RM 5.250.- abzusetz en.

Diese, für einen ordentlichen Kaufmann etwas befremdliche Methode bedarf keines weiteren Kommentars. Sie sei hier lediglich als Illustration für die Geschäftstüchtigkeit des Klägers angemerkt.

Aus allen diesen Gründen wird beantragt ,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen .

U n t e r v o l l m a c h t .

In Sachen Stern ./. Columbia Werke G.m.b.H. wegen Forderung und Schadensersatz erteilen wir als Prozessbevollmächtigte der Beklagten

Herrn Gerichtsreferendar Jürgen K o c h

Untervollmacht zur Wahrnehmung des Termins vom Freitag, den 5. September 1947 vor dem Landgericht Mannheim.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Ch. 0 + 3 o)
Beschleunigt.

W.v. 1. IX. 47 ~

18. Juli 1947.

Dr.O./S.
- 492 -

An die
Columbia Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Betr.: Firma S t e e n , Heidelberg.

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 16.7.47 in obiger Sache und teilen Ihnen mit, daß mittlerweile der anliegende Beweisbeschluß ergangen und Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf

Freitag den 5. September 1947, vormittags 8.30 Uhr,

anberaumt ist. Es dürfte zweckmäßig erscheinen, wenn außer den Zeugen noch Herr Dr. Giebel oder ein anderer Vertreter Ihrer Firma bei dem Termin anwesend sein würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

Fortsetzungstermin Beweis 17. Sept. 10½ Uhr

Abschrift

Landgericht Mannheim — Anlage zum Protokoll vom 18.Juli 1947

O 112/46

In Sachen

Stern / Columbiawerke

wegen Forderung

Beweis - und Gerichtsbeschluss:

I. Der Kläger hat behauptet:

Er habe bei der Beklagten im Oktober 1945 Schnitt- und Prägewerkzeuge zur Herstellung von Spielzeugen in Form von Kleinautos aus Metall, Holz und Gummi bestellt. Die Beklagte sei über den Verwendungszweck der Werkzeuge unterrichtet gewesen. Die von ihr gelieferten Werkzeuge seien aber völlig unbrauchbar gewesen.

II. Die Beklagte hat behauptet:

a) Wenn die von ihr gelieferten Werkzeuge nicht für die Herstellung der Spielzeuge geeignet gewesen seien, so trage allein der Kläger die Schuld hieran. Er habe bei Aufgabe der Bestellung einem Angestellten der Beklagten eine nicht massgerechte Skizze übergeben, die keinen Hinweis auf Stärke und Art des Materials enthalten habe, das mit den Werkzeugen verarbeitet werden sollte. Er sei auch auf verschiedene Mängel in seiner vorgeschlagenen Fertigung hingewiesen worden, die er auch eingesehen habe, die ihn aber nicht zu einer Änderung veranlasst hätten.

b) Die Werkzeuge seien auf ordnungsgemässem ~~xxxg~~ Weg hergestellt worden aus demselben Material, welches auch in anderen Fällen für Werkzeuge verwendet worden sei. Die Schnittwerkzeuge seien nach der Fertigung von einer Fachfirma gehärtet worden.

Nach Fertigung seien die Werkzeuge ausprobiert und Musterteile angefertigt worden, welche den Kläger mit der Werkzeugen geliefert worden seien.

III. Über die Behauptungen der Beklagten sind folgende Zeugen zu hören:

1. Werkmeister Otto Schanz, bei der Bekl. zu IIa,
2. Jakob Jöst, Facharbeiter bei der Bekl., zu IIa & b,
3. Paul Schmidt, Facharbeiter bei der Bekl., zu IIb,
4. Fritz Stäckler, Facharbeiter b.d.Bekl., zu IIb.

Herrn Rb. Reis. Heinrich z.Z. Heidelberg

IV. Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf:

Freitag, den 5. September 1947, vorm. 8 1/2 Uhr

V. Dem Kläger wird aufgegeben, im Termin je 1 Stück der von der Beklagten gelieferten Werkzeuge vorzulegen.

gez. Rost

COLUMBIA WERKE G.m.b.H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG, Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergsiraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764; Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr.

Sachbearbeiter: 19. Juli 1947

Ihre Zeichen — Ihr Schreiben — Unser Zeichen g-kl — Tag 16.7.1947

Betrifft: Firma Stern, Heidelberg

"ir wären Ihnen dankbar für eine Mitteilung, ob es in dieser Sache etwas Neues gibt. Wie schätzen Sie den Ausgang des Prozesses ein? In dieser Sache wäre es vielleicht besser, wenn jemand von uns wegen Auftauchen komplizierter Fragen, etwa Herr Dr. Giebel, zu dem Termin mitkommen würde. Wir bitten Sie, wenn irgend möglich uns vorher über einen neuen Termin zu verständigen, damit sich Herr Dr. Giebel einfinden kann.

Ihrer Nachricht sehen wir entgegen.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

W V. 16/7. /

9.Juli 1947 .

Dr.O./M.
- 492 -

An das
L a n d g e r i c h t
M a n n h e i m .

In Sachen
S t e r n gegen Columbia-Werke GmbH.
wegen
Forderung und Schadenersatz

Aktenz.: O 112/46
Entscheidungstermin : 18.7.47.

werden im Nachgang zu unserem Schriftsatz vom 14.Mai 1947 die Anschriften der von uns angerufenen Zeugen wie folgt bekanntgegeben :

1. Jakob J ö s t , Hartenrod/Odw., Ortsstr.
2. Paul S c h m i d t, Ober-Ostern, Ortsstr.7,
3. Fritz S t ä c k l e r, Birkenau, Tannenbuckel,
4. Otto S c h a n z, Weinheim, Hauptstr.32.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

WT. 30/6.

20. Juni 1947

ad 20/6.

Dr.O./U.
- 492 -

An die
Columbia-Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.Bergstr.
Paulstr. 22

In der Sache Stern gegen Sie ist heute vor der Zivilkammer des Landgerichts Mannheim streitig verhandelt worden. Es wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf Freitag, d. 18. Juli 1947 anberaumt. Der Gegner erhielt Nachschubsfrist bis 1. Juli zur Erwiderung auf unseren Schriftsatz vom 14. Mai 1947.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

21. Mai 1947

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen Dr.Ha./S. -490- Ihr Schreiben 14.5.47 Unser Zeichen g-kl Tag 19.5.47

Betrifft:

In Erledigung des dortigen Schreibens vom 14.5.1947 betr. Stern Heidelberg, teilen wir Ihnen mit, daß die Anschriften der vier Werksangehörigen folgende sind:

1) Jakob Jöst, Hartenrod/Odw., Ortsstr.
2) Paul Schmidt, Ober-Ostern, Ortsstr. 7
3) Fritz Stäckler, Birkenau, Tannenbuckel
4) Otto Schanz, Weinheim, Hauptstr. 32

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

21. Mai 1947

ab in/s.

Dr.O./U.
- 492 -

An die
Columbia Werke G.m.b.H.
W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Sehr geehrte Herren!

In dem Rechtsstreit Stern gegen Ihre Firma ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 1947 verlegt worden auf 20. Juni 1947, vorm. 10 Uhr, weil der Gegenanwalt infolge von Verkehrsstörungen nicht zum Termin gelangen konnte.

Wir bitten um gefällige Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

E. 18. Juli 1947 Frist 6 Wochen

Fr. Stadtschreiber 17/5

17. Mai 1947

ab 17/5.

Dr.O./U.
- 492 -

Herren
Rechtsanwälte
Dres.Frhr.v.Campenhausen,Leonhard,Veith
H e i d e l b e r g
Rohrbacherstr. 12

In Sachen
Stern
gegen
Columbia Werke G.m.b.H.
in Weinheim

wegen Forderung und
Schadensersatz

Sehr geehrte Herren Kollegen!

habe ich Ihrem Wunsche gemäss eine Verlegung des heutigen Termins zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits herbeigeführt und zwar auf 20. Juni 1947, vorm. 10 Uhr.

verl.

In der Anlage erhalten Sie beglaubigte Abschrift des von mir eingereichten Schriftsatzes in doppelter Fertigung.

1 Anl.

Mit kollegialer Begrüßung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

14. Mai 1947.

Dr.Ha./S.
- 492 -

An die
Columbia Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 8.5.47 und übersenden Ihnen in der Anlage die von uns in der Sache S t e r n gefertigte Klagerwiderung. Wir bitten Sie, falls Sie es für erforderlich erachten, Ihre Stellungnahme bzw. notwendige Ergänzungen nach hier mitzuteilen. Weiterhin bitten wir Sie, uns die genauen Anschriften der Werksangehörigen S c h a n z , J ö s t , S c h m idt und S t ä c k l e r anzugeben. Ueber den Fortgang des Prozesses werden wir Sie laufend unterrichten.

Mit vorzuglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

14. Mai 1947.

Dr.Na./E.
- 492 -

An das
Landgericht

M a n n h e i m

Aktenzeichen: O 112/46

Termin: 16. Mai 1947

In Sachen

den Kaufmann Ernst S t e r n , Heidelberg, Uferstr. 48a,
Prozeßbevollmächtigter: RAe. Frhr. v.Campenhausen, R.u.R. Leonhard, Dr. Veith, Heidelberg, Rohrbacherstr. 12,

gegen

Firma Columbia Werke G.m.b.H., Weinheim, Paulstr. 22,
Prozeßbevollmächtigter: RAe. Dr.Dr.h.c. Hermann Heinrich, Dr. G.O. Otto, Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4

wegen Forderung und Schadenersatz

wird auf die Klage unter Bezugnahme auf den Antrag vom 3.5.47 folgendes erwidert:

Der von dem Kläger geltend gemachte Schadenersatzanspruch wird in voller Höhe bestritten und zu den Behauptungen des Gegners im einzelnen folgendes vorgetragen:

I.

Im Herbst 1945 übergab der Kläger in Gegenwart des Werkmeisters S c h a n z einem Angestellten der beklagten Firma eine nicht maßgerechte Skizze, die keinen Hinweis auf Stärke und Art des Materials enthielt, das mit den Werkzeugen verarbeitet werden sollte. Auf die Bedenken des Werkmeisters hin, daß man so nicht in der Lage sei, die Werkzeuge anzufertigen, teilte der Kläger mit, daß er Abfallbleche in der Stärke von 0,5

- 0,6 mm verwenden wolle. In dieser Besprechung wurde dann festgelegt, daß keine Streifenfertigung in Frage käme und die angegebene Blechstärke als Grundlage dienen sollte. Der Kläger wurde hierbei auf verschiedene Mängel in seiner vorgeschlagenen Fertigung hingewiesen, die ihm einleuchteten, aber ihn jedoch nicht zu einer Änderung veranlaßten.

Beweis: Vernehmung des bei der beklagten Firma beschäftigten Werkmeisters Otto S c h a n z als Zeugen.

Es ist zwar von einer Lieferfrist von 4 Wochen für die Fertigstellung der Werkzeuge gesprochen worden, jedoch wurde der Kläger bei den Verhandlungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß angesichts der durch die wirtschaftliche Lage bedingten Verhältnisse eine bindende Zusage für einen bestimmten Termin nicht gegeben werden konnte. Der Kläger hat hiergegen keine Einwendungen erhoben und hat damit den Vorbehalt einer nicht terminmäßigen Lieferung in Kauf genommen.

Beweis: Werkmeister Otto S c h a n z.

Es ist gerichtsbekannt und dürfte auch dem Kläger nicht unbekannt sein, daß es den Firmen im ersten Winter nach dem Krieg genau so wie im vergangenen Winter infolge der bekannten Schwierigkeiten (Stromsperre, Verzögerung bei der Beschaffung des Rohmaterials infolge von Transportschwierigkeiten) nicht möglich war, den Wünschen ihrer Kundschaft Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Falle war die Verzögerung der Lieferung insbesondere dadurch bedingt, daß die Lohnhärterei infolge Stromsperre nicht rechtzeitig liefern konnte.

Da der Kläger wußte, daß er nicht mit der Lieferung zu einem

bestimmten Zeitpunkt rechnen konnte, kann er die Beklagte auch nicht für einen ihm durch die Verzögerung der Lieferung eventuell entstandenen Schaden verantwortlich machen.

II.

Es wird bestritten, daß dem Kläger unbrauchbare Ware geliefert wurde. Die Werkzeuge sind auf ordnungsgemäßem Wege hergestellt worden. Das verwandte Material war das gleiche wie es auch in anderen Mühlen für Werkzeuge verwandt wurde. Die Schnittwerkzeuge wurden nach der Fertigstellung bei der Fachfirma K. Frank GmbH. Birkenau gehärtet. Nach Fertigstellung sind die Werkzeuge ausprobiert worden, und es wurden Musterteile angefertigt, die mit den Werkzeugen an den Kläger geliefert wurden.

Beweis: Jakob J ö s t , Paul S c h m i d t , Fritz S t ö c k l e r , Facharbeiter bei der beklagten Firma als Zeugen.

Der Herr Gegner kann doch nicht im Ernst annehmen, daß vor allem mit Rücksicht auf die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruches das Gutachten des Gotthilf K u i s s e l als ausreichender Beweis dafür angesehen werden kann, daß der Kläger unbrauchbare Ware erhalten hat. Die Ausführungen des Kuissel sind jedenfalls für ein reelles Unternehmen, das über erstklassige Fachkräfte verfügt und bisher noch keine Reklamationen dieser Art erlebt hat, derart ungeheuerlich, daß an der Richtigkeit der in dem Gutachten aufgestellten Behauptungen sehr stark gezweifelt werden muß. Im übrigen bleibt es

dem Herrn Gegner überlassen, taugliche Beweismittel für die Beklagte
Wahrheit der Behauptung, der Klägerx habe unbrauchbare Ware geliefert, dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

III.

Da die Beklagte, wie zu I und II ausgeführt wurde, für den Schaden nicht verantwortlich ist, kann die Klägerin weder Rückzahlung des Kaufpreises verlangen noch irgend einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Wenn die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge nicht für die Herstellung der Spielzeuge geeignet waren, so ist dies allein auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen, der es unterlassen hat, durch präzise Angaben eventuelle Fehlleistungen zu verhindern. Hierbei ist noch zu erwähnen, daß von sämtlichen Werkzeugen Muster gestanzt wurden, die von dem Kläger in Ordnung befunden und vorbehaltlos angenommen wurden. Es hat den Anschein, als ob der Kläger seine Fabrikationspläne aus irgendwelchen Gründen nicht durchführen konnte und ihm jetzt kein geeigneten Material für die Fertigung zur Verfügung steht, sodaß er jetzt nun den Versuch unternimmt, sich für die Kosten der Werkzeuge bei der beklagten Firma schadlos zu halten.

(Rechtsanwalt.

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstr., Paulstr. 22

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Einschreiben!

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- und Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

20. VI. 47 K/K

Sachbearbeiter:

Ihre Zeichen: Ihr Schreiben: Unser Zeichen: g-kl Tag: 8.5.1947

Betrifft: Stern gegen uns

10. Mai 1947

In obiger Sache senden wir Ihnen

1) die gesamten schriftlichen Unterlagen in dieser Angelegenheit,
2) eidesstattliche Erklärung unseres Meisters Schanz, der die Anfertigung unter sich hatte,
3) eidesstattliche Erklärungen der Facharbeiter J ö s t , S c h m i d t und S t ä c k l e r , die die Werkzeuge hergestellt haben.

Die eidesstattlichen Erklärungen enthalten in der Hauptsache das Material, welches gegen die Klage vorgebracht werden kann. Ob es zweckmäßig ist, diese eidesstattlichen Erklärungen dem Gericht miteinzureichen, wissen wir nicht. In einem uns bekannten Fall hat der Gegner dies gerügt. Das Gericht hat aber keine Konsequenzen daraus gezogen. Wir haben es für richtig gehalten, die Beantwortung der Fragen, die an die Zeugen gerichtet werden könnten, schriftlich zu fixieren. Bei den Akten ist ferner eine eidesstattliche Erklärung von Meister Schanz vom 25.4.47, deren Inhalt in der neueren eidesstattlichen Erklärung vom 7.5.47 +) enthalten ist. Aus den mitgesandten Akten ergibt sich u.E. noch Material, welches in der Klagebeantwortung verwandt werden kann. Zu einer Rücksprache stehen wir zur Verfügung. Auch wäre eine Besprechung mit den angegebenen Zeugen (Meister Schanz, Jak. Jöst, Paul Schmidt u. Fritz Stäckler) möglich.

+)u.E.

Wir möchten noch ausdrücklich erwähnen, daß unsere Firma wie aus den eidesstattlichen Erklärungen der Zeugen hervorgeht, während des ganzen Krieges Vorrichtungen bzw. Werkzeuge für Fabrikationen angefertigt hat. Auch nach dem Zusammenbruch ist diese Fabrikation fortgesetzt worden. Wir fertigen sogar für Fachfirmen, z. B. Mannheimer Vorrichtungsbau Kurtze & Bausch, Mannheim-Feudenheim fortlaufend solche Werkzeuge an. Es ist uns noch nie eine derartige Reklamation vorgekommen, wie in dem vorliegenden Falle. Wir führen die Klage darauf zurück, daß Stern seine Fabrikationspläne aus irgend welchen Gründen nicht durchführen konnte. Es kann sein, daß er keine Räume, keine Arbeiter, vor allen Dingen auch kein Material für die Fertigung hatte. Er hat dann die Fabrikationspläne aufgeben müssen und sucht sich nun für die Kosten der Werkzeuge bei uns schadlos zu halten. Man wird also bestreiten müssen, daß das was er in der Klage hierzu ausführt, richtig ist. Es könnte auch so sein, daß er anderes b.w.

Material als vorgesehen war bei der Ausprobierung der Werkzeuge verwandt hat. Wir besitzen noch Teile des Bleches, aus dem gestanzt werden sollte. Dies kann bei der Zeugenvernehmung vorgelegt werden. Vielleicht konnte er dieses Blech nicht bekommen und hat anderes Blech verwandt, sodaß die Werkzeuge ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht zugeführt worden sind und sich daraus Fehlleistungen ergaben. Dies sind natürlich alles nur Vermutungen, die nur in dem Fall Sinn haben, wenn die Werkzeuge wie Stern behauptet, wirklich nicht funktioniert hätten. Ferner ist es auch so, daß ein Auftraggeber durch mangelhafte, unrichtige und unvollständige Angaben den Werkzeugbauer zur Anfertigung von Werkzeugen veranlaßt, die hernach nicht brauchbar sind. Dieser Fall kann auch hier vorliegen. Vieles spricht dafür. Wenn die Firma Stern richtig verfahren wäre, so hätte sie die Werkzeuge nicht abnehmen dürfen, oder sie zum Mindesten nach Ausprobieren als ungeeignet zurückgeben müssen. Wir haben bisjetzt keine Möglichkeit gehabt, die behauptete Fehlerhaftigkeit zu prüfen. Die Anfertigung ist unter Umständen vorgenommen worden, die außerordentlich schwierig waren. Wir haben uns an keine Ablieferungsfrist binden können. Die Bestellerin ist auf die Verhältnisse aufmerksam gemacht worden und hat den Vorbehalt einer zeitlich nicht rechtzeitigen Ablieferung angenommen. Sie kann sich daher nicht darüber beschweren. Vielleicht ist es taktisch richtig, den Schriftsatz so zu halten, daß die Gegnerin veranlaßt wird, ihre Behauptungen weiter zu substantivieren und ihre Beweismittel klarzulegen. Wegen der Firma Gotthilf Huissel, Mannheim haben wir Erkundigungen eingezogen, aber noch keine Auskünfte bekommen. Anscheinend handelt es sich um ein dunkles Unternehmen. Es ist auch die Frage, ob sie tatsächlich ein Gutachten abgegeben hat. Die Ausführungen dieses angeblichen Gutachtens sind so ungeheuerlich, daß dasselbe angezweifelt werden muß. Sobald wir eine Auskunft über die genannte Firma haben, werden wir sie Ihnen zugehen lassen.

Ihren weiteren Nachrichten sehen wir entgegen.

Hochachtungsvoll!

24 Anlagen

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Eidesstattliche Erklärung

Mir wurde die Klage der Firma Stern, Heidelberg vorgelegt. Mit Bezug hierauf erkäre ich folgendes an Eides Statt:

Ich war damals bei der Auftragserteilung zugegen. Als Grundlage zur Anfertigung diente eine Skizze, die von Herrn Stern gezeichnet und nicht maßgerecht war. Vor allem enthielt sie keinen Hinweis auf Stärke und Art des Materials, das mit den Werkzeugen verarbeitet werden sollte. Auf mein Bedenken, daß wir so nicht in der Lage wären, die Werkzeuge anzufertigen, teilte uns Herr Stern mit, daß er Abfallbleche in der Stärke von o,5 - o,6 mm verwenden wolle. In dieser Besprechung wurde dann festgelegt, daß keine Streifenfertigung infrage käme (Abfallblech) und die angegebene Blechstärke als Grundlage dienen sollte. Ich habe Herrn Stern dabei auf verschiedene Mängel in seiner vorgeschlagenen Fertigung hingewiesen, die Herrn Stern einleuchteten, aber ihn nicht zu einer Änderung veranlaßten. Terminlich wurden 4 Wochen angegeben, aber auch darauf hingewiesen, daß wir dahingehend keinerlei bindende Zusage geben könnten, da angesichts der damaligen Wirtschaftslage dies für uns ein Risiko bedeutete. Der Preis wurde schätzungsweise ermittelt mit dem Hinweis auf eventuelle Änderungen.

Es wurde von uns aus alles getan, um obengenannten Termin einzuhalten. Es lag aber außerhalb unserer Kraft, da erstens die Beschaffung des Rohmaterials sich verzögerte und zweitens die Lohnhärterei infolge Strommangels nicht termingemäß lieferte. Die Verzögerungen waren Herrn Stern bekannt, er wurde jeweils darüber unterrichtet.

Nachdem er mich mehrmals um meinen Besuch in Heidelberg gebeten hatte, fuhr ich im Februar 1946 nach Heidelberg. Herr Stern hatte damals in Heidelberg eine frühere Konditorei als Raum gemietet. Bei diesem Besuch hat mich Herr Stern betr. der Kleinautos um Rat gefragt. Dabei stellte ich fest, daß Herr Stern noch keine Firma, die ihm die Teile stanzt und auch noch kein Blech zur Verfügung hatte. Des weiteren bemerkte ich, daß überhaupt keine Voraussetzung vorhanden war, um eine serienmäßige Fertigung aufzuziehen. Ich hatte sofort den Eindruck, daß infolge der großen Unkenntnis und Unerfahrenheit von Herrn Stern die ganze Arbeit nutzlos war und bedauerte es, soviel Mühe und Arbeit auf diese Arbeit verschwendet zu haben. Ich muß noch bemerken, daß von sämtlichen angefertigten Werkzeugen von uns Muster gemacht und mitgegeben wurden und sämtliche infrage kommenden Teile gehärtet worden sind. Wenn heute angebliche Sachverständige beanstanden, daß keine streifenmäßige Verarbeitung möglich sei, so ist dies richtig, aber nach den damaligen Besprechungen und Vereinbarungen mit Herrn Stern verständlich

Die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt, insbesondere auch, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, den 7.5.1947

Ignaz Otto

Eidesstattliche Erklärung!

Betrifft: Klage des Herrn S t e r n Heidelberg

Bezugnehmend auf die Klagebegründung obiger Firma teile ich folgendes mit. Ich war damals zugegen als Herr Stern den Auftrag für die Werkzeuge brachte. Als Angaben wurde ein Blatt das nicht die maßgerechten Zeichnungen enthielt gegeben. Den Zweck der durch die Werkzeuge herzustellenden Teile erläuterte Herr Stern und darnach wurden die Werkzeuge hergestellt. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich damals auf verschiedene Mängel in dieser Fertigung hingewiesen habe, die Herrn Stern einleuchteten aber ihn nicht zu einer Änderung veranlaßte. Bezüglich des Termines wurde eine Frist gesetzt die nicht eingehalten werden konnte, (Stromsperre) Lieferungsverzug der Lohnhärterei infolge der Stromsperre. Nach meinem Ermessen wurde vom unserem Betriebe alles getan, um eine rechtzeitige Lieferung zu ermöglichen.

Nach der Auslieferung der Werkzeuge bat mich Herr Stern mehrmals ihn in Heidelberg zu besuchen, was ich im Februar 1946 auch tat. Der Grund war, daß mich Herrn Stern um Rat bei der Aufziehung dieser Fertigung und der eventuellen Einsetzung von Maschinen für diese Fertigung bat. Diesen Rat habe ich gegeben und dabei festgestellt, daß Herr Stern bis jetzt noch keine Stanzerei und auch noch kein Blech für die zu bearbeitenden Teile im Besitze hatte, die Holzteile waren auch noch nicht vorhanden, sodaß ich sofort aufgrund der geringen technischen Kenntniße von Herrn Stern, den Eindruck hatt, daß aus der Sache nichts werden kann und es lebhaft bedauerte , daß wir soviel Mühe und wertvolle Rohstoffe an diese Sache verschwendet haben, die bestimmt einer besseren Sache würdig geweseb wäre.
Ich muß noch bemerken, daß wir von sämtlichen Werkzeugen, Muster gestanzt haben, diese Muster sind mitgeliefert worden und wurden von Herrn Stern sowie seinen Beauftragten in Ordnung befunden.

Ich erkläre, daß ich über die Bedeutung einer eidestattlichen Erklärung unterrichtet bin.

Weinheim, den 25. April 1947

Werkmeister.

Ignaz Otto

Eidesstattliche Erklärung

Wir erklären hiermit folgendes an Eides Statt:
Wir haben die Werkzeuge derFirma Stern, Heidelberg angefertigt. Wir erinnern uns, daß zuerst anhand der von Herrn Stern eingereichten Skizze Schablonen gemacht worden sind. Die Werkzeuge sind auf ordnungsmäßigem Wege hergestellt worden. Das verwandte Material war das Material, was wir in anderen Fällen auch für Werkzeuge genommen haben. DieSchnittwerkzeuge wurden nach Fertigstellung bei der Fachfirma Karl Frank G.m.b.H., Birkenau gehärtet. Einer der angefertigten Stempel war nach der Härtung nicht in Ordnung. Wir haben dann einen neuen Stempel gemacht und haben diesen erneut härten lassen. Nach Fertigstellung der Werkzeuge sind diese hier ausprobiert worden und es wurden damit Musterteile angefertigt. Diese Musterteile sind an die Werkzeuge angehängt und u.W. mit ausgeliefert worden.
Unsere Firma bzw. unsere Rechtsvorgängerin fertigt schon während der ganzen Kriegsjahre und auch seit dem Umsturz derartige Vorrichtungen und Werkzeuge für andere Firmen an, ebenso für den eigenen Betrieb.

Uns ist bekannt, daß falsche eidesstattliche Erklärungen schwer bestraft werden.

Weinheim, 8.5.1946

Jakob Jöst
(Jakob Jöst)
Paul Schmidt
(Paul Schmidt)
Fritz Stäckler
(Fritz Stäckler)

Wv. 72.V.47 gem. Vollm. 3.5.47

3. Mai 1947

Dr.O./Kr.

An das
Landgericht
M a n n h e i m

In Sachen
des Kaufmanns Ernst S t e r n ,
Heidelberg, Uferstr. 48 a,
vertreten durch RAe. Frhr. v. Campenhausen, E.u.R. Leonhard, Dr. Veith, Heidelberg, Rohrbacherstr. 12,

gegen

Firma Columbiawerke G.m.b.H., Weinheim, Paulstrasse 22,

wegen

Forderung und Schadenersatz

Aktenzeichen: O 112/46
Termin: 16. Mai 1947
Abschrift für Gegner liegt an.

, mit der Bitte
um baldige Information
Firma C o l u m b i a Werke GmbH,
W e i n h e i m a.d.Bergstr.

3. Mai 1947

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir die Beklagte vertreten.

In der mündlichen Verhandlung werden wir folgenden Antrag verlesen:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Fürsorglich: Es wird der Beklagten nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft abzuwenden.

Die Begründung dieses Antrags in einem weiteren Schriftsatz behalten wir uns vor.

Eidesstattliche Erklärung gemäss Gesetz Nr. 52 ist angeschlossen.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

2 Anlagen

492

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße

Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Telegramme: Columbiawerke Weinheimbergstraße
Fernsprecher: Weinheim 2474, 2428
Bankkonten: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.
Postscheckkonto: Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

Herrn
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

3. Mai 1947

Ihre Zeichen Dr.O/S | Ihr Schreiben 28.4.47 | Unser Zeichen g-kl | Tag 2.5.47

Betrifft:

In Erledigung Ihres gefl. Schreibens vom 28.4.47 übersenden wir Ihnen die beiden unterschriebenen Vollmachten, ebenso die eidesstattliche Erklärung. Die Klage beruht u.E, auf betrügerischen Vorgängen. Wir werden Ihnen eine vorläufige Stellungnahme zu der Klage in den nächsten Tagen zugehen lassen.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

i. V. Bürkle

3 Anlagen

Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich**, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen des Kaufmanns Ernst S t e r n , Heidelberg, Uferstr. 48a

gegen die Firma Columbia Werke G.m.b.H., Weinheim a.d.B., Paulstr. 22

wegen Forderung und Schadensersatz

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den .....

COLUMBIA WERKE G. M. B. H.

.....
(Unterschrift)

HGD. X. 45. 500.

28. April 1947.

Dr.O./S.

an die
Columbia Werke G.m.b.H.

H e i n h e i m a.d.B.
Paulstr. 22

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen o nkend den Eing ng Ihres Schreibens vom 25.4.47 nebst Klageschrift und Terminsladung in der Sache S t e r n gegen Ihre Firma.

Der Kläger führt in seiner Klageschrift vom 31.8.46 auf S. 2 aus, daß er das Gutachten der Firma H u i s s e l vom 17.5.46 an 11.6.46, also lange vor der Klageerhebung Ihnen zugesandt habe. Ich bitte um Rückäußerung, ob dies der Fall ist. Aus der Klageschrift ergibt sich nicht, daß das Gutachten der Parteischrift angeschlossen gewesen sei, es war vielmehr nur der Gerichtsschrift beigegeben.

Ferner bitte ich Sie, die anliegenden beiden Vollmachten und die eidesstattliche Erklärung mir unterzeichnet zusenden zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

3 Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM/Bergstraße
Zweigwerk der Metallwarenfabrik H. A. Erbe AG., Schmalkalden/Thür.

Telegramme:
Columbiawerke Weinheimbergstraße

Fernsprecher:
Weinheim 2474, 2428

Bankkonten:
Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim Konto 3764
Deutsche Effecten- u. Wechselbank Frankfurt a. M.

Postscheckkonto:
Karlsruhe 27657

Columbia Werke G. m. b. H. Weinheim-Bergstraße, Schließfach 2. u. 3.

26. April 1947

Herrn
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht
Mannheim und Steuerberater

H e i d e l b e r g

Neuenheimer Landstr. 4

Sachbearbeiter:

g-bg 25.4.47

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Uns ist die beifolgende Klage zugegangen. Die Gutachten, auf die Bezug genommen ist, lagen nicht bei. Bevor wir diese nicht haben, können wir keine Stellung nehmen. Bitten das Nötige zu veranlassen. Wir bitten Sie selbstverständlich uns in dem Prozess zu vertreten.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

Anlage

Columbia-Werke
1 APR 947
Lad.

Geschäftsstelle des Landgerichts **Mannheim**, den 14. 4. 1947

Aktenzeichen: C 112/46

(In allen Zuschriften anzugeben)

Ladung

In dem Rechtsstreit Ernst Horn gegen Fa. Columbiawerke Weinheim K.G. u. H.H. wegen Forderung i. Klageersatz

wird Ihnen hiermit eine Abschrift – der – ~~des~~ – am 5 September 1946 beim Landgericht eingereichten – Klageschrift – ~~Antrags~~ – ~~Schriftsatzes~~ – vom 21. August 1946 – übersandt. Sie werden aufgefordert, etwaige Einwendungen und Beweismittel unverzüglich – durch den zu bestellenden Anwalt – in einem Schriftsatz dem Gericht mitzuteilen.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist auf

vert. Freitag, den 16. Mai 1947 vorm. 10 Uhr.

vor dem **Landgericht Mannheim**, E 4, 13–17, 3. Stock, Zimmer Nr. 44 bestimmt, zu dem Sie hiermit geladen werden.

Sie werden aufgefordert, einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu Ihrer Vertretung zu bestellen; es genügt nicht, daß Sie persönlich erscheinen.

Gerichtsschreiber

Rechtsanwälte
Frhr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Veith
HEIDELBERG
Rohrbacherstr. 12-Fernr. 2878, 2165

Heidelberg, den 318.1946

An das
Landgericht Mannheim
M a n n h e i m

Klage

In Sachen

des Kaufmanns Ernst S t e r n
Heidelberg, Uferstr. 48a

vertr. durch RAe. Frhr. v. Campenhausen, E. u. R. Leonhard, Dr. Veith

g e g e n

Firma Columbiawerke G.m.b.H.
Weinheim, Paulstrasse 22

w e g e n

Forderung und Schadensersatz

Namens des Klägers begründe ich nachstehende Klage:

Laut Vereinbarung vom 15. Oktober 45 bestellte der Kläger bei der Beklagten 6 Schnittwerkzeuge und 4 Prägewerkzeuge. Vereinbart war ein Kaufpreis von schätzungsweise RM 1 600.--, der nachträglich seitens der Beklagten auf RM 2 232,45 berichtigt wurde. Der Kläger hat diesen Betrag anerkannt und in vollem Umfange bezahlt. Vereinbarungsgemäss war eine Lieferzeit von 4 Wochen zugestanden.

Bestimmt waren die bestellten Werkzeuge zur Herstellung von Spielzeug in Form von Kleinautos aus Metall, Holz und Gummi, worüber die Beklagte orientiert worden ist. Gemäss der getroffenen Vereinbarung hat der Kläger mit der Firma Autz und Hermann in Heidelberg verabredet, dass diese Firma Anfang Dezember mit der Arbeit beginnen solle. Dies sagte der Firma Autz und Hermann auch zu, und sie hat sich für diesen Zeitpunkt für die Herstellung des Spielzeugs freigehalten.

Entgegen der vereinbarten Lieferzeit kam aber die erste Teillieferung

am 28.11.45, die zweite Teillieferung am 6. Dezember 45, die dri
Teillieferung am 2.1.46 und die letzte Teillieferung am 2.1.46
in den Besitz des Klägers.

Selbstverständlich konnte mit der Bearbeitung erst begonnen werden, nachdem sich die g a n z e Lieferung im Besitz des Klägers befand, weil eine verzettelte Herstellung mit den Dispositionen der Firma Autz und Hermann nicht zu vereinbaren war.

Inzwischen hat aber die Firma Autz und Hermann, da die erforderlichen Rohstoffe nicht rechtzeitig einkamen, andere Aufträge angenommen und war daher nicht mehr in der Lage, die Herstellungsarbeiten für den Kläger auszuführen. Der Kläger beauftragte daher die Firma Eppensteiner in Ketsch mit den vorgesehenen Arbeiten, erhielt aber von dieser Firma die Mitteilung, dass nach eingehender Prüfung ihres Werkzeugmachers die Werkzeuge in dem derzeitigen Zustand nicht verwendbar seien.

Der Kläger begnügte sich aber nicht mit dieser Mitteilung, sondern wandte sich an die Firma Huissel in Mannheim, um dasselbst ein weiteres Gutachten erstatten zu lassen. Nachdem auch diese Firma die Unbrauchbarkeit festgestellt hatte, reklamierte der Kläger bei der Beklagten am 13. März ds. J. Der Kläger hat also seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht innerhalb der Reklamationsfrist durchaus genügt, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die unter den heutigen Verhältnissen jeden wirtschaftlichen Betrieb hemmen.

Der Kläger hat auf Anregung des unterzeichneten Vertreters durch die Firma Huissel ein nochmaliges Gutachten eingeholt und übersandte dieses Gutachten, das vom 17. Mai ds. J. datiert, am 11.6. ds.J. an die Beklagte. Ich schliesse das Gutachten der Firma Huissel vom 17.5.ds.J. in beglaubigter Abschrift an.

Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge sich in einem katastrophalen Zustand befinden, und dass es sich somit um eine Lieferung handelt, die vom kaufmännischen Standpunkt aus unvertretbar ist.
Vom juristischen Standpunkt aus gesehen, muss von einer arglistigen

Täuschung gesprochen werden, denn es bedeutet eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, wenn eine derartig völlig unbrauchbare Lieferung getätigt wird, und der Käufer veranlasst wird, den Kaufpreis zu zahlen, was er natürlich nicht getan haben würde, wenn er von sich aus in der Lage gewesen wäre ,alsbald die völlige Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware festzustellen. Der Kläger verlangt daher nicht nur Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme der gelieferten Ware, sondern auch Schadensersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarung. Auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

Was die Schadensansprüche betrifft, so muss auch der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt werden, weil inzwischen andere Firmen mit einem ähnlichen Modell auf den Markt gekommen sind, und die Absichten des Klägers dadurch überholt sind.

Es werden folgende Ansprüche erhoben:

1.) Rückzahlung des Kaufpreises mit RM 2232,45,
nebst 4% Zinsen seit 22.1.46;

2.) Der Kläger hat zwecks Herstellung des Spielzeugs 90 000 Gummireifen bestellt, wovon 65 000 bereits geliefert worden sind, während ein Auftrag von weiteren 15 000 noch lief. Es ist dem Kläger gelungen, 15 000 Reifen zurückzugeben und die restliche Lieferung zu stoppen , sodass es sich also um eine effektuierte Lieferung von 50 000 handelt. Der von dem Kläger hierfür bezahlte Kaufpreis beläuft sich auf RM 5000.--.

Es wird demgemäss die Zahlung dieser RM 5000.--
nebst 4% Zinsen vom 1.1.46 dieses Jahres begehrt.

3.) Fernerhin hat der Kläger 10 000 Lederstanzteile zur Herstellung der Autositze bestellt und erhalten. Der Kaufpreis betrug :

RM 250.--

und ist von dem Kläger gleichfalls bezahlt worden.

4.) Wenn der Kläger die bestellten Werkzeuge rechtzeitig und in brauchbarem Zustand erhalten hätte, dann wäre er in der Lage gewesen, aus dem ihm damals zur Verfügung stehenden Rohmaterial zunächst mindestens 18 000 Spielzeuge herzustellen. An jedem einzelnen Stück wäre ein Gewinn von mindestens RM 1,20 erwachsen, sodass also der entgangene Gewinn sich auf RM 21 600.--
beläuft.

B e w e i s : Sachverständigenurteil;

Ich werde demgemäss die Erlassung eines - soweit erforderlich gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbaren U r t e i l s dahin beantragen:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu zahlen:

a) RM 2252,45 nebst 4% Zinsen seit 22.1.46;
b) RM 5000.-- nebst 4% Zinsen vom 1.1.ds.J. ;
c) RM 250.-- nebst 4% Zinsen vom 13. ds.J. ;
d) RM 21600.-- nebst 4% Zinsen vom 1.5.ds.J. ;

2.) Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Ich beantrage die Anberaumung eines Verhandlungstermins und Ladung der Beklagten zu demselben.

Gleichzeitig fordere ich die Beklagte auf, wenn sie der Klage entgegentreten will, ihre Einwendungen durch einen bei dem Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwalt dem Landgericht Mannheim und dem unterzeichneten Vertreter schriftsätzlich mitzuteilen.

Den Streitwert gebe ich auf RM 30 000.-- an.

Heidelberg, den 31.8.1946

Rechtsanwalt

gez. Leonhard

Zur Beglaubigung :

Rechtsanwalt

Abschrift!

L/Sp

Heidelberg, den 318.1946

Rechtsanwälte
Frhr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Veith

Heidelberg, Rohrbacherstr.12
Fernr. 2878, 2166

An das
Langericht Mannheim

M a n n h e i m

Klagé
in Sachen
des Kaufmanns Ernst S t e rn
Heidelberg, Uferstr. 48a

vertr.durch RAe.Frhr.v.
Campenhausen.E.u.R.
Leonhard, Dr. Veith

g e g e n

Firma Columbiawerke GmbH.
Weinheim,Paulstr. 22

w e g e n

Forderung und Schadenersat:

Freitag 16 Mai 47
vorm. 10 Uhr
Landgericht Mannheim
64 O 3-17 Mai 44.

Namens deg Klägers begründe ich nachstehende Klage:

Lauf Vereinbarung vom 15.Oktober 45 bestellte der Kläger bei der Beklagten 6 Schnittwerkzeuge und 4 Prägewerkzeuge.Vereinbart war ein Kaufpreis von schätzungsweise RM 1 600.--, der nachträglich seitens der Beklagten auf RM 2 232,45 berichtigt wurde. Der Kläger hat diesen Betrag anerkannt und in vollem Umfange bezahlt. Vereinbarungsgemäss war eine Lieferzeit von 4 Wochen zugestanden.

Bestimmt waren die bestellten Werkzeuge zur Herstellung von Spielzeug in Form von Kleinautos aus Metall,Holz und Gummi, worüber die Beklagte orientiert worden ist. Gemäss der getroffenen Vereinbarung hat der Kläger mit der Firma Autz und Hermann in Heidelberg verabredet, daß diese Firma Anfang Dezember mit der Arbeit beginnen solle.Dies sagte der Firma Autz und Hermann auch zu, und sie hat sich für diesen Zeitpunkt für die Herstellung des Spielzeuges freigehalten.

1 Entgegen der vereinbarten Lieferzeit kam aber die erste Teillieferung am 28.11.45, die zweite Teillieferung am 6.Dezember 45, die dritte Teillieferung am 2.1.46 und die letzte Teillieferung am 22.1.46 in den Besitz des Klägers.

Selbstverständlich konnte mit der Bearbeitung erst begonnen werden, nachdem sich die g a n z e Lieferung im Besitz des Klägers befand, weil eine verzettelte Herstellung mit den Dispositionen der Firma Autz und Hermann nicht zu vereinbaren war.

Inzwischen hat aber die Firma Autz und Hermann, da die erforderlichen Rohstoffe nicht rechtzeitig einkamen, andere Aufträge angenommen und war daher nicht mehr in der Lage, die Herstellungsarbeiten für den Kläger auszuführen. Der Kläger beauftragte daher die Firma Eppensteiner in Ketsch mit den vorgesehenen Arbeiten, erhielt aber von dieser Firma die Mitteilung, daß nach eingehender Prüfung ihres Werkzeugmachers die Werkzeuge in dem derzeitigen Zustand nicht verwendbar seien.

Der Kläger begnügte sich aber nicht mit dieser Mitteilung, sondern wandte sich an die Firma Huissel in Mannheim, um daselbst ein weiters Gutachten erstatten zu lassen. Nachdem auch diese Firma die Unbrauchbarkeit festgestellt hatte, reklamierte der Kläger bei der Beklagten am 13. März ds.J. der Kläger hat also seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht innerhalb der Reklamationsfrist durchaus genügt, insbesondere unter Berücksichtichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die unter den heutigen Verhältnissen jeden wirtschaftlichen Betrieb hemmen.

Der Kläger hat auf Anregung des unterzeichneten Vertreters durch die Firma Huissel ein nochmaliges Gutachten eingeholt und übersandte dieses Gutachten, das vom 17.Mai ds.J. datiert, am 11.6. ds.J. an die Beklagte. Ich schliesse das Gutachten der Firma Huissel vom 17.5.ds.J. in beglaubigter Abschrift an.

Aus diesem Gutachten ergibt sich, daß die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge sich in einem Katastrophalen Zustand befinden, und dass es sich somit um eine Lieferung handelt, die von kaufmännischen Standpunkt ausuvertretbar ist.

Vom juristischen Standpunkt aus gesehen, muss von einer arglistigen Täuschung gesprochen werden, denn es bedeutet eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, wenn eine derartig völlig unbrauchbare Lieferung getätigt wird, und der Käufer veranlasst wird, den Kaufpreis zu zahlen was er natürlich nicht getan haben würde, wenn er von sich aus in der Lage gewesen wäre, alsbald die völlige Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware festzustellen. Der Kläger verlangt daher nicht Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme der gelieferten Ware, sondern auch Schadenersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarung, auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

Was die Schadensansprüche betrifft, so muß auch der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt werden, weil inzwischen andere Firmen mit einem ähnlichen Modell auf den Markt gekommen sind, und die Absichten des Klägers dadurch überholt sind.

Es werden folgende Ansprüche erhoben:

1.) Rückzahlung des Kaufpreises mit RM 2232,45
nebst 4 % Zinsen seit 22.1.46

2.) Der Kläger hat zwecks Herstellung des Spielzeugs 9o ooo Gummireifen bstellt, wovon 65 ooo bereits geliefert worden sind, während ein Auftrag von weiteren 15 ooo noch lief. Es ist dem Kläger gelungen, 15 ooo Reifen zurückzugeben und die restliche Lieferung zu stoppen, sodaß es sich also um eine effektuierte Lieferung von 5o ooo handelt. Der von dem Kläger hierfür bezahlte Kaufpreis beläuft sich auf RM 5ooo.--

Es wird demgemäss die Zahlung dieser RM 5ooo.--
nebst 4 % Zinsen vom 1.1.46 dieses Jahres begehrt.

3.) Fernerhin hat der Kläger lo ooo Lederstanzteile zur Herstellung der Autositze bestellt und erhalten. Der Kaufpreis betrug:

RM 25o.--

und ist dem Kläger gleichfalls bezahlt worden.

4.) Wenn der Kläger die bestellten Werkzeuge rechtzeitig und in brauchbarem Zustand erhalten hätte, dann wäre er in der Lage gewesen, aus dem ihm damals zur Verfügung stehenden Rohmaterial zunächst mindestens 18 ooo Spielzeuge herzustellen. An jedem einzelnen Stück wäre ein Gewinn von mindestens RM 1,2o erwachsen, sodaß also der entgangene Gewinn sich auf RM 21 6oo.--

beläuft.

Beweis : Sachverständigenurteil;

Ich werde demgemäss die Erlassung eines - soweit erforderlich gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbaren U r t e i l s dahin beantragen:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu zahlen:

a) RM 2232,45 nebst 4 % Zinsen seit 22.1.46;
b) RM 5ooo.-- nebst 4 % Zinsen vom 1.1.ds.J.;
c) RM 25o.-- nebst 4 % Zinsen vom 1.3.ds.J.;
d) RM 2166oo.--nebst 4 % Zinsen vom 1.5. ds.J.;

2.) Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Ich beantrage die Anberaumung eines Verhandlungstermins und Ladung der Beklagten zu demselben.

Gleichzeitig fordere ich die Beklagte auf, wenn sie der Klage entgegentreten will, ihre Einwendungen durch einen bei dem Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwalt dem Landgericht Mannheim und dem unterzeichneten Vertreter schriftsätzlich mitzuteilen.

Den Streitwert gebe ich auf RM 3o ooo.-- an.

Heidelberg, den 31.8.1946

Rechtsanwalt
gez. Leonhard

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwalt.

— —

Abschrift!

Heidelberg, den 31.8.1946

L/Sp

Rechtsanwälte
Frhr. von Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard
Dr. Veith

Heidelberg, Rohrbacherstr.12
Fernr. 2878, 2166

An das
Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

Klage
in Sachen
des Kaufmanns Ernst S t e r n
Heidelberg, Uferstr. 48a

vertr.durch RAe.Frhr.v.
Campenhausen.E.u.R.
Leonhard, Dr. Veith

g e g e n

Firma Columbiawerke GmbH.
Weinheim,Paulstr. 22

w e g e n

Forderung und Schadenersat:

Namens des Klägers begründe ich nachstehende Klage:

Lauf Vereinbarung vom 15.Oktober 45 bestellte der Kläger bei der Beklagten 6 Schnittwerkzeuge und 4 Prägewerkzeuge.Vereinbart war ein Kaufpreis von schätzungsweise RM 1 6oo.--, der nachträglich seitens der Beklagten auf RM 2 232,45 berichtigt wurde. Der Kläger hat diesen Betrag anerkannt und in vollem Umfange bezahlt. Vereinbarungsgemäss war eine Lieferzeit von 4 Wochen zugestanden.

Bestimmt waren die bestellten Werkzeuge zur Herstellung von Spielzeug in Form von Kleinautos aus Metall,Holz und Gummi, worüber die Beklagte orientiert worden ist. Gemäss der getroffenen Vereinbarung hat der Kläger mit der Firma Autz und Hermann in Heidelberg verabredet, daß diese Firma Anfang Dezember mit der Arbeit beginnen solle.Dies sagte der Firma Autz und Hermann auch zu, und sie hat sich für diesen Zeitpunkt für die Herstellung des Spielzeuges freigehalten.

Entgegen der vereinbarten Lieferzeit kam aber die erste Teillieferung am 28.11.45, die zweite Teillieferung am 6.Dezember 45, die dritte Teillieferung am 2.1.46 und die letzte Teillieferung am 22.1.46 in den Besitz des Klägers.

Selbstverständlich konnte mit der Bearbeitung erst begonnen werden, nachdem sich die g a n z e Lieferung im Besitz des Klägers befand, weil eine verzettelte Herstellung mit den Dispositionen der Firma Autz und Hermann nicht zu vereinbaren war.

Inzwischen hat aber die Firma Autz und Hermann, da die erforderlichen Rohstoffe nicht rechtzeitig einkamen, andere Aufträge angenommen und war daher nicht mehr in der Lage, die Herstellungsarbeiten für den Kläger auszuführen. Der Kläger beauftragte daher die Firma Eppensteiner in Ketsch mit den vorgesehenen Arbeiten, erhielt aber von dieser Firma die Mitteilung, daß nach eingehender Prüfung ihres Werkzeugmachers die Werkzeuge in dem derzeitigen Zustand nicht verwendbar seien.

Der Kläger begnügte sich aber nicht mit dieser Mitteilung, sondern wandte sich an die Firma Huissel in Mannheim, um daselbst ein weiteres Gutachten erstatten zu lassen. Nachdem auch diese Firma die Unbrauchbarkeit festgestellt hatte, reklamierte der Kläger bei der Beklagten am 13. März ds.J. der Kläger hat also seiner kaufmännischen Untersuchungspflicht innerhalb der Reklamationsfrist durchaus genügt, insbesondere unter Berücksichtichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die unter den heutigen Verhältnissen jeden wirtschaftlichen Betrieb hemmen.

Der Kläger hat auf Anregung des unterzeichneten Vertreters durch die Firma Huissel ein nochmaliges Gutachten eingeholt und übersandte dieses Gutachten, das vom 17.Mai ds.J. datiert, am 11.6. ds.J. an die Beklagte Ich schliesse das Gutachten der Firma Huissel vom 17.5.ds.J. in beglaubigter Abschrift an.

Aus diesem Gutachten ergibt sich, daß die von der Beklagten gelieferten Werkzeuge sich in einem Katastrophalen Zustand befinden, und dass es sich somit um eine Lieferung handelt, die von kaufmännischen Standpunkt aus unvertretbar ist.

Vom juristischen Standpunkt aus gesehen, muss von einer arglistigen Täuschung gesprochen werden, denn es bedeutet eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, wenn eine derartig völlig unbrauchbare Lieferung getätigt wird, und der Käufer veranlasst wird, den Kaufpreis zu zahlen was er natürlich nicht getan haben würde, wenn er von sich aus in der Lage gewesen wäre, alsbald die völlige Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware festzustellen. Der Kläger verlangt daher nicht Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme der gelieferten Ware, sondern auch Schadenersatz wegen schuldhafter Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarung, auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung.

Was die Schadensansprüche betrifft, so muß auch der entgangene Gewinn in Rechnung gestellt werden, weil inzwischen andere Firmen mit einem ähnlichen Modell auf den Markt gekommen sind, und die Absichten des Klägers dadurch überholt sind.

Es werden folgende Ansprüche erhoben:

1.) Rückzahlung des Kaufpreises mit RM 2232,45
nebst 4 % Zinsen seit 22.1.46

2.) Der Kläger hat zwecks Herstellung des Spielzeugs 9o ooo Gummireifen bstellt, wovon 65 ooo bereits geliefert worden sind, während ein Auftrag von weiteren 15 ooo noch lief. Es ist dem Kläger gelungen, 15 ooo Reifen zurückzugeben und die restliche Lieferung zu stoppen, sodaß es sich also um eine effektuierte Lieferung von 5o ooo handelt. Der von dem Kläger hierfür bezahlte Kaufpreis beläuft sich auf RM 5ooo.--

Es wird demgemäss die Zahlung dieser RM 5ooo.--
nebst 4 % Zinsen vom 1.1.46 dieses Jahres begehrt.

3.) Fernerhin hat der Kläger lo ooo Lederstanzteile zur Herstellung der Autositze bestellt und erhalten. Der Kaufpreis betrug:

RM 25o.--

und ist dem Kläger gleichfalls bezahlt worden.

4.) Wenn der Kläger die bestellten Werkzeuge rechtzeitig und in brauchbarem Zustand erhalten hätte, dann wäre er in der Lage gewesen, aus dem ihm damals zur Verfügung stehenden Rohmaterial zunächst mindestens 18 ooo Spielzeuge herzustellen. An jedem einzelnen Stück wäre ein Gewinn von mindestens RM 1,2o erwachsen, sodaß also der entgangene Gewinn sich auf RM 21 6oo.--

beläuft.

Beweis : Sachverständigenurteil;

Ich werde demgemäss die Erlassung eines - soweit erforderlich gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbaren U r t e i l s dahin beantragen:

1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu zahlen:

a) RM 2232,45 nebst 4 % Zinsen seit 22.1.46;
b) RM 5ooo.-- nebst 4 % Zinsen vom 1.1.ds.J.;
c) RM 25o.-- nebst 4 % Zinsen vom 1.3.ds.J.;
d) RM 21ooo.--nebst 4 % Zinsen vom 1.5. ds.J.;

2.) Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Ich beantrage die Anberaumung eines Verhandlungstermins und Ladung der Beklagten zu demselben.

Gleichzeitig fordere ich die Beklagte auf, wenn sie der Klage entgegentreten will, ihre Einwendungen durch einen bei dem Landgericht Mannheim zugelassenen Rechtsanwalt dem Landgericht Mannheim und dem unterzeichneten Vertreter schriftsätzlich mitzuteilen.

Den Streitwert gebe ich auf RM 3o ooo.-- an.

Heidelberg, den 31.8.1946

Rechtsanwalt
gez. Leonhard

Zur Beglaubigung:

Rechtsanwalt.

An die Herren
Rechtsanwälte
Frhr.v.Campenhausen
Edwin Leonhard
Rolf Leonhard,
H e i d e l b e r g .

g -bg 23.7.46

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 19.7.46, mit dessen Inhalt wir nicht einig gehen. Unser Herr Dr. Giebel hat seinerzeit in Ihrem Büro unsere Statuten ausarbeiten lassen und waren daran mehrere Anwälte beteiligt. Bei gründlicher Nachforschung werden Sie noch die Rechnung und den Briefwechsel über diese Angelegenheit finden. Im übrigen wollen Sie zur Kenntnis nehmen, dass wir der Klage des Herrn S t e r n mit Ruhe entgegen sehen. Der Sachverhalt ist ein ganz anderer, als er ihn geschildert hat.

Hochachtungsvoll!

C O L U M B I A W E R K E
G.M.B.H.

COLUMBIA WERKE G. m. b. H. WEINHEIM / Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474, 2428 Telegramme: Columbia Werke Weinheim/Bergstr. Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG Nr. 51 **Weinheim, den** 13.7.46 gl-s

für Firma Fritz L i c h , G i e ß e n ,

Marktplatz

Wir danken Ihnen verbindlichst für die Erteilung Ihres Auftrages und werden Lieferung bezw. Leistung wie folgt vornehmen:

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit:

COLUMBIA WERKE
G. M. B. H.

Rechtsanwälte
FRHR. v. CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
~~DR. SCHLATTER~~ L/B.
ROLF LEONHARD
~~Dr. Schlatter, Rechtsanwalt-Steuerberater~~

(17a) HEIDELBERG,
Rohrbacher-Straße 12
Postschließfach 155

Fernsprech-Nr. 2878 u. 2166

den 19.7.1946

D. | Columbia-Werke G.m.b.H. | B.
23. JULI 1946
Eing. | AV.

An die
Columbia Werke G.m.b.H.,
Weinheim/Bergstrasse
==========

ed. 23.7.46 Cms/Bz

Ich bestätige nachträglich den Empfang Ihrer Zuschrift vom 15. vor.Mts.in der Angelegenheit Ernst S t e r n in Heidelberg.
In meinem ganzen Büro ist nichts davon bekannt, dass wir in Ihrem Interesse tätig gewesen sind, insbesondere was den Gründungsvertrag betrifft. Es könnte höchstens der Fall sein, das Herr Dr. Schlatter die Angelegenheit für Sie bearbeitet hat. Seinem Büro - er ~~ist~~ selbst ist seit längerer Zeit verreist - war aber auch seit längerer Zeit nichts bekannt.
Unter diesen Umständen muss ich die Vertretung des Herrn Stern beibehalten und ersuche nunmehr dringend um Erledigung meiner Zuschrift vom 11. vor. Mts., da mein Auftraggeber auf Erledigung drängt.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

An die
Herren Rechtsanwälte
FRHR.von CAMPENHAUSEN
Edwin u.Rolf Leonhard,
H e i d e l b e r g
Rohrbacher-Straße 12

g-kl 15.6.1946

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 11.6.ds.Js. in Sachen Ernst Stern, Heidelberg. Wir dürfen Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie bisher für uns tätig gewesen sind. U.a. wurde unser Gründungsvertrag von Ihnen ausgearbeitet. Vielleicht ist dieses bei Ihnen übersehen worden. Bevor wir auf die Sache weiter eingehen, bitten wir um Mitteilung, ob Sie unter diesen Umständen die Vertretung der Firma Ernst Stern, Heidelberg weiterführen. Nach den bestehenden Vorschriften ist es nicht gestattet.

Hochachtungsvoll!
COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H., **WEINHEIM** A. D. BERGSTR., PAULSTR. 22

Lieferschein Nr.

RF-Nr. 0/0667/0095
Bankkonto: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 27657

Weinheim, den ..... (Belastungstag)

Menge	Bezeichnung
	Wir sandten Ihnen heute auf Ihre Rechnung und Gefahr:

FW 6.

K/0672 5000 12. 42.

RECHTSANWÄLTE
FRHR. von CAMPENHAUSEN
EDWIN LEONHARD
DR. SCHLATTER
ROLF LEONHARD
Dr. Schlatter, Rechtsanwalt-Steuerberater

(17a) HEIDELBERG
Rohrbacher-Straße 12

L/Schr.

den 11. Juni 1946

M. Fürstenau

Columbia-Werke G. m. b. H.
14. JUNI 1946
Eink. | AV. | I. | Kont. | Z...
M. Lag. | W. Lag. | Lehr. | Kalk. | M...

An die
Firma Columbia-Werke G.m.b.H.

W e i n h e i m ,
Paulstrasse 22

15. 6. Dr. S. | Fü

Ich vertrete die Firma Ernst Stern in Heidelberg, Uferstrasse 48a . Unterm 25.Oktober 1945 hat Jhnen meine Auftraggeberin laut Jhrer Bestätigung vom 25. Oktober vr.Jhrs. den Auftrag gegeben, 6 Schnittwerkzeuge und 4 Prägewerkzeuge zu liefern.

Vereinbart war ein Kaufpreis von 16 oo.- RM, berichtigt aber lt. Ihrer Rechnung auf 2 232.45 RM. Dieser Betrag ist vollständig von meiner Auftraggeberin bezahlt worden.

Laut Ihrer Bestätigung war eine Lieferzeit von 4 Wochen vereinbart. Gemäß dieser Vereinbarung hat meine Auftraggeberin mit der Firma Autz und Hermann in Heidelberg verabredet, dass diese Firma Anfang Dezember mit der Arbeit beginnen soll. Dies hat die Firma Autz und Hermann auch zugesagt und sich für diesen Zeitpunkt auch freigehalten. Entgegen der vereinbarten Lieferzeit kam aber die erste Teillieferung am 28.11.45, die zweite Teillieferung am 6.12.45, die dritte Teillieferung am 2. Januar 1946 und die letzte Teillieferung am 22. Januar 1946.

Selbstverständlich konnte mit der Bearbeitung erst begonnen werden, nachdem die ganze Lieferung im Besitze meines Auftraggebers sich befand.

Inzwischen hatte aber die Firma Autz und Hermann andere Aufträge angenommen und war daher nicht mehr in der Lage, die Arbeiten für meine Auftraggeberin auszuführen.

Meine Mandantin beauftragte daher die Firma Eppensteiner mit den vorgesehenen Arbeiten, erhielt aber von dieser Firma unterm 25. Januar 46 die Mitteilung, dass nach eingehender Prüfung ihres Werkzeugmachers die Werkzeuge in dem jetzigen Zustand nicht zu verwenden seien.

Meine Mandantin begnügte sich aber nicht mit dieser Mitteilung, sondern wandte sich an die Firma Huissel, um sich daselbst ein weiteres Gutachten erstatten zu lassen.

Nachdem auch diese Firma die Unbrauchbarkeit festgestellt hatte, hat meine Auftraggeberin unterm 13. März ds.Jhrs. bei Ihnen reklamiert.

Meine Auftraggeberin hat also ihrer Untersuchungspflicht innerhalb der Reklamationsfrist durchaus genügt, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die heutzutage den ganzen wirtschaftlichen Betrieb erfassen.

Meiner Anregung entsprechend, hat meine Auftraggeberin durch die Firma Huissel ein nochmaliges Gutachten eingeholt. Ich übersende ~~xex~~ Ihnen angeschlossen Abdruck dieses Gutachtens vom 17. Mai ds.Jhrs.

Es ergibt sich aus diesem Gutachten, dass sich die von Ihnen gelieferten Werkzeuge in einem katastrophalen Zustand befinden, und dass es sich sonach um eine Lieferung handelt, die vom kaufm. Standpunkt aus unvertretbar ist.

Juristisch gesehen, muss geradezu von einer arglistischen Täuschung geredet werden, denn es bedeutet eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, wenn eine derartige völlig unbrauchbare Lieferung getätigt und der Käufer dadurch veranlasst wird, den Kaufpreis zu zahlen, was er ja natürlich nicht getan haben würde, wenn er in der Lage gewesen wäre, alsbald die völlige Unbrauchbarkeit der gelieferten Ware festzustellen.

Meine Auftraggeberin verlangt nicht nur Rückzahlung des Kaufpreises und Rücknahme der gelieferten Waren, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarung.

Was die Schadensansprüche betrifft, so handelt es sich um einen sehr erheblichen Betrag, weil inzwischen andere Firmen mit einem ähnlichen Modell auf den Markt gekommen sind, und die Absichten meiner Auftraggeberin inzwischen überholt sind.

Meine Auftraggeberin hat allein 9o ooo kleine Gummireifen bestellt, wovon 65 ooo bereits geliefert sind, während ein Auftrag von weiteren 25 ooo Reifen noch läuft.

Es handelt sich dabei um einen Gesamtbetrag von ca 9 ooo.- RM.

Dazu kommt selbstverständlich der entgangene Gewinn.

Ich ersuche Sie um alsbaldige Stellungnahme zu den oben bezeichneten Ansprüchen meiner Auftraggeberin.

Falls ich binnen lo Tagen nicht im Besitze einer endgültigen Stellungnahme Ihrerseits sein sollte, werde ich annehmen, dass Sie die Angelegenheit gerichtlich geregelt zu sehen wünschen und werde dann auftragsgemäß Klage erheben.

Ich bemerke noch, dass meine Auftraggeberin die beabsichtigte Produktion auch aus einem weiteren Grunde aufgeben musste, und zwar weil die mit ihr beauftragten Gruppen der Firma, welche sich das erforderliche Material gesichert hatten, diese Vorräte inzwischen anderweitig verbraucht haben und es z.Zt. nicht zu beschaffen ist.

Der entgangene Gewinn wird berechnet auf mindestens 2o. ooo.- RM.

Ich sehe Ihrer umgehenden Rückäusserung entgegen.

Hochachtungsvoll !

Rechtsanwalt.

Abschrift !

Maschinen - und Werkzeugbau

G O T T H I L F H U I S S E L

M a n n h e i m

Herrn
Ernst Georg S t e r n ,

Heidelberg
Uferstr. 48a.

17.5.1946

Die mir übergebenen Schnitt- u. Stanzwerkzeuge sind derart unsachgemäss angefertigt, dass sich eine Überholung zur behelfsmässigen Verwendung überhaupt nicht lohnt.

Ich habe während meiner 3o-jährigen Tätigkeit im Werkzeugbau noch nie so eine unbrauchbare Arbeit gesehen.

Teilweise sind die Werkzeuge überhaupt weder gehärtet noch eingesetzt; es scheint, dass noch nicht einmal Werkzeugstahl dazu verwendet wurde. Die Schnittwerkzeuge schneiden mit einem solchen Grat, dass sie nicht zu verwenden sind. Auch die Materialeinteilung (Stanzstreifen) entbehrt jeder fachmännige Grundlage und ist aufs Äusserste unrationell.

Falls Sie die Teilen noch herstellen wollen, ist es notwendig, sämtliche Werkzeuge neu anzufertigen. -

Hochachtungsvoll !

gez. Gotthilf Huissel

Maschinen und Werkzeugbau.

Firma
Ernst Georg S t e r n ,

H e i d e l b e r g .

Uferstr. 48 a

Glotzbach

g-bg 22.3.46

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 20.3.46. Die darin enthaltenen Ausführungen können keine Änderung unseres Standpunktes herbeiführen. Wir lehnen die Reklamation als verspätete und unberechtigt ab.

Hochachtungsvoll!

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM

G. M. B. H.

WEINHEIM a. d. Bergstraße, Paulstr. 22

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H., Weinheim/Bergstraße, Paulstraße 22

Lieferschein Nr.

RF-Nr. 0/0667/0095
Bankkonto: Deutsche Bank, Zweigstelle Weinheim, Konto 1615
Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 27657

Weinheim, den ..... (Belastungstag)

Menge	Bezeichnung
	Wir sandten Ihnen heute auf Ihre Rechnung und Gefahr:

ERNST GEORG STERN

Heidelberg, den 20.3.1946



Firma
Columbia-Werke

W e i n h e i m

Betr.: Ihr Schreiben g/kl vom 18.3.46

Auf Ihr Schreiben vom 18.cr. erwidern wir Ihnen, dass unsere Reklamation nicht eher erfolgen konnte, da wir die Werkzeuge, wie wir in unserem Schreiben vom 13.cr. bereits erwähnten, infolge Ihrer verspäteten Lieferung nicht gleich einer Firma zwecks Prüfung und Verwendung übergeben konnten.
Ihre Bemerkung, Sie verstünden nicht, warum wir Ihnen nicht eher angaben aus welchem Grunde die Werkzeuge unbrauchbar sind, ist uns nicht ganz verständlich, da wir ja in unserem Schreiben erwähnten, dass erstens ungeeignetes Material verwandet wurde und die Werkzeuge ausserdem verschiedene erhebliche Ungenauigkeiten aufweisen.
Die mir seinerzeit übergebenen Ausfallmuster sind in diesem Zusammenhang - wie Ihnen Fachleute bestätigen werden, unerheblich, da - wie gesagt - die Werkzeuge selbst ungenau gearbeitet sind und daher zum Teil schon bei mehrmaliger Verwendung entzwei gehen würden.
Dass wir unsere Reklamation - wie Sie behaupten - in der zweiten Hälfte des März erheben, trifft wohl kaum zu, da sie bereits am 13.cr. erfolgte.
Ich hoffe nunmehr, von Ihnen eine prezisere wie auch fachmännischere ~~xxxxx~~ Stellungnahme zu erhalten und werden Ihnen erforderlicherfalls ein Gutachten eines gerichtlichen Sachverständigen, dessen Richtigkeit Sie wohl eher anerkennen werden, zugehen lassen.

Hochachtungsvoll

i. A.

ERNST GEORG STERN

Firma
Ernst Georg S t e r m ,
Kunstgewerbe/Spielzeuge,
H e i d e l b e r g
Uferstr. 48 a

Glotzbach

g-kl 18.3.1946

Uber Ihr Einschreiben vom 13.3.1946 sind wir auserordentlich erstaunt. Die Werkzeuge sind z.T. im Dezember 1945 und z.T. im Januar 1946 abgeliefert worden. In der 2. Hälfte des März 1946 erheben Sie nun eine Reklamation. Diese Reklamation können wir auf keinen Fall anerkennen. Die Werkzeuge sind aufgrund einer Skizze von Ihnen, angefertigt worden. Mit den Werkzeugen wurden Proben gemacht, die Sie für geeignet befunden und mitgenommen haben. Es kann nun nicht nach solanger Zeit von Ihnen behauptet werden, daß die Werkzeuge unbrauchbar seien. Wir müssen es deshalb ablehnen, die Werkzeuge zurückzunehmen oder den Verkaufspreis zu vergüten, Wir verstehen auch nicht, daß Sie uns nicht die Gründe angeben, weshalb die Werkzeuge unbrauchbar sind.

Hochachtungsvoll!
C O L U M B I A W E R K E
G.M.B.H.

Einschreiben

ERNST GEORG STERN
KUNSTGEWERBE / SPIELZEUG

D. | Columbia | 18. MRZ 1946
Eink. | AV. | I. | K.
M. Lag. | W. Eing. | Lohn. | K.

HEIDELBERG, 13. März 1946
UFERSTRASSE 48a

Firma
Columbia

W e i n h e i m
Paulstr.

18.3.

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltene Lieferung Stanz- und Prägewerkzeuge und teilen Ihnen hierzu folgendes mit. Durch die Verzögerung Ihrer Lieferung hatten wir erst jetzt Gelegenheit unseren Auftrag in Stanz- und Prägearbeiten einer Firma in der Nähe Mannheims zu erteilen, und bekamen von dieser, nachdem wir die Werkzeuge dort abgeliefert hatten, den Bescheid dass sämtliche Werkzeuge infolge Verwendung ungeeigneten Metalls, sowie verschiedner Ungenauigkeiten unbrauchbar sind. Die Werkzeuge wurden inzwischen einem weiteren Fachmann vorgelegt der die Auffassung der erstgenannten Firma leider vollauf bestätigte.

Ich bin somit, nachdem sich bei Ihnen die Lieferung schon um einige Monate verzögert hatte, nun wieder soweit wie z.Zt. der Auftragerteilung. Eine Umarbeitung der Werkzeuge würde, wie mir seitens Fachleute erklärt wurde, kostenmässig fast einer Neuanfertigung gleichkommen. Falls Sie es wünschen, stelle ich Ihnen ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen zur Verfügung.

Um ein weiteres Anschwellen des mir durch den Ausfall entstandenen Verlustes zu vermeiden, bitte ich Sie, mir schnellstmöglich mitzuteilen, in welcher Form Sie sich die Regelung der Angelegenheit denken. Ich bemerke hierzu, dass ich die Herstellung der besonders dringlich benötigten Werkzeuge nunmehr einer Fachfirma erteilt habe.

Ich bitte Sie gleichzeitig, mir mitzuteilen, wann wir nun die Lampen abholen können. Darüber hinaus wäre ich Ihnen für Ablassung einiger Tisch- und Nachttischlampen dankbar.

Ihren umgehenden Bescheid entgegensehend zeichne ich

hochachtungsvoll

ERNST GEORG STERN

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474 Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße Bahnversand: Weinheim/Bergstraße

RB-Nr. 0/0667/0095

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Weinheim, den 24.1.46 g-kl

für Firma Ernst Georg Stern, Heidelberg

~~Uferstr. 48 a~~

Wir danken Ihnen verbindlichst für die Erteilung Ihres Auftrages und werden unter Zugrundelegung unserer umstehenden Bedingungen Lieferung bezw. Leistung wie folgt vornehmen:

✓ 25 Stck. Hängelampen "Raumleuchter RL 2/"

zum Preise von RM 65.-- pr.Stck.

Lieferzeit: ca 2 - 3 Wochen, Liefermöglichkeit vorbehalten.
Zahlung bei Lieferung ohne Abzug. Der Preis versteht sich ab Werk.

Preisstellung:

Zahlungsziel:

Versandvorschrift:

Lieferzeit:

~~FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.M.B.H.~~
COLUMBIA WERKE
G.M.B.H.

FW 7.

K/0672 5. 44. 500

Lieferbedingungen

1. **Auftragserteilung:** Aufträge haben erst rechtsverbindliche Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Durch die Annahme dieser Auftragsbestätigung werden alle vorausgehenden Lieferbedingungen ausgeschaltet.
2. **Preis:** Die angegebenen Preise sind nur Richtpreise und bedürfen einer endgültigen Festsetzung nach Erledigung des Auftrages, falls nichts anderes vereinbart ist.
3. **Versand:** Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Bestellers ab Station Lieferwerk. Versicherung gegen Transportschäden übernimmt der Lieferer bei ausdrücklichem Auftrag des Bestellers für dessen Rechnung nach bestem Ermessen. Abweichungen vom Packzettel sind unverzüglich nach Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich zu melden.
4. **Verpackung:** Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis und wird bei Rücksendung zu $^2/_3$ des Wertes gutgeschrieben.
5. **Zahlung:** Zahlungen sind in Reichsmark frei Zahlstelle des Lieferers netto in bar 30 Tage nach Rechnungsdatum — auch bei Teillieferungen — zu leisten.
6. **Lieferzeit:** Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tage der Auftragsbetätigung bis zur Absendung vom Werk des Lieferers. Unvorhergesehene Hindernisse entbinden den Lieferer von der vereinbarten Lieferfrist, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluß haben.
7. **Mängelhaftung:** Die Uebernahme des Ausschusses durch den Besteller in Höhe von 5 % der Liefermenge wird durch die Annahme dieser Auftragsbestätigung anerkannt. Die Kosten der über diese Quote hinausgehenden Ausschußstücke werden von uns getragen.
8. **Gerichtsstand:** Der Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitfälle für beide Teile Weinheim/Bergstraße.

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H.

Firma

Ernst Georg S t e r n ,
Kunstgewerbe

H e i d e l b e r g

Uferstr.48 a

Glotzbach

g-kl 24.1.46

In Erledigung Ihres Schreibens vom 22.1.46 übersenden wir Ihnen beifolgend eine Auftragsbestätigung für 25 Hängelampen zum Preise von RM 65.-- pr.Stück. Diese Lampen können voraussichtlich in 2 - 3 Wochen abgeholt werden. Wir bitten Sie aber, vorher anzurufen, weil sich nicht genau übersehen läßt, wann sie fertiggestellt werden können.

Hochachtungsvoll!
C O L U M B I A W E R K E
G.m.b.H.

Anlage:
1 Auftragsbestätigung.

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H.
Weinheim / Bergstrasse

№ 8573 *

Ablage

Firma
Ernst Stern,
Heidelberg.
Rohrbacherstr. 95

Weinheim/Bergstr.
Paulstraße 22

Unser Hausruf | Unsere Auftrags-Nr. u. Zeichen

RECHNUNG

22.1.46

Unsere Reichsbetriebs-Nr.		Ihre bestellende Dienststelle (Abteilung)	Bedarfsgruppe	Ihre Bestellung Nr. (Tag)		
0/0667/0095						bg
Reichswaren-Nr.			Zeit der Leistung (Versandtag)			

Wir sandten Ihnen auf Ihre Rechnung und Gefahr: | Mit Lieferschein Nr.

Gegenstand (Benennung u. Reichswaren-Nr.)	Menge und Einheit	je Einheit RM.	Betrag RM.	Empfänger-Vermerke
Fracht/Porto:				
Verpackung:				
Tischlampen kleine	5	20.-	100.-	
Betrag dankend erhalten				
Weinheim, den 22.1.46				
		Gesamtsumme / Übertrag:		

Eicheldruck Weinheim

Gegenstand (Benennung u. Reichswaren-Nr.)	Menge und Einheit	je Einheit RM.	Betrag RM.	Empfänger-Vermerke
Übertrag:				

Feinmaschinenbau Weinheim G. m. b. H.
Weinheim / Bergstrasse

№ 8572 *

Ablage

Fima
Ernst S t e r n,
H e i d e l b e r g.
Rohrbacherstr. 95

Weinheim / Bergstr.
Paulstraße 22

Unser Hausruf | Unsere Auftrags-Nr. u. Zeichen

RECHNUNG

Unsere Reichsbetriebs-Nr.		Ihre bestellende Dienststelle (Abteilung)	Bedarfsgruppe	Ihre Bestellung Nr. (Tag)		
0/0667/0095				22.1.46		
Reichswaren-Nr.				Zeit der Leistung (Versandtag)		
				22.1.46		

Wir sandten Ihnen auf Ihre Rechnung und Gefahr: | Mit Lieferschein Nr.

Gegenstand (Benennung u. Reichswaren-Nr.)	Menge und Einheit	je Einheit RM.	Betrag RM.	Empfänger-Vermerke
Fracht/Porto: Verpackung:				
6 Schnittwerkzeuge	6			
4 Prägewerkzeuge	4	zus.	2.232.45	
abzüglich Anzahlung 800 RM				
Rest RM 1432.45 erhalten Weinheim, den 22.1.46				
		Gesamtsumme / Übertrag:		

Eicheldruck Weinheim

Gegenstand (Benennung u. Reichswaren-Nr.)	Menge und Einheit	je Einheit RM.	Betrag RM.	Empfänger-Vermerke
Übertrag:				

Herbergel Hans
Herm. Heidelberg

Material Pf. 20

Lohn 295.70
+22.55 418.25

429.45

4202 Mk. 710.—
+29.5/42

2590 1399.95
17180

1803.— + 93.—

1896.— 2232.45

1710.—

Buchung M. 1710.— Buchung M. 522.45

Columbia-Werke G. m. b. H.
24. JAN. 1946
N. | T. | Kont. | Verk.
Eing. | Ldm. | Kdt. | Abt.

ERNST GEORG STERN
KUNSTGEWERBE / SPIELZEUG
HEIDELBERG.
UFERSTRASSE 48a

22. Jan. 46.

L4. 1.46

Fa.

Columbia-Werke G. m. b. H.

Weinheim / Bergstrasse
Paulstrasse 22

Ich beziehe mich auf meine heutige persönliche Rücksprache mit Ihnen und bitte nochmals, mir mehr Möglichkeit — und baldigst beginnend — Lieferung in Tisch- u. Nachttischlampen, sowie Hängelampen zugehen zu lassen bezw. zur Ablieferung bereitstellen zu wollen.

Ich bemerke hierzu, dass ich, wenn dem ich heute einige Ihrer Lampen besichtigen konnte, gern [redacted] und andere, evtl. auch in Vorbereitung befindliche weitere Lampen muss, ohne vorherige Besichtigung nehmen würde.

Ich würde mich freuen, schon recht bald hierauf von Ihnen Mitteilung zu erhalten, dass ich Ihnen Ablieferungen zu Ihnen schicken kann.

Hochachtungsvoll!

Ernst Stern



ERNST GEORG STERN
KUNSTGEWERBE / SPIELZEUG

HEIDELBERG,
UFERSTRASSE 48a

Ihre gefl. Bestellung v. 25.10.45.
Unsere Nr. 171/1945

HEIDELBERG, 17. Januar 1946.

An die
Feinmechanischen Werkstätten
Weimar
Weimar i/Thüringen

Wir bestätigen Ihnen dankend, mit der heutigen Schlußlieferung unsere restlichen in Ihrer Preisliste vom 1. Januar 1946 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten

Mann- und Frau-Uhrenkreuze

erbeten zu haben.

Für die, gemessen an den gegenwärtigen Verhältnissen - bes. Rohmaterial-Beschaffung - baldige Lieferung, danken wir Ihnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ernst Stern

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G.m.b.H., WEINHEIM/Bergstraße

Fernsprecher: Weinheim/Bergstr. 2474 Telegramme: Feinmaschinenbau Weinheim/Bergstraße Bahnversand: Weinheim/Bergstraße
RF-Nr. 0/0667/0095

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Weinheim, den 25.10.45 G1/Kl

für Fa. Ernst Stern, Heidelberg

Bunsenstr. 95

Nr. 85/42

Wir danken Ihnen verbindlichst für die Erteilung Ihres Auftrages und werden unter Zugrundelegung unserer umstehenden Bedingungen Lieferung bezw. Leistung wie folgt vornehmen:

Ihre Bestellung vom 25.10. Unser Auftrag Nr. 171 / 1945

6 Schnittwerkzeuge [illegible] geliefert am 6.12./ 1 gel. am 2.1.46
4 Prägewerkzeuge aus Blech 0,6 mm
gel. am 6.12.
" " 28.11.45

nach Skizze !

1 x H.Meyer
1 x H.Schanz
1 x Ablage

Preisst.: niedrigst.

Preisstellung:
Zahlungsziel: Anzahlung RM 800.— Rest bei Fertigstellung der Werkzeuge
Versandvorschrift: ab Werk
Lieferzeit: 4 Wochen

FEINMASCHINENBAU WEINHEIM G. M. B. H.

COLUMBIA WERKE G.M.B.H.

ppa

FW 7.

K/0672 1. 43. 500